

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 31. Januar 1995 über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen

A. Zielsetzung

Angesichts der wachsenden Bedrohung durch den internationalen Rauschgifthandel ist der Abschluß einer multilateralen Vereinbarung erforderlich, um eine wirksame Bekämpfung des illegalen Drogenhandels auf Hoher See zu ermöglichen. In Umsetzung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20. Dezember 1988 soll das Übereinkommen die Voraussetzungen für eine enge Zusammenarbeit der Vertragsstaaten bei der Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs auf See schaffen und hierfür konkrete gesetzliche Richtlinien vorgeben. Durch die Schaffung gesetzlicher Richtlinien sollen die einzelnen Vertragsstaaten zu einer verstärkten Zusammenarbeit und damit wirksameren Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen aufgefordert werden.

B. Lösung

Das Übereinkommen vom 31. Januar 1995 trifft die erforderlichen Regelungen. Das Übereinkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes als Voraussetzung für die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 08. 05. 98

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 31. Januar 1995
über den unerlaubten Verkehr auf See
zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens
der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten
Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 430 00 – Üb 102/98

Bonn, den 27. März 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 31. Januar 1995
über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des
Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr
mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen

mit Begründung und Vorblatt.

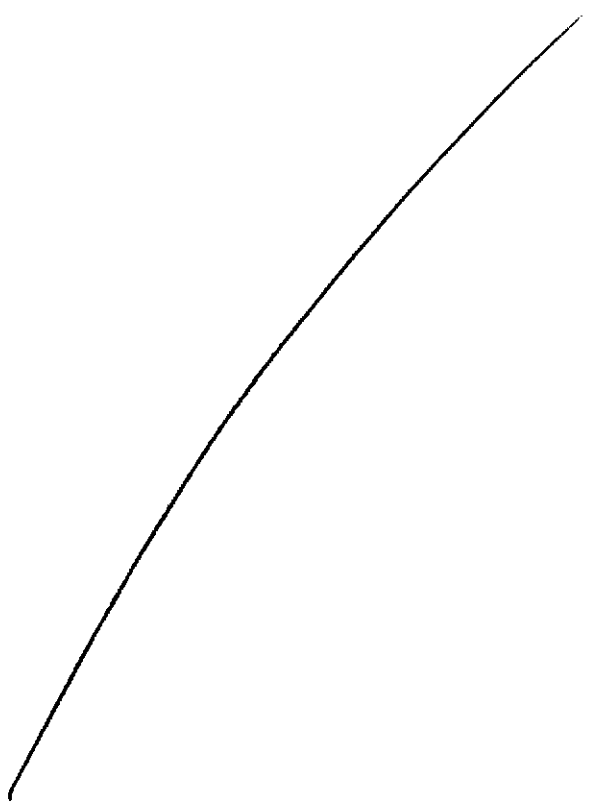
Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, weil nach dem Beschluß des Europäischen Rates vom 16./17. Juni 1997 das Übereinkommen zu denjenigen zählt, die im Rahmen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität möglichst bis Mitte 1998 zu ratifizieren ist.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 08. 05. 98

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG



—4—

Entwurf

**Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 31. Januar 1995
über den unerlaubten Verkehr auf See
zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens
der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten
Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Übereinkommen von Straßburg vom 31. Januar 1995 über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 27 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Von dem Gesetz sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Übereinkommen
über den unerlaubten Verkehr auf See
zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens
der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten
Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen

Agreement
on Illicit Traffic by Sea,
implementing Article 17 of the United
Nations Convention against Illicit Traffic
in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances

Accord
relatif au trafic illicite par mer,
mettant en œuvre l'article 17 de la Convention
des Nations Unies contre le trafic illicite
de stupéfiants et de substances psychotropes

(Übersetzung)

The member States of the Council of Europe, having expressed their consent to be bound by the United Nations Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, done at Vienna on 20 December 1988, hereinafter referred to as "The Vienna Convention",

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, ayant consenti à être liés par la Convention des Nations Unies contre le trafic illicite de stupéfiants et de substances psychotropes, faite à Vienne le 20 décembre 1988, ci-après dénommée «la Convention de Vienne»,

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das am 20. Dezember 1988 in Wien beschlossene Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, im folgenden als „Wiener Übereinkommen“ bezeichnet, gebunden zu sein –

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its members;

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses membres;

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

Convinced of the need to pursue a common criminal policy aimed at the protection of society;

Convaincus de la nécessité de poursuivre une politique pénale commune tendant à la protection de la société;

überzeugt von der Notwendigkeit, eine auf den Schutz der Gesellschaft gerichtete gemeinsame Strafrechtspolitik zu verfolgen;

Considering that the fight against serious crime, which has become an increasingly international problem, calls for close co-operation on an international scale;

Considérant que la lutte contre la grande criminalité, qui est de plus en plus un problème international, exige une coopération étroite au niveau international;

in der Erwägung, daß der Kampf gegen das schwere Verbrechen, das zunehmend zu einem internationalen Problem geworden ist, eine enge Zusammenarbeit auf internationaler Ebene erfordert;

Desiring to increase their co-operation to the fullest possible extent in the suppression of illicit traffic in narcotic drugs and psychotropic substances by sea, in conformity with the international law of the sea and in full respect of the principle of right of freedom of navigation;

Désireux d'intensifier dans toute la mesure du possible leur coopération en vue de mettre fin au trafic illicite de stupéfiants et de substances psychotropes par mer, conformément au droit international de la mer et dans le respect total du principe de la liberté de navigation;

in dem Wunsch, bei der Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen auf See ihre Zusammenarbeit im Einklang mit dem Seevölkerrecht und unter voller Beachtung des Grundsatzes der Freiheit der Schifffahrt so weitgehend wie möglich zu verstärken;

Considering, therefore, that Article 17 of the Vienna Convention should be supplemented by a regional agreement to carry out, and to enhance the effectiveness of, the provisions of that article,

Considérant, en conséquence, qu'il y a lieu de compléter par un accord régional les dispositions de l'article 17 de la Convention de Vienne en vue de leur donner effet et d'en renforcer l'efficacité,

in der Erwägung, daß daher Artikel 17 des Wiener Übereinkommens durch ein regionales Übereinkommen zur Durchführung und zur Verstärkung der Wirksamkeit der Bestimmungen jenes Artikels ergänzt werden sollte –

Have agreed as follows:

Sont convenus de ce qui suit:

sind wie folgt übereingekommen:

Chapter I Definitions

Article 1 Definitions

For the purposes of this Agreement:

- a "Intervening State" means a State Party which has requested or proposes to request authorisation from another Party to take action under this Agreement in relation to a vessel flying the flag or displaying the marks of registry of that other State Party;
- b "Preferential jurisdiction" means, in relation to a flag State having concurrent jurisdiction over a relevant offence with another State, the right to exercise its jurisdiction on a priority basis, to the exclusion of the exercise of the other State's jurisdiction over the offence;
- c "Relevant offence" means any offence of the kind described in Article 3, paragraph 1, of the Vienna Convention;
- d "Vessel" means a ship or any other floating craft of any description, including hovercrafts and submersible crafts.

Chapitre I Définitions

Article 1 Définitions

Aux fins du présent Accord:

- a l'expression «Etat intervenant» désigne un Etat partie qui a demandé ou se propose de demander l'autorisation à une autre Partie de prendre des mesures en vertu du présent Accord contre un navire battant pavillon ou portant l'immatriculation de l'autre Etat partie;
- b par l'expression «compétence préférentielle» il faut entendre, lorsqu'un Etat du pavillon a une compétence concurrente relative à une infraction pertinente avec un autre Etat, un droit prioritaire d'exercer sa compétence, à l'exclusion de l'exercice de celle d'un autre Etat relative à l'infraction;
- c l'expression «infraction pertinente» désigne toute infraction de la nature de celle décrite à l'article 3, paragraphe 1, de la Convention de Vienne;
- d le terme «navire» désigne un bateau ou toute autre embarcation de mer de quelque nature que ce soit, y compris les aéroglisseurs et les embarcations submersibles.

Kapitel I Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) bedeutet „eingreifender Staat“ einen Vertragsstaat, der eine andere Vertragspartei um die Genehmigung ersucht hat oder zu ersuchen beabsichtigt, in Bezug auf ein Schiff, das die Flagge des anderen Vertragsstaats führt oder dessen Registrierungszeichen zeigt, Maßnahmen nach diesem Übereinkommen zu treffen;
- b) bedeutet „bevorrechtigte Gerichtsbarkeit“ in Bezug auf einen Flaggenstaat, der mit einem anderen Staat konkurrierende Gerichtsbarkeit über eine einschlägige Straftat hat, das Recht, seine Gerichtsbarkeit vorrangig auszuüben, wobei die Ausübung der Gerichtsbarkeit des anderen Staates über die betreffende Straftat ausgeschlossen ist;
- c) bedeutet „einschlägige Straftat“ jede Straftat der in Artikel 3 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens beschriebenen Art;
- d) bedeutet „Schiff“ ein Wasserfahrzeug oder ein anderes schwimmendes Fahrzeug jeder Art, einschließlich Luftkissen- und Unterwasserfahrzeuge.

Chapter II International co-operation

Section 1 General provisions

Article 2 General principles

1 The Parties shall co-operate to the fullest extent possible to suppress illicit traffic in narcotic drugs and psychotropic substances by sea, in conformity with the international law of the sea.

2 In the implementation of this Agreement the Parties shall endeavour to ensure that their actions maximise the effectiveness of law enforcement measures against illicit traffic in narcotic drugs and psychotropic substances by sea.

3 Any action taken in pursuance of this Agreement shall take due account of the need not to interfere with or affect the rights and obligations of and the exercise of jurisdiction by coastal States, in accordance with the international law of the sea.

Chapitre II Coopération Internationale

Section 1 Dispositions générales

Article 2 Principes généraux

1 Les Parties coopèrent dans toute la mesure du possible en vue de mettre fin au trafic illicite de stupéfiants et de substances psychotropes par mer, en conformité avec le droit international de la mer.

2 Aux fins de la mise en œuvre du présent Accord, les Parties veillent à ce que leurs actions optimisent l'efficacité des mesures coercitives de lutte contre le trafic illicite de stupéfiants et de substances psychotropes par mer.

3 Toute mesure prise conformément au présent Accord tient dûment compte de la nécessité, conformément au droit international de la mer, de ne pas empiéter sur les droits et obligations et l'exercice de la compétence des Etats côtiers, ni de modifier ces droits, obligations ou compétence.

Kapitel II Internationale Zusammenarbeit

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2 Allgemeine Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien arbeiten so weitgehend wie möglich zusammen, um den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen auf See nach Maßgabe des Seevölkerrechts zu bekämpfen.

(2) Bei der Durchführung dieses Übereinkommens sind die Vertragsparteien bestrebt sicherzustellen, daß durch ihre Maßnahmen die Wirksamkeit der Rechtsdurchsetzung gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen auf See auf ein Höchstmaß gesteigert wird.

(3) Jede nach diesem Übereinkommen getroffene Maßnahme trägt der Notwendigkeit gebührend Rechnung, die Rechte und Pflichten sowie die Ausübung der Hoheitsbefugnisse der Küstenstaaten in Übereinstimmung mit dem Seevölkerrecht nicht zu behindern oder zu beeinträchtigen.

4 Nothing in this Agreement shall be so construed as to infringe the principle of *non bis in idem*, as applied in national law.

5 The Parties recognise the value of gathering and exchanging information concerning vessels, cargo and facts, whenever they consider that such exchange of information could assist a Party in the suppression of illicit traffic in narcotic drugs and psychotropic substances by sea.

6 Nothing in this Agreement affects the immunities of warships and other government vessels operated for non-commercial purposes.

Article 3

Jurisdiction

1 Each Party shall take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the relevant offences when the offence is committed on board a vessel flying its flag.

2 For the purposes of applying this Agreement, each Party shall take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the relevant offences committed on board a vessel flying the flag or displaying the marks of registry or bearing any other indication of nationality of any other Party to this Agreement. Such jurisdiction shall be exercised only in conformity with this Agreement.

3 For the purposes of applying this Agreement, each Party shall take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the relevant offences committed on board a vessel which is without nationality, or which is assimilated to a vessel without nationality under international law.

4 The flag State has preferential jurisdiction over any relevant offence committed on board its vessel.

5 Each State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, or at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, inform the other Parties to the agreement of the criteria it intends to apply in respect of the exercise of the jurisdiction established pursuant to paragraph 2 of this article.

6 Any State which does not have in service warships, military aircraft or other government ships or aircraft operated for non-commercial purposes, which would enable it to become an intervening State under this Agreement may, at the time of signature or

4 Aucune disposition du présent Accord ne peut être interprétée d'une manière qui porte atteinte au principe *non bis in idem*, tel qu'il est appliqué en droit interne.

5 Les Parties reconnaissent l'utilité de rassembler et d'échanger des informations sur des navires, cargaisons et faits, si elles estiment que cet échange d'informations pourrait aider une Partie à mettre fin au trafic illicite de stupéfiants et de substances psychotropes par mer.

6 Aucune disposition du présent Accord ne porte atteinte à l'immunité dont jouissent les navires de guerre et les autres navires d'Etat utilisés à des fins non commerciales.

Article 3

Compétence

1 Chaque Partie prend les mesures nécessaires pour établir sa compétence à l'égard des infractions pertinentes lorsque l'infraction est commise à bord d'un navire battant son pavillon.

2 Aux fins de l'application du présent Accord, chaque Partie prend les mesures nécessaires pour établir sa compétence à l'égard des infractions pertinentes commises à bord d'un navire battant pavillon ou portant l'immatriculation ou toute autre indication de nationalité d'une autre Partie au présent Accord. Cette compétence ne peut être exercée que conformément au présent Accord.

3 Aux fins de l'application du présent Accord, chaque Partie prend les mesures nécessaires pour établir sa compétence à l'égard des infractions pertinentes commises à bord d'un navire dépourvu de nationalité, ou assimilé à un navire dépourvu de nationalité en vertu du droit international.

4 L'Etat du pavillon a une compétence préférentielle à l'égard de toute infraction pertinente commise à bord de son navire.

5 Tout Etat pourra, au moment de la signature ou lors du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, ou à une date ultérieure, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, indiquer aux autres Parties à l'Accord les critères qu'il entend appliquer pour exercer sa compétence établie conformément au paragraphe 2 de cet article.

6 Tout Etat ne possédant pas en son service des navires de guerre ou des aéronefs militaires ou d'autres navires ou aéronefs utilisés à des fins non commerciales lui permettant d'agir en tant qu'Etat intervenant conformément à cet Accord pourra au

(4) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als verstoße es gegen den Grundsatz „ne bis in idem“, wie er im innerstaatlichen Recht Anwendung findet.

(5) Die Vertragsparteien erkennen an, daß es sachdienlich ist, Informationen über Schiffe, Ladungen und Tatsachen zu sammeln und auszutauschen, wenn sie der Auffassung sind, daß ein solcher Informationsaustausch einer Vertragspartei bei der Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen auf See behilflich sein könnte.

(6) Dieses Übereinkommen läßt die Immunität der Kriegsschiffe und der sonstigen Staatsschiffe, die anderen als Handelszwecken dienen, unberührt.

Artikel 3

Gerichtsbarkeit

(1) Jede Vertragspartei trifft die notwendigen Maßnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit über die einschlägigen Straftaten zu begründen, wenn die Straftat an Bord eines ihre Flagge führenden Schiffes begangen wird.

(2) Für die Zwecke der Anwendung dieses Übereinkommens trifft jede Vertragspartei die notwendigen Maßnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit über die einschlägigen Straftaten zu begründen, die an Bord eines Schiffes begangen werden, das die Flagge einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens führt oder deren Registrierungszeichen zeigt oder irgendeinen anderen Hinweis auf die Zugehörigkeit zu dieser Vertragspartei trägt. Diese Gerichtsbarkeit wird nur in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen ausgeübt.

(3) Für die Zwecke der Anwendung dieses Übereinkommens trifft jede Vertragspartei die notwendigen Maßnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit über die einschlägigen Straftaten zu begründen, die an Bord eines Schiffes begangen werden, das keine Staatszugehörigkeit besitzt oder nach dem Völkerrecht einem Schiff ohne Staatszugehörigkeit gleichgestellt ist.

(4) Der Flaggenstaat hat bevorrechtigte Gerichtsbarkeit über jede an Bord seines Schiffes begangene einschlägige Straftat.

(5) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die anderen Vertragsparteien dieses Übereinkommens von den Kriterien unterrichten, die er bei der Ausübung der nach Absatz 2 begründeten Gerichtsbarkeit anzuwenden beabsichtigt.

(6) Jeder Staat, der nicht über Kriegsschiffe oder Militärluftfahrzeuge oder sonstige anderen als Handelszwecken dienende Staatsschiffe oder -luftfahrzeuge verfügt, die es ihm ermöglichen würden, eingreifender Staat nach diesem Überein-

when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe declare that it will not apply paragraphs 2 and 3 of this Article. A State which has made such a declaration is under the obligation to withdraw it when the circumstances justifying the reservation no longer exist.

Article 4

Assistance to flag States

1 A Party which has reasonable grounds to suspect that a vessel flying its flag is engaged in or being used for the commission of a relevant offence, may request the assistance of other Parties in suppressing its use for that purpose. The Parties so requested shall render such assistance within the means available to them.

2 In making its request, the flag State may, *inter alia*, authorise the requested Party, subject to any conditions or limitations which may be imposed, to take some or all of the actions specified in this Agreement.

3 When the requested Party agrees to act upon the authorisation of the flag State given to it in accordance with paragraph 2, the provisions of this Agreement in respect of the rights and obligations of the intervening State and the flag State shall, where appropriate and unless otherwise specified, apply to the requested and requesting Party, respectively.

Article 5

Vessels without nationality

1 A Party which has reasonable grounds to suspect that a vessel without nationality, or assimilated to a vessel without nationality under international law, is engaged in or being used for the commission of a relevant offence, shall inform such other Parties as appear most closely affected and may request the assistance of any such Party in suppressing its use for that purpose. The Party so requested shall render such assistance within the means available to it.

2 Where a Party, having received information in accordance with paragraph 1, takes action it shall be for that Party to determine what actions are appropriate and to exercise its jurisdiction over any relevant offences which may have been committed by any persons on board the vessel.

3 Any Party which has taken action under this article shall communicate as soon as possible to the Party which has

moment de la signature ou lors du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, déclarer qu'il n'appliquera pas les dispositions des paragraphes 2 et 3 du présent article. Un Etat ayant fait une telle déclaration aura l'obligation de la retirer lorsque les circonstances justifiant la réserve n'existeront plus.

Article 4

Assistance à l'Etat du pavillon

1 Une Partie qui a des motifs raisonnables de soupçonner qu'un navire battant son pavillon se livre à une infraction pertinente ou sert à la commettre peut demander aux autres Parties de l'aider à mettre fin à cette utilisation. Les Parties ainsi requises fournissent cette assistance dans la limite des moyens dont elles disposent.

2 En faisant sa demande, l'Etat du pavillon peut, entre autres, autoriser la Partie requise, sous réserve de toutes conditions ou limitations qui peuvent être imposées, à prendre certaines ou toutes les mesures spécifiées au présent Accord.

3 Lorsque la Partie requise consent à agir selon l'autorisation qui lui a été donnée par l'Etat du pavillon conformément au paragraphe 2, les dispositions du présent Accord, relatives aux droits et obligations de l'Etat intervenant et de l'Etat du pavillon, s'appliquent, le cas échéant, et sauf indication contraire, respectivement à la Partie requise et à la Partie requérante.

Article 5

Navires dépourvus de nationalité

1 Une Partie, qui a des motifs raisonnables de soupçonner qu'un navire dépourvu de nationalité, ou assimilé à un navire dépourvu de nationalité en vertu du droit international, se livre à une infraction pertinente ou sert à la commettre, en informe les autres Parties qui paraissent les plus directement concernées et peut demander l'assistance de toute Partie pour qu'elle mette fin à cette utilisation. La Partie ainsi requise fournit cette assistance dans la limite des moyens dont elle dispose.

2 Lorsque, en vertu du paragraphe 1, une Partie a reçu des informations et intervient, elle apprécie les mesures appropriées à cet effet et exerce sa compétence à l'égard de toute infraction pertinente éventuellement commise par toute personne à bord du navire.

3 Toute Partie qui a pris des mesures en vertu du présent article communique le plus tôt possible à la Partie qui a fourni l'in-

kommen zu werden, kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung erklären, daß er die Absätze 2 und 3 nicht anwenden wird. Ein Staat, der eine solche Erklärung abgegeben hat, ist verpflichtet, diese zurückzunehmen, wenn die den Vorbehalt rechtfertigenden Umstände nicht mehr vorliegen.

Artikel 4

Hilfe für Flaggenstaaten

(1) Eine Vertragspartei, die den begründeten Verdacht hat, daß ein ihre Flagge führendes Schiff an der Begehung einer einschlägigen Straftat beteiligt ist oder dazu benutzt wird, kann andere Vertragsparteien um Hilfe bei der Bekämpfung der Verwendung des Schiffes zu diesem Zweck ersuchen. Die ersuchten Vertragsparteien leisten diese Hilfe im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) In diesem Ersuchen kann der Flaggenstaat die ersuchte Vertragspartei unter anderem ermächtigen, vorbehaltlich etwa auferlegter Bedingungen oder Beschränkungen einige oder alle in diesem Übereinkommen festgelegten Maßnahmen zu treffen.

(3) Willigt die ersuchte Vertragspartei ein, aufgrund der nach Absatz 2 erteilten Genehmigung des Flaggenstaates zu handeln, so finden, sofern nichts anderes vorgesehen ist, die Bestimmungen dieses Übereinkommens über die Rechte und Pflichten des eingreifenden Staates und des Flaggenstaates gegebenenfalls auf die ersuchte beziehungsweise die ersuchende Vertragspartei Anwendung.

Artikel 5

Schiffe ohne Staatszugehörigkeit

(1) Eine Vertragspartei, die den begründeten Verdacht hat, daß ein Schiff ohne Staatszugehörigkeit oder ein Schiff, das nach dem Völkerrecht einem Schiff ohne Staatszugehörigkeit gleichgestellt ist, an der Begehung einer einschlägigen Straftat beteiligt ist oder dazu benutzt wird, unterrichtet die anderen Vertragsparteien, die am unmittelbarsten betroffen zu sein scheinen, und kann jede dieser Vertragsparteien um Hilfe bei der Bekämpfung der Verwendung des Schiffes zu diesem Zweck ersuchen. Die ersuchte Vertragspartei leistet diese Hilfe im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Trifft eine Vertragspartei, die nach Absatz 1 unterrichtet worden ist, Maßnahmen, so obliegt es dieser Vertragspartei, zu entscheiden, welche Maßnahmen geeignet sind, und ihre Gerichtsbarkeit über einschlägige Straftaten, die möglicherweise von irgendeiner Person an Bord des Schiffes begangen worden sind, auszuüben.

(3) Jede Vertragspartei, die nach diesem Artikel Maßnahmen getroffen hat, übermittelt der Vertragspartei, die sie unterrichtet

provided information, or made a request for assistance, the results of any action taken in respect of the vessel and any persons on board.

formation, ou qui a fait une demande d'assistance, les résultats de toute mesure prise à l'égard du navire et de toute personne à bord.

oder um Hilfe ersucht hat, so bald wie möglich die Ergebnisse der in bezug auf das Schiff und an Bord befindliche Personen getroffenen Maßnahmen.

Section 2 Authorisation procedures

Article 6

Basic rules on authorisation

Where the intervening State has reasonable grounds to suspect that a vessel, which is flying the flag or displaying the marks of registry of another Party or bears any other indications of nationality of the vessel, is engaged in or being used for the commission of a relevant offence, the intervening State may request the authorisation of the flag State to stop and board the vessel in waters beyond the territorial sea of any Party, and to take some or all of the other actions specified in this Agreement. No such actions may be taken by virtue of this Agreement, without the authorisation of the flag State.

Section 2 Procédures d'autorisation

Article 6

Normes fondamentales en matière d'autorisation

Lorsque l'Etat intervenant a des motifs raisonnables de soupçonner qu'un navire battant pavillon ou portant l'immatriculation d'une autre Partie ou toute autre indication de nationalité du navire se livre à une infraction pertinente ou sert à la commission, l'Etat intervenant peut demander à l'Etat du pavillon l'autorisation d'arrêter le navire et de monter à son bord dans les eaux au-delà de la mer territoriale de toute Partie et de prendre toutes ou certaines des mesures spécifiées au présent Accord. De telles mesures ne peuvent être prises en vertu de cet Accord sans l'autorisation de l'Etat du pavillon.

Abschnitt 2 Genehmigungsverfahren

Artikel 6

Grundregeln für die Genehmigung

Hat der eingreifende Staat den begründeten Verdacht, daß ein Schiff, das die Flagge einer anderen Vertragspartei führt oder deren Registrierungszeichen zeigt oder irgendeinen anderen Hinweis auf die Staatszugehörigkeit trägt, an der Begehung einer einschlägigen Straftat beteiligt ist oder dazu benutzt wird, so kann der eingreifende Staat den Flaggenstaat um die Genehmigung ersuchen, das Schiff in Gewässern außerhalb des Küstenmeers einer jeden Vertragspartei anzuhalten und an Bord zu gehen und einige oder alle in diesem Übereinkommen festgelegten Maßnahmen zu treffen. Solche Maßnahmen dürfen aufgrund des Übereinkommens nicht ohne Genehmigung des Flaggenstaates getroffen werden.

Article 7 Decision on the request for authorisation

The flag State shall immediately acknowledge receipt of a request for authorisation under Article 6 and shall communicate a decision thereon as soon as possible and, wherever practicable, within four hours of receipt of the request.

Article 7 Décision sur la demande d'autorisation

L'Etat du pavillon accuse immédiatement réception de la demande d'autorisation en vertu de l'article 6 et communique sa décision sur la demande le plus tôt possible et, dans la mesure du possible, dans les quatre heures suivant la réception de la demande.

Artikel 7 Entscheidung über das Genehmigungsersuchen

Der Flaggenstaat bestätigt den Eingang eines Genehmigungsersuchens nach Artikel 6 umgehend und übermittelt so bald wie möglich, soweit durchführbar innerhalb von vier Stunden nach Eingang des Ersuchens, eine Entscheidung darüber.

Article 8 Conditions

1 If the flag State grants the request, such authorisation may be made subject to conditions or limitations. Such conditions or limitations may, in particular, provide that the flag State's express authorisation be given before any specified steps are taken by the intervening State.

2 Each State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, by declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe declare that, when acting as an intervening State, it may subject its intervention to the condition that persons having its nationality who are surrendered to the flag State under Article 15 and there convicted of a relevant offence, shall have the possibility to be transferred to the intervening State to serve the sentence imposed.

Article 8 Conditions

1 Si l'Etat du pavillon autorise la demande, cette autorisation peut être subordonnée à des conditions ou à des restrictions. De telles conditions ou restrictions peuvent prévoir que l'Etat du pavillon donne expressément son autorisation avant que l'Etat intervenant ne prenne des mesures particulières.

2 Tout Etat pourra, au moment de la signature ou lors du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, déclarer que, quand il agit en tant qu'Etat intervenant, il peut poser comme condition pour son intervention que les personnes ayant sa nationalité qui sont remises à l'Etat du pavillon en vertu de l'article 15 et condamnées pour une infraction pertinente doivent avoir la possibilité d'être transférées dans l'Etat intervenant pour purger la peine infligée.

Artikel 8 Bedingungen

(1) Gibt der Flaggenstaat dem Ersuchen statt, so kann die Genehmigung von Bedingungen oder Beschränkungen abhängig gemacht werden. Diese Bedingungen oder Beschränkungen können insbesondere vorsehen, daß die ausdrückliche Genehmigung des Flaggenstaates vorliegen muß, bevor der eingreifende Staat bestimmte Schritte unternimmt.

(2) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung erklären, daß er als eingreifender Staat sein Eingreifen von der Bedingung abhängig machen kann, daß Personen seiner Staatsangehörigkeit, die nach Artikel 15 dem Flaggenstaat übergeben und dort wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt werden, die Möglichkeit haben, zum Verbüßen der verhängten Strafe an den eingreifenden Staat überstellt zu werden.

Section 3

Rules governing
action

Article 9

Authorised actions

1 Having received the authorisation of the flag State, and subject to the conditions or limitations, if any, made under Article 8, paragraph 1, the intervening State may take the following actions:

- i a stop and board the vessel;
- b establish effective control of the vessel and over any person thereon;
- c take any action provided for in subparagraph ii of this article which is considered necessary to establish whether a relevant offence has been committed and to secure any evidence thereof;
- d require the vessel and any persons thereon to be taken into the territory of the intervening State and detain the vessel there for the purpose of carrying out further investigations;
- ii and, having established effective control of the vessel:
 - a search the vessel, anyone on it and anything in it, including its cargo;
 - b open or require the opening of any containers, and test or take samples of anything on the vessel;
 - c require any person on the vessel to give information concerning himself or anything on the vessel;
 - d require the production of documents, books or records relating to the vessel or any persons or objects on it, and make photographs or copies of anything the production of which the competent authorities have the power to require;
 - e seize, secure and protect any evidence or material discovered on the vessel.

2 Any action taken under paragraph 1 of this article shall be without prejudice to any right existing under the law of the intervening State of suspected persons not to incriminate themselves.

Article 10

Enforcement measures

1 Where, as a result of action taken under Article 9, the intervening State has evidence that a relevant offence has been committed which would be sufficient under

Section 3

Règles relatives
aux mesures applicables

Article 9

Mesures autorisées

1 Après avoir reçu l'autorisation de l'Etat du pavillon et sous réserve, le cas échéant, des conditions et restrictions formulées en vertu de l'article 8, paragraphe 1, l'Etat intervenant peut prendre les mesures suivantes:

- i a arrêter le navire et monter à son bord;
- b prendre le contrôle effectif du navire et de toute personne se trouvant à son bord;
- c prendre toute mesure prévue à l'alinéa ii du présent article, jugée nécessaire pour établir si une infraction pertinente a été commise, et saisir les éléments de preuve qui s'y rapportent;
- d contraindre le navire et toute personne se trouvant à son bord à se faire escorter jusqu'au territoire de l'Etat intervenant et immobiliser le navire aux fins d'entreprendre des investigations plus poussées;
- ii et, après avoir pris le contrôle effectif du navire:
 - a fouiller le navire ainsi que toute personne et toute chose se trouvant à son bord, y compris sa cargaison;
 - b ouvrir tout conteneur ou en ordonner l'ouverture, procéder à des tests et prélever des échantillons de tout ce qui se trouve à bord du navire;
 - c demander à toute personne se trouvant à bord de fournir des informations la concernant elle ou tout objet se trouvant à bord du navire;
 - d exiger que soient produits documents, livres ou registres relatifs au navire ou à toute personne ou tout objet qui se trouve à son bord, et faire des photographies ou des copies de tout objet dont les autorités compétentes sont habilitées à exiger la production;
 - e saisir, mettre sous scellés et conserver tout élément de preuve ou matériel découvert à bord du navire.

2 Toute mesure prise en vertu du paragraphe 1 de cet article est sans préjudice de tout droit existant en vertu de la loi de l'Etat intervenant du suspect de ne pas fournir d'éléments à sa propre charge.

Article 10

Mesures d'exécution

1 Si, à la suite des mesures prises en application de l'article 9, l'Etat intervenant détient des preuves qu'une infraction pertinente a été commise, preuves qui, en vertu

Abschnitt 3

Regeln für die
zu treffenden Maßnahmen

Artikel 9

Genehmigte Maßnahmen

(1) Nach Eingang der Genehmigung des Flaggenstaates und gegebenenfalls vorbehaltlich der Bedingungen oder Beschränkungen nach Artikel 8 Absatz 1 kann der eingreifende Staat folgende Maßnahmen treffen:

- i) a) das Schiff anhalten und an Bord gehen;
- b) die tatsächliche Kontrolle über das Schiff und jede an Bord befindliche Person übernehmen;
- c) jede unter Ziffer ii vorgesehene Maßnahme treffen, die für notwendig erachtet wird, um festzustellen, ob eine einschlägige Straftat begangen worden ist, und um Beweise dafür sicherzustellen;
- d) anordnen, daß das Schiff und jede an Bord befindliche Person in das Hoheitsgebiet des eingreifenden Staates verbracht werden, und das Schiff dort zum Zweck weiterer Untersuchungen zurückhalten;
- ii) und nach Übernahme der tatsächlichen Kontrolle über das Schiff
 - a) das Schiff und alle an Bord befindlichen Personen und Sachen einschließlich der Ladung durchsuchen;
 - b) alle Container öffnen oder öffnen lassen und alle Sachen auf dem Schiff untersuchen oder Proben davon nehmen;
 - c) jede an Bord befindliche Person auffordern, über sich und alle Sachen auf dem Schiff Auskunft zu geben;
 - d) die Herausgabe von Schriftstücken, Büchern oder Unterlagen anordnen, die das Schiff oder an Bord befindliche Personen oder Sachen betreffen, und Photos oder Kopien von jeder Sache herstellen, deren Herausgabe die zuständigen Behörden anzuordnen befugt sind;
 - e) jedes an Bord entdeckte Beweismittel oder Material beschlagnahmen, versiegeln und sichern.

(2) Jede nach Absatz 1 getroffene Maßnahme läßt ein nach dem Recht des eingreifenden Staates bestehendes Recht verdächtiger Personen, sich nicht selbst zu belasten, unberührt.

Artikel 10

Durchsetzungsmaßnahmen

(1) Hat der eingreifende Staat aufgrund der nach Artikel 9 getroffenen Maßnahmen Beweise dafür, daß eine einschlägige Straftat begangen wurde, und rechtfertigen

its laws to justify its either arresting the persons concerned or detaining the vessel, or both, it may so proceed.

2 The intervening State shall, without delay, notify the flag State of steps taken under paragraph 1 above.

3 The vessel shall not be detained for a period longer than that which is strictly necessary to complete the investigations into relevant offences. Where there are reasonable grounds to suspect that the owners of the vessel are directly involved in a relevant offence, the vessel and its cargo may be further detained on completion of the investigation. Persons not suspected of any relevant offence and objects not required as evidence shall be released.

4 Notwithstanding the provisions of the preceding paragraph, the intervening State and the flag State may agree with a third State, Party to this Agreement, that the vessel may be taken to the territory of that third State and, once the vessel is in that territory, the third State shall be treated for the purposes of this Agreement as an intervening State.

Article 11

Execution of action

1 Actions taken under Articles 9 and 10 shall be governed by the law of the intervening State.

2 Actions under Article 9, paragraph 1a, b and d, shall be carried out only by warships or military aircraft, or by other ships or aircraft clearly marked and identifiable as being on government service and authorised to that effect.

3

a An official of the intervening State may not be prosecuted in the flag State for any act performed in the exercise of his functions. In such a case, the official shall be liable to prosecution in the intervening State as if the elements constituting the offence had been committed within the jurisdiction of that State.

b In any proceedings instituted in the flag State, offences committed against an official of the intervening State with respect to actions carried out under Articles 9 and 10 shall be treated as if they had been committed against an official of the flag State.

4 The master of a vessel which has been boarded in accordance with this Agreement shall be entitled to communicate with the authorities of the vessel's flag State as

de sa législation, justifieraient soit l'arrestation des personnes concernées, soit l'immobilisation du navire, soit l'une et l'autre, il peut prendre des mesures à cet effet.

2 L'Etat intervenant notifie, sans délai, à l'Etat du pavillon les mesures prises en application du paragraphe 1 ci-dessus.

3 La période d'immobilisation du navire ne doit pas excéder la durée strictement nécessaire pour mener à son terme l'enquête concernant les infractions pertinentes. Dès lors qu'il existe des motifs raisonnables de soupçonner les propriétaires du navire d'être directement impliqués dans l'une desdites infractions, le navire et sa cargaison peuvent demeurer immobilisés après l'achèvement de l'enquête. Les personnes qui ne sont pas soupçonnées d'avoir commis une infraction pertinente sont libérées et les objets qui ne peuvent servir de preuves restitués.

4 Nonobstant les dispositions prévues au paragraphe précédent, l'Etat intervenant et l'Etat du pavillon peuvent convenir avec un Etat tiers, Partie au présent Accord, que le navire soit escorté jusqu'au territoire de ce dernier; l'Etat tiers est considéré aux fins du présent Accord comme l'Etat intervenant dès que le navire a atteint son territoire.

Article 11

Exécution de mesures

1 Les mesures prises en vertu des articles 9 et 10 sont régies par les lois de l'Etat intervenant.

2 Les mesures prises en application de l'article 9, paragraphe 1, alinéas a, b et d, ne sont exécutées que par des navires de guerre ou des aéronefs militaires, ou par d'autres navires ou aéronefs portant visiblement une marque extérieure et identifiable comme étant au service de l'Etat et dûment habilités à cet effet.

3

a Un agent de l'Etat intervenant ne peut pas être poursuivi dans l'Etat du pavillon pour tout acte commis dans l'exercice de ses fonctions. En pareil cas, il serait passible de poursuites dans l'Etat intervenant, tout comme si les faits constituant l'infraction avaient été commis sur le territoire relevant de la juridiction de cet Etat.

b Dans toute procédure engagée dans l'Etat du pavillon, les infractions commises contre un agent de l'Etat intervenant relatives aux mesures prises en vertu des articles 9 et 10 seront considérées comme ayant été commises à l'égard d'un agent de l'Etat du pavillon.

4 Le capitaine d'un navire arraisonné en application du présent Accord est en droit de communiquer avec les autorités de l'Etat du pavillon, ainsi qu'avec les proprié-

diese Beweise nach seinem Recht die Festnahme der Betroffenen oder das Zurückhalten des Schiffes oder beides, so kann er entsprechende Maßnahmen ergreifen.

(2) Der eingreifende Staat notifiziert dem Flaggenstaat unverzüglich die nach Absatz 1 unternommenen Schritte.

(3) Das Schiff darf nicht länger zurückgehalten werden als für den Abschluß der Untersuchungen im Hinblick auf einschlägige Straftaten unbedingt notwendig. Besteht der begründete Verdacht, daß die Eigentümer des Schiffes unmittelbar an einer einschlägigen Straftat beteiligt sind, so können das Schiff und seine Ladung nach Abschluß der Untersuchungen weiter zurückgehalten werden. Personen, die keiner einschlägigen Straftat verdächtig werden, sind freizulassen, und Gegenstände, die nicht als Beweismittel benötigt werden, sind freizugeben.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 können der eingreifende Staat und der Flaggenstaat mit einem dritten Staat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, vereinbaren, daß das Schiff in das Hoheitsgebiet dieses dritten Staates verbracht wird; dieser Staat wird, sobald sich das Schiff in seinem Hoheitsgebiet befindet, für die Zwecke des Übereinkommens als eingreifender Staat angesehen.

Artikel 11

Durchführung der Maßnahmen

(1) Maßnahmen, die nach den Artikeln 9 und 10 getroffen werden, unterliegen dem Recht des eingreifenden Staates.

(2) Maßnahmen nach Artikel 9 Absatz 1 Ziffer i Buchstaben a, b und d werden nur von Kriegsschiffen oder Militärluftfahrzeugen oder von anderen Schiffen oder Luftfahrzeugen durchgeführt, die deutlich als im Staatsdienst stehend gekennzeichnet und als solche erkennbar sind und die hierzu befugt sind.

(3)

a) Ein Bediensteter des eingreifenden Staates darf wegen einer in Erfüllung seiner Aufgaben vorgenommenen Handlung im Flaggenstaat nicht strafrechtlich verfolgt werden. In einem solchen Fall unterliegt der Bedienstete der Strafverfolgung im eingreifenden Staat, als wären die die Straftat darstellenden Handlungen im Hoheitsbereich dieses Staates begangen worden.

b) In einem im Flaggenstaat eingeleiteten Verfahren werden Straftaten, die gegen einen Bediensteten des eingreifenden Staates im Zusammenhang mit den nach den Artikeln 9 und 10 durchgeführten Maßnahmen begangen werden, so angesehen, als wären sie gegen einen Bediensteten des Flaggenstaates begangen worden.

(4) Der Kapitän eines Schiffes, das in Anwendung dieses Übereinkommens angehalten worden ist, hat das Recht, mit den Behörden des Flaggenstaates sowie mit den

well as with the owners or operators of the vessel for the purpose of notifying them that the vessel has been boarded. However, the authorities of the intervening State may prevent or delay any communication with the owners or operators of the vessel if they have reasonable grounds for believing that such communication would obstruct the investigations into a relevant offence.

Article 12

Operational safeguards

1 In the application of this Agreement, the Parties concerned shall take due account of the need not to endanger the safety of life at sea, the security of the vessel and cargo and not to prejudice any commercial or legal interest. In particular, they shall take into account:

- a the dangers involved in boarding a vessel at sea, and give consideration to whether this could be more safely done at the vessel's next port of call;
- b the need to minimise any interference with the legitimate commercial activities of a vessel;
- c the need to avoid unduly detaining or delaying a vessel;
- d the need to restrict the use of force to the minimum necessary to ensure compliance with the instructions of the intervening State.

2 The use of firearms against, or on, the vessel shall be reported as soon as possible to the flag State.

3 The death, or injury, of any person aboard the vessel shall be reported as soon as possible to the flag State. The authorities of the intervening State shall fully co-operate with the authorities of the flag State in any investigation the flag State may hold into any such death or injury.

Section 4

Rules governing the exercise of jurisdiction

Article 13

Evidence of offences

1 To enable the flag State to decide whether to exercise its preferential jurisdiction in accordance with the provisions of Article 14, the intervening State shall without delay transmit to the flag State a summary of the evidence of any offences discovered as a result of action taken pursuant to Article 9. The flag State shall acknowledge receipt of the summary forthwith.

taires ou les exploitants du navire pour leur notifier son arraisonnement. Toutefois, les autorités de l'Etat intervenant peuvent empêcher ou retarder toute communication avec les propriétaires ou les exploitants du navire si elles ont des motifs raisonnables de soupçonner que cette communication risque de faire obstruction à l'enquête concernant une infraction pertinente.

Article 12

Précautions d'application pratique

1 Aux fins de l'application du présent Accord, les Parties concernées tiennent dûment compte de la nécessité de ne pas compromettre la sécurité en mer des personnes, du navire et de la cargaison, et de ne pas porter atteinte à des intérêts commerciaux ou juridiques. Notamment, elles tiennent compte:

- a des risques que comporte l'arraisonnement d'un navire en mer et de la possibilité de mener cette opération dans de meilleures conditions de sécurité au prochain port d'escale du navire;
- b de la nécessité de minimiser toute atteinte aux activités commerciales légitimes d'un navire;
- c de la nécessité d'éviter que le navire ne soit indûment immobilisé ou retardé;
- d de la nécessité de limiter l'emploi de la force au minimum nécessaire pour assurer le respect des instructions de l'Etat intervenant.

2 L'usage d'armes à feu contre ou sur le navire doit être signalé dès que possible à l'Etat du pavillon.

3 En cas de décès ou de blessure de toute personne à bord du navire, l'Etat du pavillon est aussi averti dès que possible. Les autorités de l'Etat intervenant coopèrent pleinement avec les autorités de l'Etat du pavillon à toute enquête que celui-ci pourrait mener sur le décès ou les blessures en question.

Section 4

Dispositions relatives à l'exercice de la compétence

Article 13

Preuve des infractions

1 En vue de permettre à l'Etat du pavillon de décider d'exercer ou de ne pas exercer sa compétence préférentielle conformément aux dispositions de l'article 14, l'Etat intervenant transmet sans délai à l'Etat du pavillon un résumé des preuves de toutes infractions recueillies à la suite des mesures prises en vertu de l'article 9. L'Etat du pavillon doit en accuser réception immédiatement.

Eigentümern oder Betreibern des Schiffes zu verkehren, um ihnen mitzuteilen, daß das Schiff angehalten wurde. Die Behörden des eingreifenden Staates können jedoch jeden Verkehr mit den Eigentümern oder Betreibern des Schiffes verhindern oder verzögern, wenn sie hinreichenden Grund zu der Annahme haben, daß dieser Verkehr die Untersuchungen im Hinblick auf eine einschlägige Straftat behindern würde.

Artikel 12

Sicherheit der Anwendung

(1) Bei der Anwendung dieses Übereinkommens tragen die betroffenen Vertragsparteien der Notwendigkeit gebührend Rechnung, den Schutz des menschlichen Lebens auf See sowie die Sicherheit des Schiffes und der Ladung nicht zu gefährden und wirtschaftliche oder rechtliche Interessen nicht zu beeinträchtigen. Insbesondere berücksichtigen sie

- a) die mit dem Anhalten eines Schiffes auf See verbundenen Gefahren und die Möglichkeit, diese Maßnahme unter sichereren Bedingungen im nächsten Anlaufhafen durchzuführen;
- b) die Notwendigkeit, jede Störung der rechtmäßigen gewerblichen Nutzung eines Schiffes möglichst gering zu halten;
- c) die Notwendigkeit, das ungebührliche Zurückhalten oder Aufhalten eines Schiffes zu vermeiden;
- d) die Notwendigkeit, die Anwendung von Gewalt auf das für die Durchsetzung der Anweisungen des eingreifenden Staates notwendige Mindestmaß zu beschränken.

(2) Der Einsatz von Schusswaffen gegen das Schiff oder auf dem Schiff ist so bald wie möglich dem Flaggenstaat zu melden.

(3) Der Tod oder die Verletzung einer Person an Bord des Schiffes ist so bald wie möglich dem Flaggenstaat zu melden. Wird ein solcher Todesfall oder eine solche Verletzung vom Flaggenstaat untersucht, so arbeiten die Behörden des eingreifenden Staates mit den Behörden des Flaggenstaates umfassend zusammen.

Abschnitt 4

Bestimmungen betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit

Artikel 13

Beweise für Straftaten

(1) Damit der Flaggenstaat die Entscheidung treffen kann, ob er seine bevorrechtigte Gerichtsbarkeit nach Artikel 14 ausübt, übermittelt der eingreifende Staat dem Flaggenstaat unverzüglich eine Zusammenfassung der Beweise für Straftaten, die aufgrund der nach Artikel 9 getroffenen Maßnahmen entdeckt wurden. Der Flaggenstaat bestätigt umgehend den Eingang der Zusammenfassung.

2 If the intervening State discovers evidence which leads it to believe that offences outside the scope of this Agreement may have been committed, or that suspect persons not involved in relevant offences are on board the vessel, it shall notify the flag State. Where appropriate, the Parties involved shall consult.

3 The provisions of this Agreement shall be so construed as to permit the intervening State to take measures, including the detention of persons, other than those aimed at the investigation and prosecution of relevant offences, only when:

- a the flag State gives its express consent; or
- b such measures are aimed at the investigation and prosecution of an offence committed after the person has been taken into the territory of the intervening State.

Article 14

Exercise of preferential jurisdiction

1 A flag State wishing to exercise its preferential jurisdiction shall do so in accordance with the provisions of this article.

2 It shall notify the intervening State to this effect as soon as possible and at the latest within fourteen days from the receipt of the summary of evidence pursuant to Article 13. If the flag State fails to do this, it shall be deemed to have waived the exercise of its preferential jurisdiction.

3 Where the flag State has notified the intervening State that it exercises its preferential jurisdiction, the exercise of the jurisdiction of the intervening State shall be suspended, save for the purpose of surrendering persons, vessels, cargoes and evidence in accordance with this Agreement.

4 The flag State shall submit the case forthwith to its competent authorities for the purpose of prosecution.

5 Measures taken by the intervening State against the vessel and persons on board may be deemed to have been taken as part of the procedure of the flag State.

Article 15

Surrender of vessels, cargoes, persons and evidence

1 Where the flag State has notified the intervening State of its intention to exercise its preferential jurisdiction, and if the flag State so requests, the persons arrested, the vessel, the cargo and the evidence seized shall be surrendered to that State in accordance with the provisions of this Agreement.

2 Si l'Etat intervenant découvre des éléments qui l'amènent à penser que des infractions non pertinentes, au sens du présent Accord, ont pu être commises, ou que des personnes qui ne sont pas impliquées dans des infractions pertinentes sont à bord du navire, il le notifie à l'Etat du pavillon. Le cas échéant, les Parties en cause se consultent.

3 Les dispositions de cet Accord sont interprétées comme permettant à l'Etat intervenant de prendre des mesures autres que celles visant à rechercher et à poursuivre des infractions pertinentes, y compris la détention de personnes, uniquement lorsque:

- a l'Etat du pavillon donne son consentement exprès; ou
- b de telles mesures visent à rechercher et à poursuivre les infractions commises après que la personne a été conduite sur le territoire de l'Etat intervenant.

Article 14

Exercice de la compétence préférentielle

1 L'Etat du pavillon désireux d'exercer sa compétence préférentielle la revendique conformément aux dispositions suivantes du présent article.

2 Il le notifie à l'Etat intervenant dès que possible et, au plus tard, dans les quatorze jours suivant la réception du résumé des preuves visé à l'article 13. Si l'Etat du pavillon omet de le faire, il est présumé avoir renoncé à son droit d'exercice de sa compétence préférentielle.

3 Lorsque l'Etat du pavillon a notifié à l'Etat intervenant qu'il a l'intention d'exercer sa compétence préférentielle, l'exercice de la compétence de l'Etat intervenant est suspendu, sauf aux fins de remise des personnes, des navires, des cargaisons et des preuves, conformément au présent Accord.

4 L'Etat du pavillon transmet immédiatement l'affaire à ses autorités compétentes aux fins de poursuites.

5 Les mesures prises par l'Etat intervenant contre le navire et les personnes à bord peuvent être considérées avoir été accomplies dans le cadre de la procédure de l'Etat du pavillon.

Article 15

Remise de navires, de cargaisons, de personnes et de preuves

1 Lorsque l'Etat du pavillon a notifié à l'Etat intervenant son intention d'exercer sa compétence préférentielle, et si l'Etat du pavillon en fait la demande, les personnes arrêtées, le navire, la cargaison et les preuves saisies doivent être remis à cet Etat, conformément aux dispositions du présent Accord.

(2) Entdeckt der eingreifende Staat Beweise, die vermuten lassen, daß nicht unter dieses Übereinkommen fallende Straftaten begangen wurden oder daß sich nicht an einschlägigen Straftaten beteiligte verdächtige Personen an Bord befinden, so notifiziert er dies dem Flaggenstaat. Gegebenenfalls konsultieren die beteiligten Vertragsparteien einander.

(3) Dieses Übereinkommen ist so auszulegen, daß es dem eingreifenden Staat nur dann erlaubt, andere als auf die Ermittlung und Strafverfolgung wegen einschlägiger Straftaten gerichtete Maßnahmen – einschließlich der Inhafthaltung von Personen – zu ergreifen, wenn

- a) der Flaggenstaat seine ausdrückliche Zustimmung erteilt oder
- b) die Maßnahmen auf die Ermittlung und Strafverfolgung wegen einer Straftat gerichtet sind, die begangen wurde, nachdem die Person in das Hoheitsgebiet des eingreifenden Staates verbracht wurde.

Artikel 14

Ausübung der bevorrechtigten Gerichtsbarkeit

(1) Ein Flaggenstaat, der seine bevorrechtigte Gerichtsbarkeit auszuüben wünscht, tut dies in Übereinstimmung mit diesem Artikel.

(2) Er notifiziert dies dem eingreifenden Staat so bald wie möglich, spätestens aber vierzehn Tage nach Eingang der Zusammenfassung der Beweise nach Artikel 13. Unterläßt der Flaggenstaat dies, so wird unterstellt, daß er auf die Ausübung seiner bevorrechtigten Gerichtsbarkeit verzichtet.

(3) Hat der Flaggenstaat dem eingreifenden Staat notifiziert, daß er seine bevorrechtigte Gerichtsbarkeit ausübt, so wird die Ausübung der Gerichtsbarkeit des eingreifenden Staates ausgesetzt, außer zum Zweck der Übergabe von Personen, Schiffen, Ladungen und Beweismitteln in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen.

(4) Der Flaggenstaat übergibt den Fall umgehend seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung.

(5) Maßnahmen, die der eingreifende Staat gegen das Schiff und Personen an Bord trifft, können als im Rahmen des Verfahrens des Flaggenstaates getroffen angesehen werden.

Artikel 15

Übergabe von Schiffen, Ladungen, Personen und Beweismitteln

(1) Hat der Flaggenstaat dem eingreifenden Staat seine Absicht notifiziert, seine bevorrechtigte Gerichtsbarkeit auszuüben, so werden die festgenommenen Personen, das beschlagnahmte Schiff, die beschlagnahmte Ladung und die beschlagnahmten Beweismittel dem Flaggenstaat auf Ersuchen in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen übergeben.

2 The request for the surrender of arrested persons shall be supported by, in respect of each person, the original or a certified copy of the warrant of arrest or other order having the same effect, issued by a judicial authority in accordance with the procedure prescribed by the law of the flag State.

3 The Parties shall use their best endeavours to expedite the surrender of persons, vessels, cargoes and evidence.

4 Nothing in this Agreement shall be so construed as to deprive any detained person of his right under the law of the intervening State to have the lawfulness of his detention reviewed by a court of that State, in accordance with procedures established by its national law.

5 Instead of requesting the surrender of the detained persons or of the vessel, the flag State may request their immediate release. Where this request has been made, the intervening State shall release them forthwith.

2 La demande de remise des personnes arrêtées doit être accompagnée, et cela pour chaque personne, de l'original ou d'une copie certifiée conforme du mandat d'arrêt ou autre décision ayant le même effet, émis par une autorité judiciaire conformément à la procédure énoncée par le droit de l'Etat du pavillon.

3 Les Parties s'engagent à déployer tous leurs efforts pour que la remise des personnes, navires, cargaisons et preuves ait lieu dans les meilleurs délais.

4 Aucune disposition du présent Accord ne peut être interprétée comme privant une personne détenue de son droit en vertu du droit de l'Etat intervenant de soumettre sa détention à un tribunal de cet Etat, conformément aux procédures établies par son droit interne.

5 Au lieu de demander la remise des personnes arrêtées ou du navire, l'Etat du pavillon peut demander leur libération immédiate. Lorsque cette demande a été formulée, l'Etat intervenant doit les libérer immédiatement.

(2) Dem Ersuchen um Übergabe der festgenommenen Personen ist in bezug auf jede Person das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls oder einer sonstigen Anordnung mit gleicher Wirkung, die von einer Justizbehörde in Übereinstimmung mit dem im Recht des Flaggenstaates vorgesehenen Verfahren ausgestellt wurde, beizufügen.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, die Übergabe von Personen, Schiffen, Ladungen und Beweismitteln zu beschleunigen.

(4) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als entzöge es einer in Haft gehaltenen Person das nach dem Recht des eingreifenden Staates bestehende Recht, die Rechtmäßigkeit der Haft von einem Gericht dieses Staates nach den in dessen innerstaatlichem Recht vorgesehenen Verfahren überprüfen zu lassen.

(5) Statt um die Übergabe der in Haft gehaltenen Personen oder des Schiffes zu ersuchen, kann der Flaggenstaat um deren sofortige Freilassung beziehungsweise Freigabe ersuchen. Ist dieses Ersuchen gestellt worden, so veranlaßt der eingreifende Staat umgehend die Freilassung beziehungsweise Freigabe.

Article 16

Capital punishment

If any offence for which the flag State decides to exercise its preferential jurisdiction in accordance with Article 14 is punishable by death under the law of that State, and if in respect of such an offence the death penalty is not provided by the law of the intervening State or is not normally carried out, the surrender of any person may be refused unless the flag State gives such assurances as the intervening State considers sufficient that the death penalty will not be carried out.

Article 16

Peine capitale

Si l'infraction à raison de laquelle l'Etat du pavillon décide d'exercer sa compétence préférentielle conformément à l'article 14 est punissable de la peine capitale en vertu de la loi de cet Etat, et si pour cette même infraction la peine capitale n'est pas prévue par la législation de l'Etat intervenant ou n'y est généralement pas exécutée, la remise de toute personne peut n'être accordée qu'à la condition que l'Etat du pavillon donne des assurances jugées suffisantes par l'Etat intervenant que la peine capitale ne sera pas exécutée.

Artikel 16

Todesstrafe

Ist die Straftat, hinsichtlich deren der Flaggenstaat beschließt, seine bevorrechtigte Gerichtsbarkeit nach Artikel 14 auszuüben, nach dem Recht dieses Staates mit der Todesstrafe bedroht und ist die Todesstrafe für diese Straftat nach den Rechtsvorschriften des eingreifenden Staates nicht vorgesehen oder wird sie von ihm in der Regel nicht vollstreckt, so kann die Übergabe einer Person abgelehnt werden, sofern nicht der Flaggenstaat eine von dem eingreifenden Staat als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, daß die Todesstrafe nicht vollstreckt wird.

Section 5

Procedural and other general rules

Article 17

Competent authorities

1 Each Party shall designate an authority, which shall be responsible for sending and answering requests under Articles 6 and 7 of this Agreement. So far as is practicable, each Party shall make arrangements so that this authority may receive and respond to the requests at any hour of any day or night.

2 The Parties shall furthermore designate a central authority which shall be responsible for the notification of the exercise of preferential jurisdiction under Article 14 and for all other communications or notifications under this Agreement.

Section 5

Règles de procédure et autres dispositions générales

Article 17

Autorités compétentes

1 Chaque Partie désigne une autorité chargée d'envoyer les demandes faites en vertu des articles 6 et 7 du présent Accord et d'y répondre. Dans la mesure du possible, chaque Partie prend des mesures afin que cette autorité puisse recevoir les demandes et y répondre à toute heure du jour ou de la nuit.

2 Par ailleurs, les Parties désignent une autorité centrale responsable de la notification de l'exercice de la compétence préférentielle en vertu de l'article 14 et de toute autre communication ou notification en vertu du présent Accord.

Abschnitt 5

Verfahrensvorschriften und andere allgemeine Bestimmungen

Artikel 17

Zuständige Behörden

(1) Jede Vertragspartei bestimmt eine Behörde, deren Aufgabe es ist, die Ersuchen nach den Artikeln 6 und 7 zu übersenden und zu beantworten. Im Rahmen des Möglichen trifft jede Vertragspartei Vorkehrungen, damit diese Behörde die Ersuchen zu jeder Tages- und Nachtzeit entgegennehmen und beantworten kann.

(2) Außerdem bestimmen die Vertragsparteien eine Zentrale Behörde, die für die Notifikation der Ausübung der bevorrechtigten Gerichtsbarkeit nach Artikel 14 und für alle anderen Mitteilungen oder Notifikationen nach diesem Übereinkommen verantwortlich ist.

3 Each Party shall, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, communicate to the Secretary General of the Council of Europe the names and addresses of the authorities designated in pursuance of this article, together with any other information facilitating communication under this Agreement. Any subsequent change with respect to the name, address or other relevant information concerning such authorities shall likewise be communicated to the Secretary General.

Article 18

Communication between designated authorities

1 The authorities designated under Article 17 shall communicate directly with one another.

2 Where, for any reason, direct communication is not practicable, Parties may agree to use the communication channels of ICPO-Interpol or of the Customs Co-operation Council.

Article 19

Form of request and languages

1 All communications under Articles 4 to 16 shall be made in writing. Modern means of telecommunications, such as telefax, may be used.

2 Subject to the provisions of paragraph 3 of this article, translations of the requests, other communications and supporting documents shall not be required.

3 At the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, any Party may communicate to the Secretary General of the Council of Europe a declaration that it reserves the right to require that requests, other communications and supporting documents sent to it, be made in or accompanied by a translation into its own language or into one of the official languages of the Council of Europe or into such one of these languages as it shall indicate. It may on that occasion declare its readiness to accept translations in any other language as it may specify. The other Parties may apply the reciprocity rule.

Article 20

Authentication and legalisation

Documents transmitted in application of this Agreement shall be exempt from all authentication and legalisation formalities.

3 Chaque Partie communique au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, la dénomination et l'adresse des autorités désignées en application du présent article ainsi que toute autre information facilitant la communication en vertu du présent Accord. Toute modification ultérieure du nom, de l'adresse ou de toute autre information concernant ces autorités est également communiquée au Secrétaire Général.

Article 18

Communication entre autorités désignées

1 Les autorités désignées en vertu de l'article 17 communiquent directement entre elles.

2 Lorsque, pour toute raison, une communication directe s'avère impraticable, les Parties peuvent convenir d'utiliser les réseaux de communication de l'OIPC-Interpol ou ceux du Conseil de coopération douanière.

Article 19

Forme des demandes et langues

1 Toute communication en vertu des articles 4 à 16 est faite par écrit. Il est permis de recourir à des moyens modernes de télécommunication, tels que la télécopie.

2 Sous réserve des dispositions du paragraphe 3 du présent article, il n'est pas exigé de traduction des demandes, ni d'autres documents ou pièces justificatives.

3 Toute Partie peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, se réserver la faculté d'exiger que les demandes, les autres documents et les pièces justificatives qui lui sont parvenus, soient faits ou accompagnés d'une traduction dans sa propre langue ou dans l'une des langues officielles du Conseil de l'Europe ou dans celle de ces langues qu'elle indiquera. Toute Partie peut, à cette occasion, déclarer qu'elle est disposée à accepter des traductions dans toute autre langue qu'elle indiquera. Les autres Parties peuvent appliquer la règle de la réciprocité.

Article 20

Authentification et légalisation

Les documents transmis en application du présent Accord sont dispensés de toute formalité d'authentification et de légalisation.

(3) Jede Vertragspartei teilt dem Generalsekretär des Europarats bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde den Namen und die Anschrift der nach diesem Artikel bestimmten Behörden sowie alle weiteren Angaben zur Erleichterung des Nachrichtenverkehrs aufgrund dieses Übereinkommens mit. Jede spätere Änderung des Namens, der Anschrift oder irgendeiner sonstigen einschlägigen Angabe zu diesen Behörden wird dem Generalsekretär ebenfalls übermittelt.

Artikel 18

Verkehr zwischen den bestimmten Behörden

(1) Die nach Artikel 17 bestimmten Behörden verkehren unmittelbar miteinander.

(2) Ist der unmittelbare Verkehr aus irgendeinem Grund undurchführbar, so können die Vertragsparteien vereinbaren, die Kommunikationsnetze der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) oder des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens zu benutzen.

Artikel 19

Form der Ersuchen und Sprachen

(1) Alle Mitteilungen nach den Artikeln 4 bis 16 bedürfen der Schriftform. Es ist gestattet, moderne Telekommunikationsmittel, beispielsweise Fernkopie, zu verwenden.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird eine Übersetzung der Ersuchen oder der anderen Mitteilungen und Schriftstücke nicht verlangt.

(3) Jede Vertragspartei kann sich bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung das Recht vorbehalten, zu verlangen, daß die ihr übermittelten Ersuchen, anderen Mitteilungen und Schriftstücke in ihrer eigenen Sprache oder einer der Amtssprachen des Europarats oder in der von ihr bezeichneten Amtssprache abgefaßt sind oder eine Übersetzung in eine dieser Sprachen beigelegt ist. Jede Vertragspartei kann bei dieser Gelegenheit ihre Bereitschaft erklären, Übersetzungen in jede andere von ihr bezeichnete Sprache entgegenzunehmen. Die anderen Vertragsparteien können den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden.

Artikel 20

Beglaubigung und Legalisation

Die in Anwendung dieses Übereinkommens übermittelten Schriftstücke bedürfen keiner Art von Beglaubigung oder Legalisation.

Article 21**Content of request**

A request under Article 6 shall specify:

- a the authority making the request and the authority carrying out the investigations or proceedings;
- b details of the vessel concerned, including, as far as possible, its name, a description of the vessel, any marks of registry or other signs indicating nationality, as well as its location, together with a request for confirmation that the vessel has the nationality of the requested Party;
- c details of the suspected offences, together with the grounds for suspicion;
- d the action it is proposed to take and an assurance that such action would be taken if the vessel concerned had been flying the flag of the intervening State.

Article 22**Information for owners and masters of vessels**

Each Party shall take such measures as may be necessary to inform the owners and masters of vessels flying their flag that States Parties to this Agreement may be granted the authority to board vessels beyond the territorial sea of any Party for the purposes specified in this Agreement and to inform them in particular of the obligation to comply with instructions given by a boarding party from an Intervening State exercising that authority.

Article 23**Restriction of use**

The flag State may make the authorisation referred to in Article 6 subject to the condition that the information or evidence obtained will not, without its prior consent, be used or transmitted by the authorities of the intervening State in respect of investigations or proceedings other than those relating to relevant offences.

Article 24**Confidentiality**

The Parties concerned shall, if this is not contrary to the basic principles of their national law, keep confidential any evidence and information provided by another Party in pursuance of this Agreement, except to the extent that its disclosure is necessary for the application of the Agreement or for any investigations or proceedings.

Article 21**Contenu de la demande**

Toute demande présentée en vertu de l'article 6 doit comporter:

- a le nom de l'autorité dont elle émane et celui de l'autorité chargée des enquêtes ou des procédures;
- b des informations détaillées sur le navire concerné, y compris, dans la mesure du possible, son nom, la description du navire, l'immatriculation et les autres éléments précisant sa nationalité, ainsi que la position où il se trouve, accompagnés d'une demande de confirmation que le navire possède la nationalité de la Partie requise;
- c des informations détaillées sur les infractions en cause ainsi que les motifs sur lesquels se fondent les soupçons;
- d les mesures que l'on se propose de prendre et l'assurance qu'elles seraient prises si le navire concerné battait le pavillon de l'Etat intervenant.

Article 22**Information aux propriétaires et capitaines de navires**

Chaque Partie prend les mesures nécessaires pour informer les propriétaires et les capitaines des navires battant son pavillon que les Etats Parties au présent Accord peuvent être autorisés à arraisonner les navires au-delà des eaux territoriales de toute Partie aux fins précisées au présent Accord et pour les informer, en particulier, de leur obligation de se conformer aux instructions données par les services d'arraisonnement d'un Etat intervenant investi de ce pouvoir.

Article 23**Utilisation restreinte**

L'Etat du pavillon peut subordonner l'autorisation prévue à l'article 6 à la condition que les informations ou les éléments de preuve obtenus ne soient pas, sans son consentement préalable, utilisés ou transmis par les autorités de l'Etat intervenant aux fins d'enquêtes ou de procédures autres que celles relatives aux infractions pertinentes.

Article 24**Confidentialité**

Les Parties concernées doivent, sous réserve que cela ne soit pas contraire aux principes fondamentaux de leur droit interne, garder confidentiels tous moyens de preuve et informations communiqués par une autre Partie en vertu du présent Accord, sauf dans le cas où la divulgation se révèle nécessaire pour l'application du présent Accord ou aux fins de toute enquête ou procédure.

Artikel 21**Inhalt des Ersuchens**

Jedes nach Artikel 6 gestellte Ersuchen enthält folgende Angaben:

- a) den Namen der Behörde, von der das Ersuchen ausgeht, und den Namen der mit den Ermittlungen oder Verfahren beauftragten Behörde;
- b) nähere Einzelheiten zu dem betroffenen Schiff, nach Möglichkeit einschließlich seines Namens, einer Beschreibung des Schiffes, der Registrierungszeichen und der anderen Angaben zu seiner Staatszugehörigkeit sowie seiner Position, zusammen mit einem Ersuchen um Bestätigung, daß das Schiff die Staatszugehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt;
- c) nähere Einzelheiten zu den vermuteten Straftaten sowie die Gründe, auf die sich der Verdacht stützt;
- d) die Maßnahmen, die man zu treffen beabsichtigt, sowie die Zusicherung, daß diese Maßnahmen getroffen würden, wenn das betroffene Schiff die Flagge des eingreifenden Staates führen würde.

Artikel 22**Unterrichtung der Schiffseigentümer und -kapitäne**

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Eigentümer und Kapitäne der Schiffe, die ihre Flagge führen, davon zu unterrichten, daß die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens ermächtigt werden können, Schiffe außerhalb des Küstenmeers einer jeden Vertragspartei zu den in dem Übereinkommen aufgeführten Zwecken anzuhalten, und um sie insbesondere über ihre Verpflichtung zu unterrichten, die Anweisungen der das Schiff anhaltenden Bediensteten eines eingreifenden Staates, der diese Befugnis ausübt, zu befolgen.

Artikel 23**Eingeschränkte Verwendung**

Der Flaggenstaat kann die in Artikel 6 vorgesehene Genehmigung von der Bedingung abhängig machen, daß die erlangten Informationen oder Beweismittel ohne seine vorherige Zustimmung von den Behörden des eingreifenden Staates nicht für andere als die einschlägige Straftaten betreffenden Ermittlungen oder Verfahren verwendet oder weitergeleitet werden.

Artikel 24**Vertraulichkeit**

Die betroffenen Vertragsparteien behandeln, sofern dies den wesentlichen Grundsätzen ihres innerstaatlichen Rechts nicht zuwiderläuft, alle von einer anderen Vertragspartei nach diesem Übereinkommen übermittelten Beweismittel und Informationen vertraulich, es sei denn, daß deren Offenlegung für die Anwendung des Übereinkommens oder etwaige Ermittlungen oder Verfahren erforderlich ist.

Section 6
Costs and damages

Article 25
Costs

1 Unless otherwise agreed by the Parties concerned, the cost of carrying out any action under Articles 9 and 10 shall be borne by the intervening State, and the cost of carrying out action under Articles 4 and 5 shall normally be borne by the Party which renders assistance.

2 Where the flag State has exercised its preferential jurisdiction in accordance with Article 14, the cost of returning the vessel and of transporting suspected persons and evidence shall be borne by it.

Article 26
Damages

1 If, in the process of taking action pursuant to Articles 9 and 10 above, any person, whether natural or legal, suffers loss, damage or injury as a result of negligence or some other fault attributable to the intervening State, it shall be liable to pay compensation in respect thereof.

2 Where the action is taken in a manner which is not justified by the terms of this Agreement, the intervening State shall be liable to pay compensation for any resulting loss, damage or injury. The intervening State shall also be liable to pay compensation for any such loss, damage or injury, if the suspicions prove to be unfounded and provided that the vessel boarded, the operator or the crew have not committed any act justifying them.

3 Liability for any damage resulting from action under Article 4 shall rest with the requesting State, which may seek compensation from the requested State where the damage was a result of negligence or some other fault attributable to that State.

Chapter III
Final provisions

Article 27
Signature and entry into force

1 This Agreement shall be open for signature by the member States of the Council of Europe which have already expressed their consent to be bound by the Vienna Convention. They may express their consent to be bound by this Agreement by:

- a signature without reservation as to ratification, acceptance or approval; or

Section 6
Frais et dommages et intérêts

Article 25
Frais

1 A moins que les Parties concernées n'en conviennent autrement, les frais exposés pour exécuter toute mesure prévue aux articles 9 et 10 sont à la charge de l'Etat intervenant, et les frais exposés pour exécuter toute mesure en vertu des articles 4 et 5 sont normalement à la charge de la Partie qui accorde une assistance.

2 Dans le cas où l'Etat du pavillon a exercé sa compétence préférentielle conformément à l'article 14, les frais de retour du navire et les frais de transport des personnes soupçonnées et des éléments de preuve sont pris en charge par celui-ci.

Article 26
Dommages et intérêts

1 Si, au cours des actions engagées en application des articles 9 et 10 susvisés, une personne physique ou morale subit une perte, un dommage ou un préjudice à la suite d'une négligence ou d'une autre faute imputable à l'Etat intervenant, ce dernier est tenu à réparation.

2 Lorsque l'action est menée d'une manière qui n'est pas justifiée au regard des dispositions du présent Accord, l'Etat intervenant est tenu de réparer toute perte ou tout dommage ou préjudice résultant de l'action en question. L'Etat intervenant est également tenu à réparation pour une telle perte, un tel dommage ou un tel préjudice, si les soupçons se révèlent dénués de fondement et à condition que le navire arraisonné, l'armateur ou l'équipage n'aient commis aucun acte les rendant suspects.

3 La responsabilité de tout dommage consécutif à une action engagée en vertu de l'article 4 incombe à l'Etat requérant, lequel peut demander une indemnisation à l'Etat requis lorsque le dommage résulte d'une négligence ou autre faute imputable à celui-ci.

Chapitre III
Dispositions finales

Article 27
Signature et entrée en vigueur

1 Le présent Accord est ouvert à la signature de tous les Etats membres du Conseil de l'Europe ayant déjà consenti à être liés par la Convention de Vienne. Ils pourront exprimer leur consentement à être liés par le présent Accord:

- a soit en signant sans réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation;

Abschnitt 6
Kosten und Schadensersatz

Artikel 25
Kosten

(1) Sofern die betroffenen Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, werden die Kosten der Durchführung jeder Maßnahme nach den Artikeln 9 und 10 vom eingreifenden Staat und die Kosten der Durchführung jeder Maßnahme nach den Artikeln 4 und 5 in der Regel von der Vertragspartei, die Hilfe leistet, getragen.

(2) Hat der Flaggenstaat seine bevorrechtigte Gerichtsbarkeit nach Artikel 14 ausgeübt, so übernimmt er die Kosten der Rückführung des Schiffes sowie der Beförderung der verdächtigen Personen und der Beweismittel.

Artikel 26
Schadensersatz

(1) Erleidet eine natürliche oder juristische Person im Verlauf der nach den Artikeln 9 und 10 getroffenen Maßnahmen einen Sach- oder Personenschaden infolge einer Fahrlässigkeit oder eines anderen Verschuldens, die dem eingreifenden Staat anzulasten sind, so ist dieser verpflichtet, Schadensersatz zu leisten.

(2) Wird die Maßnahme in einer Weise durchgeführt, die im Hinblick auf die Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht gerechtfertigt ist, so ist der eingreifende Staat verpflichtet, für jeden daraus entstehenden Schaden Schadensersatz zu leisten. Der eingreifende Staat ist auch verpflichtet, für einen solchen Schaden Schadensersatz zu leisten, wenn sich der Verdacht als unbegründet erweist, sofern das angehaltene Schiff, der Betreiber oder die Besatzung keine Handlung begangen hat, die einen Verdacht rechtfertigen.

(3) Für Folgeschäden einer nach Artikel 4 getroffenen Maßnahme haftet der ersuchende Staat; dieser kann von dem ersuchten Staat Schadensersatz verlangen, wenn der Schaden die Folge einer Fahrlässigkeit oder eines anderen Verschuldens ist, die dem ersuchten Staat anzulasten sind.

Kapitel III
Schlußbestimmungen

Artikel 27
Unterzeichnung und Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, die bereits ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Wiener Übereinkommen gebunden zu sein, zur Unterzeichnung auf. Sie können ihre Zustimmung, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, ausdrücken,

- a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder

b signature subject to ratification, acceptance or approval, followed by ratification, acceptance or approval.

2 Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

3 This Agreement shall enter into force on the first day of the month following the expiry of a period of three months after the date on which three member States of the Council of Europe have expressed their consent to be bound by the Agreement in accordance with the provisions of paragraph 1.

4 In respect of any signatory State which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Agreement shall enter into force on the first day of the month following the expiry of a period of three months after the date of its consent to be bound by the Agreement in accordance with the provisions of paragraph 1.

Article 28

Accession

1 After the entry into force of this Agreement, the Committee of Ministers of the Council of Europe, after consulting the Contracting States to the Agreement, may invite any State which is not a member of the Council but which has expressed its consent to be bound by the Vienna Convention to accede to this Agreement, by a decision taken by the majority provided for in Article 20.d of the Statute of the Council of Europe and by the unanimous vote of the representatives of the Contracting States entitled to sit on the Committee.

2 In respect of any acceding State, the Agreement shall enter into force on the first day of the month following the expiry of a period of three months after the date of deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 29

Territorial application

1 Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories in respect of which its consent to be bound to this Agreement shall apply.

2 Any State may, at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend its consent to be bound by the present Agreement to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory the Agreement shall enter into force on the first day of the month following the expiry of a period of three months after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.

b soit en signant sous réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation; la signature étant suivie de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

2 Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

3 Le présent Accord entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'un délai de trois mois après la date à laquelle trois Etats membres du Conseil de l'Europe auront déclaré consentir à être liés par l'Accord, conformément aux dispositions du paragraphe 1.

4 Pour tout Etat signataire qui exprimera ultérieurement son consentement à être lié par l'Accord, celui-ci entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date à laquelle il aura exprimé son consentement à être lié par l'Accord conformément aux dispositions du paragraphe 1.

Article 28

Adhésion

1 Après l'entrée en vigueur du présent Accord, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra, après avoir consulté les Etats contractants à l'Accord, inviter tout Etat non membre du Conseil, mais qui a exprimé son consentement à être lié par la Convention de Vienne, à adhérer à l'Accord par une décision prise à la majorité prévue à l'article 20.d du Statut du Conseil de l'Europe et à l'unanimité des représentants des Etats contractants ayant le droit de siéger au Comité.

2 Pour tout Etat adhérent, le présent Accord entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de dépôt de l'instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 29

Application territoriale

1 Tout Etat pourra, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera son consentement à être lié par le présent Accord.

2 Tout Etat pourra, à tout autre moment par la suite, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre son consentement à être lié par le présent Accord à tout autre territoire désigné dans la déclaration. L'Accord entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.

b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

(2) Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(3) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem drei Mitgliedstaaten des Europarats nach Absatz 1 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(4) Für jeden Unterzeichnerstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem er nach Absatz 1 seine Zustimmung ausgedrückt hat, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

Artikel 28

Beitritt

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultation der Vertragsstaaten des Übereinkommens durch einen Beschluß, der mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben, gefaßt wird, jeden Staat, der nicht Mitglied des Rates ist, jedoch seine Zustimmung ausgedrückt hat, durch das Wiener Übereinkommen gebunden zu sein, einladen, diesem Übereinkommen beizutreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat tritt dieses Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 29

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die seine Zustimmung, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung seine Zustimmung, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet ausdehnen. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

3 In respect of any territory subject to a declaration under paragraphs 1 and 2 above, authorities may be designated under Article 17, paragraphs 1 and 2.

4 Any declaration made under the preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiry of a period of three months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 30

Relationship to other conventions and agreements

1 This Agreement shall not affect rights and undertakings deriving from the Vienna Convention or from any international multilateral conventions concerning special matters.

2 The Parties to the Agreement may conclude bilateral or multilateral agreements with one another on the matters dealt with in this Agreement, for the purpose of supplementing or strengthening its provisions or facilitating the application of the principles embodied in it and in Article 17 of the Vienna Convention.

3 If two or more Parties have already concluded an agreement or treaty in respect of a subject dealt with in this Agreement or have otherwise established their relations in respect of that subject, they may agree to apply that agreement or treaty or to regulate those relations accordingly, in lieu of the present Agreement, if it facilitates international co-operation.

Article 31

Reservations

1 Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, declare that it avails itself of one or more of the reservations provided for in Article 3, paragraph 6, Article 19, paragraph 3 and Article 34, paragraph 5. No other reservation may be made.

2 Any State which has made a reservation under the preceding paragraph may wholly or partly withdraw it by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe. The withdrawal shall take effect on the date of receipt of such notification by the Secretary General.

3 A Party which has made a reservation in respect of a provision of this Agreement may not claim the application of that provi-

3 Pour tout territoire faisant l'objet d'une déclaration en vertu des paragraphes 1 et 2 précédents, des autorités pourront être désignées en application de l'article 17, paragraphes 1 et 2.

4 Toute déclaration faite en vertu des paragraphes précédents pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général. Le retrait prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 30

Relations avec d'autres conventions et accords

1 Le présent Accord ne porte pas atteinte aux droits et obligations découlant de la Convention de Vienne ou de conventions internationales multilatérales concernant des questions particulières.

2 Les Parties à l'Accord pourront conclure entre elles des accords bilatéraux ou multilatéraux relatifs aux questions sur lesquelles porte le présent Accord, aux fins de compléter ou de renforcer les dispositions de celui-ci ou pour faciliter l'application des principes que l'article 17 de la Convention de Vienne ou le présent accord consacrent.

3 Lorsque deux ou plusieurs Parties ont déjà conclu un accord ou un traité sur un sujet visé par le présent Accord, ou lorsqu'elles ont établi d'une autre manière leurs relations quant à ce sujet, elles pourront appliquer ledit Accord ou traité ou arrangement en lieu et place du présent Accord, s'il facilite la coopération internationale.

Article 31

Réserves

1 Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, déclarer faire usage d'une ou plusieurs réserves figurant à l'article 3, paragraphe 6, à l'article 19, paragraphe 3 et à l'article 34, paragraphe 5. Aucune autre réserve n'est admise.

2 Tout Etat qui a formulé une réserve en vertu du paragraphe précédent peut la retirer en tout ou en partie, en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Le retrait prendra effet à la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

3 Une Partie qui a formulé une réserve au sujet d'une disposition du présent Accord ne peut prétendre à l'application de cette

(3) Für jedes Hoheitsgebiet, das Gegenstand einer Erklärung nach den Absätzen 1 und 2 ist, können Behörden nach Artikel 17 Absätze 1 und 2 bestimmt werden.

(4) Jede nach den Absätzen 1, 2 und 3 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 30

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

(1) Dieses Übereinkommen läßt die Rechte und Pflichten aus dem Wiener Übereinkommen oder aus internationalen mehrseitigen Übereinkommen über besondere Fragen unberührt.

(2) Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens können untereinander zweiseitige oder mehrseitige Übereinkünfte über die Fragen schließen, die Gegenstand des Übereinkommens sind, um dessen Bestimmungen zu ergänzen oder zu verstärken oder um die Anwendung der Grundsätze zu erleichtern, die in diesem Übereinkommen oder in Artikel 17 des Wiener Übereinkommens verankert sind.

(3) Haben zwei oder mehr Vertragsparteien bereits ein Übereinkommen oder einen Vertrag über einen in diesem Übereinkommen behandelten Gegenstand geschlossen oder haben sie ihre Beziehungen in bezug auf diesen Gegenstand auf andere Weise festgelegt, so können sie vereinbaren, anstelle dieses Übereinkommens ein solches Übereinkommen oder einen solchen Vertrag anzuwenden oder ihre Beziehungen entsprechend zu gestalten, wenn dies die internationale Zusammenarbeit erleichtert.

Artikel 31

Vorbehalte

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, daß er von einem oder mehreren der in Artikel 3 Absatz 6, Artikel 19 Absatz 3 und Artikel 34 Absatz 5 vorgesehenen Vorbehalte Gebrauch macht. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.

(2) Jeder Staat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 angebracht hat, kann ihn durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Rücknahme wird mit dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

(3) Eine Vertragspartei, die einen Vorbehalt zu einer Bestimmung dieses Übereinkommens angebracht hat, kann nicht ver-

sion by any other Party. It may, however, if its reservation is partial or conditional, claim the application of that provision in so far as it has itself accepted it.

disposition par une autre Partie; elle peut, si la réserve est partielle ou conditionnelle, prétendre à l'application de cette disposition dans la mesure où elle l'a acceptée.

langen, daß eine andere Vertragspartei diese Bestimmung anwendet; sie kann jedoch, wenn es sich um einen Teilvorbehalt oder einen bedingten Vorbehalt handelt, die Anwendung der betreffenden Bestimmung insoweit verlangen, als sie selbst sie angenommen hat.

Article 32

Monitoring committee

1 After the entry into force of the present Agreement, a monitoring committee of experts representing the Parties shall be convened at the request of a Party to the Agreement by the Secretary General of the Council of Europe.

2 The monitoring committee shall review the working of the Agreement and make appropriate suggestions to secure its efficient operation.

3 The monitoring committee may decide its own procedural rules.

4 The monitoring committee may decide to invite States not Parties to the Agreement as well as international organisations or bodies, as appropriate, to its meetings.

5 Each Party shall send every second year a report on the operation of the Agreement to the Secretary General of the Council of Europe in such form and manner as may be decided by the monitoring committee or the European Committee on Crime Problems. The monitoring committee may decide to circulate the information supplied or a report thereon to the Parties and to such international organisations or bodies as it deems appropriate.

Article 32

Comité de surveillance

1 Après l'entrée en vigueur du présent Accord, un Comité de surveillance composé d'experts représentant les Parties sera convoqué à la demande d'une Partie à l'Accord par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2 Le Comité de surveillance examine la mise en œuvre du présent Accord et propose les mesures appropriées en vue d'assurer l'efficacité du fonctionnement de celui-ci.

3 Le Comité de surveillance peut arrêter lui-même ses règles de procédure.

4 Le Comité de surveillance peut décider d'inviter des Etats non parties au présent Accord ainsi que des organisations ou instances internationales, selon le cas, à ses réunions.

5 Chaque Partie envoie tous les deux ans un rapport sur l'application de l'Accord au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe sous la forme et selon les modalités décidées par le Comité de surveillance ou par le Comité européen pour les problèmes criminels. Le Comité de surveillance peut décider que l'information fournie ou le rapport établi sur la base de cette information soient distribués aux Parties et aux organisations et instances internationales qu'il juge appropriées.

Artikel 32

Überwachungsausschuß

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens wird ein Überwachungsausschuß aus Sachverständigen, welche die Vertragsparteien vertreten, auf Antrag einer der Vertragsparteien des Übereinkommens durch den Generalsekretär des Europarats einberufen.

(2) Der Überwachungsausschuß überprüft die Durchführung dieses Übereinkommens und schlägt geeignete Maßnahmen vor, um dessen wirksame Anwendung sicherzustellen.

(3) Der Überwachungsausschuß kann seine Verfahrensvorschriften selbst beschließen.

(4) Der Überwachungsausschuß kann beschließen, Nichtvertragsstaaten dieses Übereinkommens sowie gegebenenfalls internationale Organisationen oder Gremien zu seinen Sitzungen einzuladen.

(5) Jede Vertragspartei übersendet dem Generalsekretär des Europarats alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieses Übereinkommens in der Form und in der Weise, die der Überwachungsausschuß oder der Europäische Ausschuß für Strafrechtsfragen beschlossen hat. Der Überwachungsausschuß kann beschließen, die bereitgestellten Informationen oder den auf ihrer Grundlage erstellten Bericht an die Vertragsparteien und die von ihm als geeignet erachteten internationalen Organisationen und Gremien zu verteilen.

Article 33

Amendments

1 Amendments to this Agreement may be proposed by any Party, and shall be communicated by the Secretary General of the Council of Europe to the member States of the Council of Europe and to every non-member State which has acceded to or has been invited to accede to the Agreement in accordance with the provisions of Article 28.

2 Any amendment proposed by a Party shall be communicated to the European Committee on Crime Problems, which shall submit to the Committee of Ministers its opinion on the proposed amendment.

3 The Committee of Ministers shall consider the proposed amendment and the opinion submitted by the European Committee on Crime Problems, and may adopt the amendment.

Article 33

Amendements

1 Des amendements au présent Accord peuvent être proposés par chaque Partie et toute proposition sera communiquée par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe aux Etats membres du Conseil et à chaque Etat non membre qui a adhéré ou a été invité à adhérer au présent Accord conformément aux dispositions de l'article 28.

2 Tout amendement proposé par une Partie est communiqué au Comité européen pour les problèmes criminels qui soumet au Comité des Ministres son avis sur l'amendement proposé.

3 Le Comité des Ministres examine l'amendement proposé et l'avis soumis par le Comité européen pour les problèmes criminels, et peut adopter l'amendement.

Artikel 33

Änderungen

(1) Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen, und jeder Vorschlag wird vom Generalsekretär des Europarats den Mitgliedstaaten des Europarats und jedem Nichtmitgliedstaat, der nach Artikel 28 dem Übereinkommen beigetreten oder zum Beitritt eingeladen worden ist, übermittelt.

(2) Jeder Änderungsvorschlag einer Vertragspartei wird dem Europäischen Ausschuß für Strafrechtsfragen übermittelt, der seine Stellungnahme zu dem Änderungsvorschlag dem Ministerkomitee unterbreitet.

(3) Das Ministerkomitee prüft den Änderungsvorschlag und die vom Europäischen Ausschuß für Strafrechtsfragen unterbreitete Stellungnahme und kann die Änderung beschließen.

4 The text of any amendment adopted by the Committee of Ministers in accordance with paragraph 3 of this article shall be forwarded to the Parties for acceptance.

5 Any amendment adopted in accordance with paragraph 3 of this article shall come into force on the thirtieth day after all the Parties have informed the Secretary General of their acceptance thereof.

4 Le texte de tout amendement adopté par le Comité des Ministres conformément au paragraphe 3 du présent article est transmis aux Parties pour acceptation.

5 Tout amendement adopté conformément au paragraphe 3 du présent article entrera en vigueur le trentième jour après que toutes les Parties auront informé le Secrétaire Général qu'elles l'ont accepté.

(4) Der Wortlaut einer jeden vom Ministerkomitee nach Absatz 3 beschlossenen Änderung wird den Vertragsparteien zur Annahme zugeleitet.

(5) Jede nach Absatz 3 beschlossene Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem alle Vertragsparteien dem Generalsekretär mitgeteilt haben, daß sie sie angenommen haben.

Article 34

Settlement of disputes

1 The European Committee on Crime Problems of the Council of Europe shall be kept informed of the interpretation and application of this Agreement.

2 In case of a dispute between Parties as to the interpretation or application of this Agreement, the Parties shall seek a settlement of the dispute through negotiation or any other peaceful means of their choice, including submission of the dispute to the European Committee on Crime Problems, to an arbitral tribunal whose decisions shall be binding upon the Parties, mediation, conciliation or judicial process, as agreed upon by the Parties concerned.

3 Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, or on any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, declare that, in respect of any dispute concerning the interpretation or application of this Agreement, it recognises as compulsory, without prior agreement, and subject to reciprocity, the submission of the dispute to arbitration in accordance with the procedure set out in the appendix to this Agreement.

4 Any dispute which has not been settled in accordance with paragraphs 2 or 3 of this article shall be referred, at the request of any one of the parties to the dispute, to the International Court of Justice for decision.

5 Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, declare that it does not consider itself bound by paragraph 4 of this article.

6 Any Party having made a declaration in accordance with paragraphs 3 or 5 of this article may at any time withdraw the declaration by notification to the Secretary General of the Council of Europe.

Article 34

Règlement des différends

1 Le Comité européen pour les problèmes criminels du Conseil de l'Europe sera tenu informé de l'interprétation et de l'application du présent Accord.

2 En cas de différend entre elles sur l'interprétation ou l'application du présent Accord, les Parties s'efforcent de parvenir à un règlement du différend par une négociation ou par d'autres moyens pacifiques de leur choix, y compris en soumettant le différend au Comité européen pour les problèmes criminels, à un tribunal arbitral qui prendra des décisions qui lieront les Parties au différend, à la médiation, à la conciliation ou à un procédé judiciaire, d'un commun accord entre les Parties concernées.

3 Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, ou à une date ultérieure, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, déclarer que, pour tout différend sur l'interprétation ou l'application du présent Accord, il reconnaît comme obligatoire, sans accord préalable et sous réserve de réciprocité, la soumission du différend à l'arbitrage en conformité avec la procédure mise en place à l'annexe du présent Accord.

4 Tout différend qui n'a pas été réglé en vertu des paragraphes 2 et 3 de cet article est soumis, à la demande de l'un quelconque des Etats parties au différend, à la Cour internationale de Justice pour décision.

5 Tout Etat pourra, au moment de la signature ou lors du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, déclarer qu'il ne se considère pas lié par le paragraphe 4 de cet article.

6 Toute Partie ayant fait une déclaration en vertu du paragraphe 3 ou 5 de cet article peut à tout moment retirer cette déclaration par une notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Artikel 34

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Der Europäische Ausschuß für Strafrechtsfragen des Europarats wird über die Auslegung und Anwendung dieses Übereinkommens auf dem laufenden gehalten.

(2) Im Fall einer Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens bemühen sich die Vertragsparteien, eine Beilegung der Streitigkeit durch Verhandlung oder andere friedliche Mittel eigener Wahl herbeizuführen, einschließlich der Möglichkeit, die Streitigkeit dem Europäischen Ausschuß für Strafrechtsfragen oder einem Schiedsgericht, dessen Entscheidungen für die an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien bindend sind, zu unterbreiten oder sie durch Vermittlung, Vergleich oder gerichtliches Verfahren beizulegen, wie es die betroffenen Vertragsparteien vereinbart haben.

(3) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung erklären, daß er bei allen Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens die Unterwerfung der Streitigkeit unter ein Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit dem im Anhang zu dem Übereinkommen festgelegten Verfahren ohne vorherige Übereinkunft und vorbehaltlich der Gegenseitigkeit als obligatorisch anerkennt.

(4) Jede Streitigkeit, die nicht nach Absatz 2 oder 3 beigelegt worden ist, wird auf Antrag einer der an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung unterbreitet.

(5) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung erklären, daß er sich durch Absatz 4 nicht als gebunden betrachtet.

(6) Eine Vertragspartei, die eine Erklärung nach Absatz 3 oder 5 abgegeben hat, kann diese jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurücknehmen.

Article 35**Denunciation**

1 Any Party may, at any time, denounce this Agreement by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2 Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiry of a period of three months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

3 The present Agreement shall, however, continue to remain effective in respect of any actions or proceedings based on applications or requests made during the period of its validity in respect of the denouncing Party.

Article 35**Dénonciation**

1 Toute Partie peut, à tout moment, dénoncer le présent Accord en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2 La dénonciation prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

3 Toutefois, le présent Accord restera en vigueur en ce qui concerne toute action ou procédure reposant sur des demandes ou communications présentées au cours de sa période de validité en ce qui concerne la Partie qui a dénoncé l'Accord.

Artikel 35**Kündigung**

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

(3) Dieses Übereinkommen bleibt jedoch hinsichtlich jeder Maßnahme oder jedes Verfahrens auf der Grundlage von Anträgen oder Ersuchen in Kraft, die während seiner Gültigkeitsdauer in Bezug auf die Vertragspartei, die das Übereinkommen gekündigt hat, unterbreitet wurden.

Article 36**Notifications**

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council, any State which has acceded to this Agreement and the Secretary General of the United Nations of:

- a any signature;
- b the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- c the name of any authority and any other information communicated pursuant to Article 17;
- d any reservation made in accordance with Article 31, paragraph 1;
- e the date of entry into force of this Agreement in accordance with Articles 27 and 28;
- f any request made under Article 32, paragraph 1, and the date of any meeting convened under that paragraph;
- g any declaration made under Article 3, paragraphs 5 and 6, Article 8, paragraph 2, Article 19, paragraph 3 and Article 34, paragraphs 3 and 5;
- h any other act, notification or communication relating to this Agreement.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Agreement.

Done at Strasbourg, this 31st day of January 1995, in English and in French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe and to any State invited to accede to this Agreement.

Article 36**Notifications**

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifie aux Etats membres du Conseil et à tout autre Etat ayant adhéré au présent Accord ainsi qu'au Secrétaire général des Nations Unies:

- a toute signature;
- b le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;
- c le nom de toute autorité et toutes autres informations communiquées en vertu de l'article 17;
- d toute réserve faite en vertu de l'article 31, paragraphe 1;
- e la date d'entrée en vigueur du présent Accord conformément à ses articles 27 et 28;
- f toute demande formulée en application de l'article 32, paragraphe 1, ainsi que la date de toute réunion organisée conformément à ce paragraphe;
- g toute déclaration faite en vertu de l'article 3, paragraphes 5 et 6, de l'article 8, paragraphe 2, de l'article 19, paragraphe 3, et de l'article 34, paragraphes 3 et 5;
- h tout autre acte, notification ou communication ayant trait au présent Accord.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Accord.

Fait à Strasbourg, le 31 janvier 1995, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe et à tout Etat invité à adhérer à cet Accord.

Artikel 36**Notifikationen**

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist, sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) den Namen jeder Behörde und alle anderen nach Artikel 17 übermittelten Angaben;
- d) jeden Vorbehalt nach Artikel 31 Absatz 1;
- e) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 27 und 28;
- f) jeden nach Artikel 32 Absatz 1 gestellten Antrag sowie den Zeitpunkt jeder nach jenem Absatz einberufenen Sitzung;
- g) jede Erklärung nach Artikel 3 Absätze 5 und 6, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 3 und Artikel 34 Absätze 3 und 5;
- h) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 31. Januar 1995 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats und allen zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Appendix

1 The Party to the dispute requesting arbitration pursuant to Article 34, paragraph 3, shall inform the other Party in writing of the claim and of the grounds on which its claim is based.

2 The Parties concerned shall establish an arbitral tribunal.

3 The arbitral tribunal shall consist of three members. Each Party shall nominate an arbitrator. Both Parties shall, by common accord, appoint the presiding arbitrator.

4 Failing such nomination or such appointment by common accord within four months from the date on which the arbitration was requested, the necessary nomination or appointment shall be entrusted to the Secretary General of the Permanent Court of Arbitration.

5 Unless the Parties agree otherwise, the tribunal shall determine its own procedure.

6 Unless otherwise agreed between the Parties, the tribunal shall decide on the basis of the applicable rules of international law or, in the absence of such rules, *ex aequo et bono*.

7 The tribunal shall reach its decision by a majority of votes. Its decision shall be final and binding.

Annexe

1 La Partie au différend qui sollicite un arbitrage en application de l'article 34, paragraphe 3, notifie par écrit à l'autre Partie cette demande ainsi que les considérations qui la motivent.

2 Les Parties concernées établiront un tribunal arbitral.

3 Le tribunal arbitral comprend trois membres. Chacune des Parties nomme un arbitre. Les deux Parties désignent, d'un commun accord, l'arbitrage chargé de la présidence.

4 Si une telle nomination ou une telle désignation d'un commun accord n'intervient pas dans les quatre mois qui suivent la date à laquelle l'arbitrage a été demandé, on confie au Secrétaire Général du Tribunal permanent d'arbitrage le soin de procéder à la nomination ou à la désignation nécessaire.

5 A moins que les Parties en décident autrement, le tribunal fixera sa propre procédure.

6 A moins que les Parties en décident autrement, le tribunal statue sur la base des règles applicables du droit international et, en l'absence de telles règles, *ex aequo et bono*.

7 Le tribunal prendra ses décisions à la majorité des voix. Ses décisions seront définitives et obligatoires.

Anhang

(1) Die an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei, die ein Schiedsverfahren nach Artikel 34 Absatz 3 beantragt, unterrichtet die andere Vertragspartei schriftlich über ihr Begehren sowie dessen Begründung.

(2) Die betroffenen Vertragsparteien setzen ein Schiedsgericht ein.

(3) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Jede Vertragspartei ernennt einen Schiedsrichter. Die beiden Vertragsparteien bestellen einvernehmlich den vorsitzenden Schiedsrichter.

(4) Erfolgt eine solche Ernennung oder einvernehmliche Bestellung nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren beantragt worden ist, so wird der Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs ersucht, die erforderliche Ernennung oder Bestellung vorzunehmen.

(5) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, legt das Gericht sein eigenes Verfahren fest.

(6) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, entscheidet das Gericht auf der Grundlage der anzuwendenden Regeln des Völkerrechts oder bei Fehlen solcher Regeln *ex aequo et bono*.

(7) Das Gericht trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig und bindend.

Denkschrift

I. Allgemeines

1. Das Übereinkommen über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen ist auf eine Initiative der Kooperationsgruppe zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des illegalen Drogenverkehrs (Pompidou-Gruppe) vom Oktober 1982 zurückzuführen. Ziel der auf diese Initiative hin einberufenen ad-hoc-Sachverständigengruppe war es, ein regionales Abkommen zur Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen auszuarbeiten. Die Arbeit der Sachverständigengruppe wurde im November 1986 ausgesetzt, um die Ergebnisse der Arbeiten der Vereinten Nationen an deren Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das sogenannte „Wiener Übereinkommen“, abzuwarten. Nach der Annahme des Wiener Übereinkommens am 20. Dezember 1988 wurden die von der Pompidou-Gruppe einberufenen Sachverständigen erneut tätig, um ihren Entwurf dem Wiener Übereinkommen, welches in Artikel 17 Bestimmungen über den unerlaubten Verkehr auf See verankert, anzugleichen. Von Bedeutung war, daß jegliches regionale Abkommen seiner Bestimmung nach eine Ergänzung zu den Bestimmungen des Artikels 17 des Wiener Übereinkommens sein und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Normen verwaltungsmäßiger und gesetzgeberischer Natur sowie eventuelle Konkretisierungen, enthalten sollte. Die Ausarbeitung des endgültigen Übereinkommensentwurfs wurde dem Europäischen Ausschuß für Strafrechtsfragen (CDPC) übertragen. In dem Ausschuß, welcher erstmals im November 1992 tagte, waren neben wissenschaftlichen Sachverständigen die Staaten Italien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Niederlande, Norwegen, Spanien und das Vereinigte Königreich vertreten. Darüberhinaus wurden weitere Organisationen, wie z.B. Interpol und die Internationale Seeschiffahrtsorganisation, aufgefordert, sich in der Eigenschaft als Beobachter vertreten zu lassen. Alle Mitgliedstaaten des Europarates wurden gebeten, an der letzten Tagung im November 1993 teilzunehmen. Der von dem Ausschuß erarbeitete Entwurf wurde vom Ministerkomitee des Europarats am 24. Oktober 1994 gebilligt und am 31. Januar 1995 zur Unterzeichnung aufgelegt. Das Übereinkommen wurde zwischenzeitlich von fünf Mitgliedstaaten des Europarats, nämlich Italien, Vereinigtes Königreich, Griechenland, Norwegen und Schweden, gezeichnet.
2. Ziel des Übereinkommens ist es, in Anlehnung an Artikel 17 des Wiener Übereinkommens und zur Durchführung dieser Vorschrift, die Voraussetzungen für eine praktische Zusammenarbeit zur Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs auf See zu schaffen und hierfür konkrete gesetzliche Richtlinien z.B. zum Genehmigungsverfahren vorzugeben. Mehrere zweiseitige oder regionale Abkommen mit derselben Zielsetzung sind bereits in Kraft, wie zum Beispiel der Notenwechsel

zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs und Nordirland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 13. November 1981. Angesichts der wachsenden Bedrohung durch den internationalen Rauschgifthandel erschien es jedoch erforderlich, über zweiseitige oder regionale Vereinbarungen hinaus eine multilaterale Vereinbarung zu schließen, um eine wirksame Bekämpfung des illegalen Drogenhandels zu ermöglichen. Die bereits in Kraft befindlichen völkerrechtlichen Übereinkommen wie zum Beispiel das Einheits-Übereinkommen über Suchtstoffe von 1961 in der geänderten Fassung von 1972 enthalten zwar Begriffs- und allgemeine Befugnisbestimmungen, geben jedoch dem betroffenen Staat kein ausreichendes Handlungsinstrumentarium zur Hand.

Angesichts der engen Verbindung zu Artikel 17 des Wiener Übereinkommens und des Umstandes, daß der wesentliche Inhalt mehrerer Artikel des Wiener Übereinkommens in das Durchführungsübereinkommen aufgenommen wurden, wurde vereinbart, daß dieses Übereinkommen ausschließlich Mitgliedstaaten des Europarats, welche das Wiener Übereinkommen bereits ratifiziert haben, sowie Staaten, welche vom Ministerkomitee des Europarats zum Beitritt eingeladen wurden, offensteht. Eine Erweiterung des Abkommens auf andere Deliktgruppen als den Bereich der Suchtstoffe wurde mangels Handlungsbedarfs nicht vorgesehen. Der räumliche Geltungsbereich bezieht sich lediglich auf Maßnahmen jenseits der des Küstenmeeres eines Staates, d.h. den Bereich der Hohen See, der Anschlußzone und in der ausschließlichen Wirtschaftszone im Sinne des Seerechtsübereinkommens und des internationalen Gewohnheitsrechts. Rechte und Pflichten der Küstenstaaten werden durch das Übereinkommen nicht berührt, Artikel 2 Abs. 3.

Die Grundstruktur des Übereinkommens geht von folgender Konstellation aus:

Eine Vertragspartei (der eingreifende Staat) ist in Besitz von Informationen, die Anlaß zu der Annahme geben, daß ein unter der Flagge eines anderen Staates (dem Flaggenstaat) fahrendes Schiff auf Hoher See eine Straftat des Verkehrs mit Suchtstoffen begeht oder dazu dient, diese zu begehen. Der eingreifende Staat wird daraufhin den Flaggenstaat um Genehmigung ersuchen, Maßnahmen gegen das in Rede stehende Schiff zu ergreifen, um festzustellen, ob die Straftat tatsächlich begangen worden ist und um zu verhindern, daß diese fort dauert. Sofern der Flaggenstaat das Vorgehen genehmigt, wird der eingreifende Staat auf Hoher See einschreiten und geeignete Maßnahmen ergreifen.

Regelungsbedarf bestand hauptsächlich für die Fragen, welcher Staat zur strafrechtlichen Ahndung berechtigt und wie mit den festgenommenen Personen, den beschlagnahmten Schiffen und Beweismitteln zu verfahren ist. Darüberhinaus mußten weitere Fallkonstellationen berücksichtigt werden, wie zum Beispiel das Eingreifen bei Schiffen ohne Staatszugehörigkeit, Artikel 5 des Übereinkommens.

Besondere Bedeutung kam der Frage zu, wie das Eingreifen an Bord eines die Flagge eines anderen Staates führenden Schiffes rechtlich zu werten ist, wenn das Eingreifen sich auf ein ausdrückliches Ersuchen des Flaggenstaates oder zumindest auf eine Zustimmung oder Genehmigung stützte. Wurde der eingreifende Staat dann als Bevollmächtigter oder Auftragnehmer tätig? Artikel 14 Abs. 5 sieht als Lösung für den Fall, daß der Flaggenstaat seine bevorrechtigte Gerichtsbarkeit ausübt, ein rechtliches Scheingebilde vor, wonach die gegen Schiffe und Personen an Bord getroffenen Maßnahmen als im Rahmen des Verfahrens des Flaggenstaates ergriffen angesehen werden können.

Das Übereinkommen setzt eine ausdrückliche Genehmigung des Flaggenstaates voraus. Liegt diese nicht vor, so kann der eingreifende Staat nicht tätig werden. Artikel 30 Abs. 2 erlaubt jedoch weitergehende Vereinbarungen insbesondere in Form von zweiseitigen Verträgen.

II. Besonderes

Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen des Übereinkommens unter Bezugnahme auf den als Anlage zur Denkschrift wiedergegebenen „Erläuternden Bericht“ des Europarats im übrigen folgendes zu bemerken:

Artikel 1 enthält Begriffsbestimmungen (Kapitel I).

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält eine Definition der grundlegenden Begriffe des Übereinkommens. Eine Definition der Begriffe „eingreifender Staat“ und „bevorrechtigte Gerichtsbarkeit“ erschien notwendig, da diese Begriffe im Seevölkerrecht nicht allgemein gebräuchlich sind.

Die Artikel 2 bis 5 enthalten allgemeine Bestimmungen (Kapitel II, Abschnitt 1).

Zu Artikel 2

Absatz 1 ist inhaltlich weitgehend identisch mit dem Wortlaut des Artikels 17 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens. Er dient sowohl als Leitsatz für die Anwendung und Auslegung des Übereinkommens als auch als Rechtsgrundlage für Maßnahmen, die in dem Übereinkommen nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

Absatz 3 ist inhaltlich weitgehend identisch mit dem Wortlaut des Artikels 17 Abs. 11 des Wiener Übereinkommens und dient dem Schutz der Küstenstaaten. Die Regelung stellt klar, daß die im Genfer Übereinkommen über das Küstenmeer und die Anschlußzone oder im Seerechtsübereinkommen niedergelegten Rechte und Pflichten der Küstenstaaten durch das vorliegende Übereinkommen nicht berührt werden.

Absatz 4 macht deutlich, daß das Übereinkommen den innerstaatlichen Grundsatz „ne bis in idem“ nicht berührt.

Eine Konkretisierung des in Absatz 1 genannten Grundsatzes der Zusammenarbeit enthält Absatz 5. Zugleich dient dieser Absatz als Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch. Der bloße Informationsaustausch begründet für die Vertragsparteien keine Verpflichtung zum Eingreifen, sondern dient lediglich dazu, den einzelnen Vertragsparteien die Entscheidung zu ermöglichen, ob sie unter Umständen eine Genehmigung einholen wollen, falls das Schiff einen Hinweis auf eine Staatszugehörig-

keit trägt. Artikel 5 ergänzt diese Regelung in bezug auf Schiffe ohne Staatszugehörigkeit oder Schiffe, die Schiffen ohne Staatszugehörigkeit gleichgestellt sind.

Absatz 6 dient der Klarstellung hinsichtlich der für Kriegsschiffe und für sonstige Staatsschiffe, die anderen als Handelszwecken dienen, geltenden Immunität.

Zu Artikel 3

Artikel 3 legt die Gerichtsbarkeit fest und stellt damit eine der zentralen Vorschriften des Übereinkommens dar. Während Absatz 1 entsprechend dem Wiener Übereinkommen vorsieht, daß jede Vertragspartei ihre Strafgerichtsbarkeit über einschlägige Straftaten begründen muß, die an Bord eines ihre Flagge führenden Schiffes begangen werden, gehen die Absätze 2 und 3 darüber hinaus und verpflichten die Vertragsparteien, ihre Gerichtsbarkeit auch dann zu begründen, wenn die Straftat an Bord eines Schiffes einer anderen Vertragspartei oder an Bord staatenloser Schiffe begangen wurde. Absatz 3, welcher in Verbindung mit Absatz 5 zu lesen ist, wurde eingefügt, um sicherzustellen, daß nach dem innerstaatlichen Recht jeder Vertragspartei die Gerichtsbarkeit auch für Schiffe ohne Staatszugehörigkeit und Schiffen, die nach dem Völkerrecht Schiffen ohne Staatszugehörigkeit gleichgestellt sind, gewährleistet ist. Eine Verpflichtung zum Eingreifen wird durch die Vorschrift nicht begründet.

Die Umsetzung der Regelung erfordert keine Änderung oder Ergänzung des innerdeutschen Rechts, da die deutsche Gerichtsbarkeit im Hinblick auf Absatz 1 durch § 4 StGB gewährleistet wird. Die Forderungen der Absätze 2 und 3 sind im Hinblick auf Straftaten des unbefugten Vertriebs von Betäubungsmitteln durch § 6 Nr. 5 StGB erfüllt, im übrigen erfolgt eine Umsetzung gemäß § 6 Nr. 9 StGB. Der zuständige Gerichtsstand bestimmt sich nach den Regelungen der §§ 10a, 13a StPO.

Absatz 4 manifestiert den Grundsatz der bevorrechtigten Gerichtsbarkeit des Flaggenstaates. Die Regelung in Absatz 5 erlaubt den Vertragsparteien, die anderen Vertragsparteien über ihre Kriterien für die Ausübung der Gerichtsbarkeit nach Absatz 2 zu informieren. Die Verpflichtung der Vertragsparteien zur Begründung der Gerichtsbarkeit wird durch diese Möglichkeit nicht umgangen.

Um Staaten, welche keine Kriegs- oder Staatsschiffe im Dienst haben, die es ihnen ermöglichen würden, eingreifender Staat nach diesem Übereinkommen zu werden, durch die Verpflichtung zur Schaffung einer Gerichtsbarkeit nach den Absätzen 2 und 3 nicht unangemessen zu belasten, wurde in Absatz 6 die Möglichkeit eines Vorbehalts eröffnet.

Zu Artikel 4

Die Artikel 4 und 5 dienen der Umsetzung des Artikels 17 Abs. 2 des Wiener Übereinkommens. Artikel 4 regelt die Situation, in der ein Flaggenstaat eine andere Vertragspartei („potentieller eingreifender Staat“) um Hilfe bei der Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs auf See ersucht. Der Flaggenstaat ist an Bord von Schiffen seiner Flagge weiterhin für die Genehmigung von Maßnahmen zuständig und besitzt die bevorrechtigte Gerichtsbarkeit.

Nach Absatz 1 kann die ersuchte Partei allerdings nicht verpflichtet werden, Maßnahmen zu ergreifen, die den Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel übersteigt. Die Entscheidung für ein Tätigwerden liegt alleine beim ersuchten Staat.

Absatz 2 erlaubt es dem ersuchten Staat, einige oder alle im Übereinkommen genannten Maßnahmen zu ergreifen, jedoch ist der Flaggenstaat nicht darauf beschränkt, um diese Maßnahmen zu ersuchen. Die ersuchte Partei kann zum Beispiel auch ersucht werden, das verdächtige Schiff lediglich zu suchen und die Position zu melden.

Die ersuchte Vertragspartei muß die vom Flaggenstaat auferlegten Bedingungen erfüllen. Allerdings ist der ersuchte Staat nicht verpflichtet, auch die Gerichtsbarkeit über eventuell festgestellte Straftaten auszuüben, dies obliegt vielmehr dem Flaggenstaat.

Durch die Regelung in Absatz 3 wird der ersuchende Staat dem Flaggenstaat und der ersuchte Staat dem eingreifenden Staat gleichgestellt. Lediglich die Kostenregelung wird in Artikel 25 abweichend geregelt.

Zu Artikel 5

Absatz 1 enthält die obligatorische Verpflichtung einer Vertragspartei, bei einem begründeten Verdacht für das Vorliegen einer einschlägigen Straftat auf einem Schiff ohne Staatszugehörigkeit, die am unmittelbarsten betroffenen Vertragsparteien hiervon zu unterrichten. Am unmittelbarsten betroffen ist im Regelfall die Vertragspartei, die in der Lage ist, eingreifender Staat zu werden, oder diejenige, wo sich der Zielhafen des Schiffes befindet. Es obliegt dann dem ersuchten Staat zu entscheiden, ob er Hilfe leisten will.

Absatz 2 legt fest, daß die ersuchte Vertragspartei selbst über die Art der zu treffenden Maßnahme entscheidet und auch bei einschlägigen Straftaten die Gerichtsbarkeit ausübt. Artikel 5 unterscheidet sich hierin von den Regelungen des Artikels 4.

Absatz 3 dient dem Informationsaustausch.

Die Artikel 6 bis 8 enthalten Vorschriften für das Genehmigungsverfahren (Abschnitt 2).

Zu Artikel 6

Dieser Artikel ist von zentraler Bedeutung für die Anwendung des Übereinkommens, da er festlegt, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, ehe ein Staat einen anderen Staat um die Genehmigung zum Eingreifen ersuchen darf. Solange keine Genehmigung vorliegt, ist ein Eingreifen nach diesem Übereinkommen nicht zulässig. Unberührt hiervon bleiben aus anderen Abkommen hergeleitete Rechte zum Einschreiten, wie zum Beispiel die Nachteile nach Artikel 111 des VN-Seerechtsübereinkommens von 1982.

Neben den ausdrücklich aufgeführten Bedingungen müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein, die sich aus dem Sinn des Übereinkommens ergeben. So muß sich der Verdacht auf eine aktuelle Straftat beziehen und es muß hinreichender Grund zu der Annahme bestehen, daß bei einem Eingreifen Beweismittel gefunden werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muß gewahrt bleiben. Eine ausschließliche Benutzung des Schiffes für den unerlaubten Verkehr oder eine unmittelbare Beteiligung ist hingegen nicht erforderlich, es genügt, wenn ein Besatzungsmitglied das Schiff zur Begehung einer einschlägigen Straftat benutzt. Weiterhin ist es nicht erforderlich, daß der Verdacht erst außerhalb des Küstenmeeres eines Staates entsteht.

Um eine Genehmigung einholen zu können, ist eine Identifizierung des Schiffes notwendig. Ergeben sich aufgrund der Flagge oder anderer Merkmale Hinweise auf eine Staatszugehörigkeit, ist davon auszugehen, daß das Schiff den Schutz des betreffenden Staates genießt.

Zu Artikel 7

Artikel 7 verpflichtet den Flaggenstaat, auf ein eingehendes Ersuchen innerhalb von maximal vier Stunden zu antworten, soweit dies im konkreten Fall möglich ist. Für eine Erreichbarkeit der zuständigen Stellen rund um die Uhr sollen von den Vertragsparteien entsprechende Vorkehrungen getroffen werden. Entsprechend der geltenden Regelung in § 16 Abs. 5 Seeaufgabengesetz ist beabsichtigt, für die Bundesrepublik Deutschland als die zur Entgegennahme eingehender Ersuchen zuständige Behörde das Bundeskriminalamt zu benennen; vergleiche die Ausführungen zu den Artikeln 17 und 18. Die Vorschrift begründet jedoch keine Verpflichtung, auf ein Ersuchen positiv zu reagieren. Eine Verpflichtung, eine Ablehnung zu begründen besteht ebenfalls nicht.

Zu Artikel 8

Dieser Artikel eröffnet in Absatz 1 dem Flaggenstaat die Möglichkeit, seine Genehmigung von Bedingungen oder Beschränkungen abhängig zu machen. Eine solche Einschränkung ist zum Beispiel im Bereich des Schadensersatzes oder der Art der durchzuführenden Maßnahmen möglich. Artikel 23 nennt bereits ausdrücklich eine solche Einschränkungsmöglichkeit. Um die Wirksamkeit des Übereinkommens nicht zu gefährden, ist von der Möglichkeit der Auferlegung von Bedingungen nur zurückhaltend Gebrauch zu machen.

Absatz 2 dient der Erleichterung der praktischen Anwendbarkeit des Übereinkommens für die Fallkonstellation, daß eine auf dem Schiff angetroffene verdächtige Person Staatsangehöriger des eingreifenden Staates ist. Übt nun der Flaggenstaat seine bevorrechtigte Gerichtsbarkeit aus, so könnte es zu innerstaatlichen Schwierigkeiten des eingreifenden Staates mit der Überstellung kommen, so daß Absatz 2 die Möglichkeit einer Erklärung dahingehend vorsieht, daß vom eingreifenden Staat die Überstellung eigener Staatsangehöriger zum Zwecke der Verbüßung der verhängten Strafe verlangt werden kann. Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, eine Erklärung gemäß Artikel 8 Abs. 2 abzugeben.

Die Artikel 9 bis 12 enthalten Regeln für die zu treffenden Maßnahmen (Abschnitt 3).

Zu Artikel 9

Diese Vorschrift enthält in Absatz 1 eine Aufzählung der Maßnahmen, die nach der Einholung der Genehmigung durch den Flaggenstaat zulässig sind. Eine nähere Beschreibung der Maßnahmen erfolgte in dieser Vorschrift nicht. Dafür führt Artikel 11 auf, daß die Maßnahmen sich nach dem Recht des eingreifenden Staates richten. Nachdem neben dem Übereinkommen die Regeln des Völkerrechts zu beachten sind, stellt Artikel 9 Abs. 2 lediglich eine ausdrückliche Klarstellung des in der Menschenrechtskonvention verankerten Grundsatzes des Rechts des Beschuldigten, sich nicht selbst belasten zu müssen, dar und verweist insoweit hinsichtlich der Auslegung zusätzlich auf innerstaatliches Recht.

Zu Artikel 10

Dieser Artikel betrifft die Durchsetzungsmaßnahmen, die ergriffen werden dürfen, sobald der eingreifende Staat Beweise hat, die den ursprünglichen Verdacht erhärten. Auch diese Maßnahmen richten sich nach dem Recht des eingreifenden Staates, Artikel 11.

Absatz 2 verpflichtet den eingreifenden Staat, den Flaggenstaat unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

Absatz 3 bestimmt, daß die nach dieser Vorschrift getroffenen Maßnahmen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen müssen. Im Hinblick auf die in Artikel 26 geregelten Schadensersatzverpflichtungen kommt der Beachtung dieser Verpflichtung erhebliche Bedeutung zu.

Absatz 4 sieht vor, daß auch ein dritter Staat zum eingreifenden Staat werden kann, sobald das Schiff sein Hoheitsgebiet erreicht hat. Die Rolle des ursprünglich eingreifenden Staates bleibt für die zuvor getroffenen Maßnahmen unverändert.

Zu Artikel 11

Absatz 1 bestimmt, daß sich die Durchführung der nach den Artikeln 9 und 10 getroffenen Maßnahmen nach dem Recht des eingreifenden Staates richtet, nachdem das Übereinkommen keine abschließenden Verfahrensregelungen zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen enthält. Der Handlungsspielraum des eingreifenden Staates soll so wenig wie möglich eingeschränkt werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur insoweit möglich, als sie in dem Übereinkommen selbst bereits enthalten sind. So bestimmt zum Beispiel Artikel 10 Abs. 3 die Zeitdauer für die Festhaltung eines Schiffes.

Jeder Staat, der das Übereinkommen ratifiziert, ist verpflichtet, sein innerstaatliches Recht an das Übereinkommen anzupassen. Ein Anpassungsbedarf besteht für die Bundesrepublik Deutschland nicht, da die in den §§ 3 bis 7 StGB enthaltenen Regelungen dem Übereinkommen hinreichend Rechnung tragen, um den Geltungsbereich des deutschen Strafgesetzbuches zu eröffnen. Der Gerichtsstand wird durch § 10a StPO und § 13a StPO festgelegt. Die in den Artikeln 9 und 10 vorgesehenen Maßnahmen gehen nicht über die in der Strafprozeßordnung vorgesehenen und geregelten Eingriffsmöglichkeiten hinaus.

Absatz 2 stellt klar, daß die Übernahme der Kontrolle über ein Schiff nur durch Kriegsschiffe oder Militärluftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge erfolgen darf, welche deutlich als im Staatsdienst stehend zu erkennen und hierzu befugt sind. Durchsetzungsmaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland werden auf der Grundlage des § 1 Nr. 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb und des § 4 Abs. 3 Seeaufgabengesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 2 Buchstabe d der Zuständigkeitsbezeichnungs-Verordnung See vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 442) durch Beamte des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung durchgeführt. Die jeweiligen Einsatzfahrzeuge sind mit der Aufschrift „Küstenwache“ in Verbindung mit den Bundesfarben an der Bordwand eindeutig als Behördenschiffe gekennzeichnet.

Die Regelungen in Absatz 3 dienen dem Schutz der Beamten des eingreifenden Staates im Hinblick auf Strafverfahren im Flaggenstaat, und zwar sowohl als Straftäter als auch als Opfer.

Die Vorschriften des Absatzes 4 schützen sowohl den Flaggenstaat als auch die Eigentümer oder Betreiber des Schiffes. Eine Verhinderung oder Beeinträchtigung der Kommunikation ist nur dann zulässig, wenn hinreichende Anhaltspunkte für die Vermutung bestehen, daß hierdurch die Untersuchungen beeinflusst werden.

Zu Artikel 12

Absatz 1 enthält eine Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und ist für die praktische Anwendung des Übereinkommens von Bedeutung.

Eine Meldepflicht nach erfolgten Schußwaffengebrauch enthält Absatz 2. Wamschüsse oder das bloße Androhen von Schußwaffeneinsatz fallen nicht unter die Meldepflicht.

Eine weitere Meldepflicht und darüber hinaus Pflicht zur Zusammenarbeit enthält Absatz 3 für die Fälle eines Todesfalls oder Verletzung, wobei leichte Verletzungen von der Meldepflicht nicht umfaßt sind.

Die Artikel 13 bis 16 enthalten Regeln für die Ausübung der Gerichtsbarkeit (Abschnitt 4).

Zu Artikel 13

Um dem Flaggenstaat die Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob er seine bevorrechtigte Gerichtsbarkeit ausüben will, verpflichtet Absatz 1 den eingreifenden Staat, dem Flaggenstaat unverzüglich eine Zusammenfassung – also nicht die Gesamtheit – der erlangten Beweise zu übermitteln.

Werden Beweismittel gefunden, die auf Straftaten hinweisen, welche nicht mit Suchtstoffen in Verbindung stehen oder werden anderer Straftaten verdächtige Personen angetroffen, verpflichtet Absatz 2 den eingreifenden Staat, auch hiervon sofort den Flaggenstaat zu informieren. Gegebenenfalls müssen die Vertragsparteien sich untereinander abstimmen, falls jede Vertragspartei die Gerichtsbarkeit für die weiteren aufgedeckten Straftaten beansprucht.

Ähnlich wie in anderen Übereinkünften des Europarats über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafrechts legt Absatz 3 einen Spezialitätsgrundsatz fest. Der eingreifende Staat ist nur in den zwei aufgeführten Fällen berechtigt, Maßnahmen gegen Täter zu ergreifen, die nicht einschlägiger Straftaten verdächtig sind. Eine weitere Ausprägung dieses Grundsatzes enthält Artikel 10 Abs. 3.

Der in Absatz 3 festgelegte Spezialitätsgrundsatz steht nicht in Widerspruch zu dem in § 6 StGB niedergelegten Weltrechtsprinzip. Das Übereinkommen schließt die Verfolgung nicht einschlägiger Straftaten durch den eingreifenden Staat nicht aus, sondern bindet diese lediglich an die Zustimmung des Flaggenstaates (Artikel 13 Abs. 3 Buchstabe a). Der Spezialitätsgrundsatz wahrt die Interessen des Flaggenstaates, der einem fremden Schiff die Ausübung von Hoheitsgewalt auf einem ausschließlich seiner Strafgewalt unterstehendem Schiff auf Hoher See gestattet hat.

Zu Artikel 14

Das Übereinkommen geht davon aus, daß grundsätzlich der eingreifende Staat die einschlägigen Straftaten verfolgen wird.

Will der Flaggenstaat dennoch die Gerichtsbarkeit an sich ziehen, muß er dies bis spätestens 14 Tage nach dem Eingang der zusammengefaßten Beweise gegenüber dem eingreifenden Staat notifizieren, ansonsten wird ein Verzicht auf die Gerichtsbarkeit angenommen, Absatz 2. Eine Frist von mindestens 14 Tagen erschien notwendig, um dem Flaggenstaat die Möglichkeit der Prüfung der Beweismittel zu geben. Im Hinblick auf die Interessen eventuell festgenommener Personen stellt dies jedoch auch die maximal mögliche Frist dar, da diese erfahren müssen, in welchem Staat sie verfolgt werden. Das Recht eines Festgenommenen, entsprechend der Menschenrechtskonvention unverzüglich einem Richter vorgeführt zu werden, bleibt unberührt.

Bis zu einer Entscheidung des Flaggenstaates innerhalb der 14-Tage-Frist gilt für die Ausgestaltung des Verfahrens das Recht des eingreifenden Staates. Sobald der Flaggenstaat die Ausübung der bevorrechtigten Gerichtsbarkeit notifiziert, ruht die Gerichtsbarkeit des eingreifenden Staates, Absatz 3.

Absatz 4 legt fest, daß der Fall nach Übergabe an die zuständigen inländischen Behörden durch den Flaggenstaat als innerstaatlicher Fall nach den innerstaatlichen Vorschriften zu behandeln ist.

Für den Fall, daß der Flaggenstaat von seiner bevorrechtigten Gerichtsbarkeit Gebrauch macht, sieht Absatz 5 eine rechtliche Fiktion vor: Maßnahmen des eingreifenden Staates können so angesehen werden, als ob sie vom Flaggenstaat getroffen worden sind.

Zu Artikel 15

Die in Absatz 1 festgehaltene Verpflichtung des eingreifenden Staates, dem Flaggenstaat die festgenommenen Personen, die beschlagnahmte Ladung, das beschlagnahmte Schiff und die sonstigen beschlagnahmten Beweismittel zu übergeben, sobald dieser seine bevorrechtigte Gerichtsbarkeit ausübt, stellt eine notwendige Ergänzung des Grundsatzes der bevorrechtigten Gerichtsbarkeit dar, da dieser ansonsten ins Leere laufen würde.

Die Verpflichtung des eingreifenden Staates, dem Flaggenstaat die festgenommenen Personen – notfalls auch eigene Staatsangehörige – zu übergeben, sobald der Flaggenstaat seine bevorrechtigte Gerichtsbarkeit ausübt, verstößt nicht gegen Artikel 16 GG. Die Vorschrift im Grundgesetz verpflichtet die Bundesregierung, sich jeder Mitwirkung zu enthalten, wenn ein Deutscher aus dem Bereich deutscher Hoheitsgewalt entfernt und in den Bereich einer nichtdeutschen Hoheitsgewalt überführt wird (BVerfGE 10, 136, 139). Hinsichtlich des vorliegenden Übereinkommens sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

Ein Verstoß gegen Artikel 16 GG liegt unzweifelhaft in den Fällen nicht vor, in denen die Bundesrepublik Deutschland Flaggenstaat ist, da beabsichtigt ist, in diesen Fällen stets die bevorrechtigte Gerichtsbarkeit auszuüben.

Anders stellt sich die Sachlage dar, wenn die Bundesrepublik Deutschland eingreifender Staat ist und der Flaggenstaat seine bevorrechtigte Gerichtsbarkeit ausübt, da es in diesen Fällen zur Übergabe auch eigenen Staatsangehöriger an einen anderen Vertragsstaat kommen kann. Die in Artikel 15 Abs. 1 des Übereinkommens enthaltene Übergabeverpflichtung kann jedoch nicht als

Auslieferung im Sinne des Artikels 16 GG angesehen werden, sondern stellt eine Regelung eigener Art dar. Vergleichbar ist diese Regelung mit der sogenannten Rücklieferung: Eine (Wieder-)Auslieferung einer unter den Schutzbereich des Artikels 16 GG fallenden Person an einen Staat, der den Betroffenen zuvor unter der Bedingung späterer Rückführung (vorläufig) an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert hatte, wurde vom Bundesverfassungsgericht als zulässig angesehen (BVerfGE 29, 183, 192 ff.). Rücklieferung und Übergabepflicht ist gemeinsam, daß die deutsche Staatsgewalt ihre tatsächliche Hoheitsgewalt über den Betroffenen nur mit Zustimmung eines anderen Staates begründen darf. Da diese Zustimmung nur unter eingeschränkten Voraussetzungen erteilt wird, erlangt die deutsche Staatsgewalt in beiden Fällen nur eine durch eine Rücküberstellungsverpflichtung eingeschränkte Hoheitsgewalt über den Betroffenen. Artikel 14 Abs. 5 des Übereinkommens verdeutlicht die Stellung des eingreifenden Vertragsstaates nach Ausübung der bevorrechtigten Gerichtsbarkeit durch den Flaggenstaat: Der eingreifende Staat leistet lediglich Vollzugshilfe für den Flaggenstaat, dessen Straf Gewalt stets vorherrscht.

Absatz 2 behandelt die in bezug auf festgenommene Personen beizufügenden Unterlagen. Die Formvorschriften hierzu sind in Artikel 19 geregelt.

In Absatz 3 wird festgelegt, daß der eingreifende Staat zur zügigen Übergabe verpflichtet ist, wobei das Recht eines Festgenommenen, die Gerichte des eingreifenden Staates anzurufen, hiervon jedoch unberührt bleibt. Das Übergabeverfahren richtet sich nach dem Recht des eingreifenden Staates.

Absatz 4 trägt Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention Rechnung und bestimmt ausdrücklich, daß jeder Festgenommene stets das Recht auf Anrufung eines Gerichts besitzt.

Die Regelung in Absatz 5 soll dazu dienen, besonderen Umständen gerecht zu werden und hierzu den erforderlichen Handlungsspielraum zu eröffnen.

Zu Artikel 16

Nachdem Artikel 28 vorsieht, daß auch nichteuropäischen Staaten das Übereinkommen unter gewissen Voraussetzungen offensteht, schien die Schaffung dieser Vorschrift notwendig, um zwischen den einzelnen Vertragsstaaten die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu gewährleisten.

In den Artikeln 17 bis 24 werden Verfahrensvorschriften und sonstige allgemeine Bestimmungen geregelt (Abschnitt 5).

Zu den Artikeln 17 und 18

Die Artikel 17 und 18 regeln, wer als zuständige Behörde der einzelnen Vertragsstaaten anzusehen ist und auf welche Art und Weise diese Behörden miteinander kommunizieren. Jede Vertragspartei besitzt das Recht, zwei Behörden zu bestimmen, von denen die eine für die Bearbeitung der ein- und ausgehenden Ersuchen und die andere für die Bearbeitung der sonstigen Mitteilungen und Notifikationen zuständig ist. Diese Aufgaben können auch von einer einzigen Behörde wahrgenommen werden, wobei sich die Befugnisse nach dem innerstaatlichen Recht richten.

Die Behörden und ihre Anschrift sind dem Generalsekretär des Europarats mitzuteilen. Zwischen den Behörden der einzelnen Vertragsstaaten ist grundsätzlich der unmittelbare Geschäftsweg vorgesehen, nur in Ausnahmefällen soll auf die in Artikel 18 Abs. 2 vorgesehenen Kommunikationswege zurückgegriffen werden. Es ist beabsichtigt, entsprechend der geltenden Regelung in § 16 Abs. 5 Seeaufgabengesetz, für die Bundesrepublik Deutschland als zuständige Behörde im Sinne der Artikel 18 und 19 das Bundeskriminalamt zu benennen, wobei diese Behörde nicht für die eigentliche Sachbearbeitung, sondern als zentrale Stelle für die Weiterleitung an die zuständigen Stellen tätig sein wird.

Zu den Artikeln 19 und 20

Diese Vorschriften regeln die Formerfordernisse. Es ist stets die Schriftform einzuhalten, wobei eine Übersetzung nicht verlangt wird, falls keine der betroffenen Vertragsparteien einen anderweitigen Vorbehalt abgegeben hat. Moderne Kommunikationsmittel – wie zum Beispiel die Telekopie – sind erlaubt. Eine Beglaubigung oder Legalisation der Unterlagen ist nicht erforderlich. Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, einen nach Artikel 19 Abs. 3 zulässigen Vorbehalt dahingehend abzugeben, daß eine Übersetzung der Ersuchen, anderen Mitteilungen und Unterlagen in die deutsche Sprache verlangt wird.

Zu Artikel 21

Die inhaltlichen Voraussetzungen für ein nach Artikel 6 gestelltes Ersuchen führt Artikel 21 auf. Insbesondere Artikel 21 Buchstabe c verdeutlicht, daß in einem Ersuchen gemäß Artikel 6 detaillierte Angaben zu den betreffenden Straftaten sowie den vorliegenden Verdachtsmomenten erforderlich sind, ein bloßes Aufzählen der Tatbestandsmerkmale einer Straftat ohne Bezug zum konkreten Fall genügt diesen Anforderungen nicht. Ein weiteres Kontrollmoment für die ersuchende Partei enthält Buchstabe d, wonach der ersuchende Staat verpflichtet ist, dem Flaggenstaat zuzusichern, daß die beabsichtigten Maßnahmen nach seinem Recht zulässig und von ihm auch ergriffen worden wären, wenn das in Frage stehende Schiff die Flagge des eingreifenden Staates tragen würde.

Zu Artikel 22

Jede Vertragspartei wird durch die Regelung verpflichtet, ihre Schiffseigentümer und -kapitäne über den Inhalt des Übereinkommens zu unterrichten. In der Bundesrepublik Deutschland wird die Unterrichtung durch das Bundesministerium für Verkehr erfolgen.

Zu Artikel 23

Artikel 23 ist in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 3 zu sehen. Die Verwendung von Informationen zu nicht einschlägigen Straftaten kann der Flaggenstaat von seiner vorherigen Genehmigung abhängig machen. Soweit die Ermittlungen oder Verfahren einschlägige Straftaten betreffen, können die Informationen durch den eingreifenden Staat ohne die vorherige Zustimmung des Flaggenstaates verwendet werden. Auch die Verwendung von Informationen im Vorfeld eines Strafverfahrens oder für nachrichtendienstliche Zwecke fällt nicht unter die Vorschrift.

Zu Artikel 24

Eine datenschutzrechtliche Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung der gewonnenen Informationen beinhaltet Artikel 24 sowohl für den eingreifenden als auch für den Flaggenstaat.

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt zu den Artikeln 23 und 24 eine Erklärung abzugeben, wonach die von einem Mitgliedstaat übermittelten Daten nur zu dem Zwecke verarbeitet oder genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

Die Artikel 25 und 26 behandeln die Frage der Kosten und des Schadensersatzes (Abschnitt 6).

Zu Artikel 25

Die Vorschrift sieht als Grundsatz vor, daß stets der eingreifende Staat die Kosten des Eingreifens trägt. Zwischen den einzelnen Vertragsparteien können jedoch für den Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Eine andere Verteilung der Kostenlast wird insbesondere wohl in den Fällen vereinbart werden, in denen ein Vertragsstaat auf ein Ersuchen um Hilfe gemäß den Artikeln 4 und 5 tätig wird, da er ansonsten zu einer Hilfeleistung nicht bereit sein wird.

Sobald der Flaggenstaat von seiner bevorrechtigten Gerichtsbarkeit Gebrauch gemacht hat, hat er die Kosten der Rückführung des Schiffes sowie die der Beförderung der verdächtigen Personen und der Beweismittel zu tragen. Diese in Absatz 2 enthaltene Regelung betrifft jedoch nur das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien des Übereinkommens. Der einzelne Staat wird hierdurch nicht gehindert, später von einer verurteilten Person Ersatz zu verlangen.

Zu Artikel 26

Mit Artikel 26 wurde eine inhaltlich über andere Übereinkünfte des Europarats hinausgehende Vorschrift geschaffen. Es wurde bewußt darauf verzichtet, eine Beschränkung auf die zwischenstaatlichen Beziehungen vorzunehmen. Auch verfahrensrechtliche Fragen wurden in die Regelung nicht aufgenommen. Die Frage, welches materielle Recht auf den Rechtsstreit Anwendung findet, richtet sich nach den allgemeinen Regeln des internationalen Privatrechts.

Die Regelung des Absatzes 1 bezieht sich auf vom eingreifenden Staat schuldhaft herbeigeführte Schäden, welche bei der Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 9 und Artikel 10 entstanden sind. Wie der Begriff „Verschulden“ auszulegen ist, richtet sich nach dem anwendbaren Recht, wobei Artikel 11 Abs. 1 des Übereinkommens zu berücksichtigen ist. Es werden nur Schäden erfaßt, welche natürliche oder juristische Personen erlitten haben.

Absatz 2 umfaßt im Gegensatz zu Absatz 1 jede Maßnahme, die nach den Bestimmungen des Übereinkommens nicht gerechtfertigt ist. Gemeint sind hierbei die Verdachtsgründe nach Artikel 6 sowie Maßnahmen jeder Art, die nach dem Übereinkommen ergriffen werden. Es werden auch Schäden erfaßt, die ein Staat als solcher erlitten hat. In den Fällen, in denen der eingreifende Staat zwar hinreichende Verdachtsmomente für das Vorliegen einer einschlägigen Straftat hatte, dieser Verdacht durch das Eingreifen aber nicht bestätigt werden konnte, tritt eine Schadensersatzpflicht nicht ein. Die zweite Hälfte von

Absatz 2 enthält eine diesbezügliche Regelung. Bei der Untersuchung der Verdachtsgründe ist Artikel 24 zu beachten.

Für die Fälle der Hilfeleistung nach Artikel 4 enthält Absatz 3 die entsprechenden Regelungen.

Eine ausdrückliche Regelung für Schadensfälle in bezug auf staatenlose Schiffe erfolgte nicht. Hier sollen vielmehr die Regeln des Völkerrechts und des internationalen Privatrechts zur Anwendung kommen.

Die Frage der Haftung kann durch eine Bedingung im Sinn von Artikel 8 Abs. 1 anderweitig geregelt werden.

Die Artikel 27 bis 36 enthalten Schlußbestimmungen (Kapitel III).

Zu den Artikeln 27 bis 36

Die Schlußbestimmungen des Übereinkommens entsprechen bis auf wenige Ausnahmen denjenigen anderer Übereinkommen des Europarats. Nur folgende Punkte sind besonders erwähnenswert:

Die Artikel 27 und 28 bestimmen, daß das Übereinkommen sowohl Mitgliedstaaten des Europarats, welche das Wiener Übereinkommen ratifiziert haben, als auch Staaten, welche vom Ministerkomitee des Europarats unter den Voraussetzungen des Artikels 28 hierzu eingeladen wurden, offensteht.

Artikel 30 stellt klar, daß die Auslegung und Anwendung des Wiener Übereinkommens von dem Übereinkommen unberührt bleibt. Eine Auslegung des Übereinkommens

erfolgt nach Maßgabe des Seevölkerrechts, vergleiche Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens. Durch das Übereinkommen dürfen die Hoheitsrechte der Küstenstaaten in Übereinstimmung mit dem Seevölkerrecht nicht beschränkt werden, Artikel 2 Abs. 1 und 3. Das Übereinkommen und andere mehrseitige Verträge, zum Beispiel über die Rechtshilfe in Strafsachen, finden nebeneinander Anwendung. Artikel 30 Abs. 2 sieht vor, daß zur Ergänzung oder Verstärkung der Bestimmungen dieses Übereinkommens oder des Wiener Übereinkommens, von den Vertragsparteien zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte geschlossen werden können. Artikel 30 Abs. 3 betrifft bereits geschlossene Abkommen.

Artikel 32 enthält einen Mechanismus zur Überwachung der praktischen Anwendung des Übereinkommens. Dem nach dieser Vorschrift zu schaffenden Überwachungsausschuß würde vorrangig die Förderung der Kommunikation zwischen den Vertragsparteien obliegen. Der Überwachungsausschuß, welcher berechtigt wäre, als Vertreter der Vertragsparteien aufzutreten, kann seine Verfahrensvorschriften selbst bestimmen.

Das in Artikel 33 vorgesehene Änderungsverfahren ist lediglich für kleinere Änderungen verfahrensrechtlicher Art bestimmt.

Ähnlich wie im Geldwäscheübereinkommen sieht Artikel 34 ein System für die Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Übereinkommens vor. Artikel 34 Abs. 3 ist im Zusammenhang mit dem Anhang zu dem Übereinkommen, in welchem das Schiedsverfahren näher geregelt ist, zu lesen.

Erläuternder Bericht

Einleitung

1. In der im Oktober 1982 abgehaltenen 6. Sitzung der Ständigen Korrespondenten der Kooperationsgruppe zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des illegalen Drogenverkehrs (Pompidou-Gruppe) hat der Ständige Korrespondent Italiens vorgebracht, daß die Behörden seines Landes die Bekämpfung des Verkehrs mit Suchtstoffen auf See als vordringliche Zielsetzung erachten würden.

2. Auf diese Initiative hin hat eine Ad-hoc-Sachverständigengruppe zwischen April 1983 und November 1986 sechs Sitzungen abgehalten mit dem Ziel, ein regionales Abkommen zur Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen auf See auszugestalten. Angesichts der Arbeiten der Organisation der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Schaffung eines generellen Übereinkommens zur Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen sind die Tätigkeiten der Pompidou-Gruppe in Erwartung der Ergebnisse aus den Erörterungen zum Wiener Übereinkommen ausgesetzt worden. Nach der Annahme des Übereinkommens gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen („Wiener Übereinkommen“) am 20. Dezember 1988 ist die Ad-hoc-Gruppe der Pompidou-Gruppe erneut einberufen worden mit dem Ziel, ihren Entwurf dem Wiener Übereinkommen anzugleichen und eine Harmonisierung mit den jeweiligen Übereinkommen des Europarats betreffend die Zusammenarbeit im Bereich des Strafrechts herbeizuführen. In Artikel 17 des Wiener Übereinkommens sind Bestimmungen über den unerlaubten Verkehr auf See verankert. Die Ständigen Korrespondenten der Pompidou-Gruppe haben die Ad-hoc-Sachverständigengruppe gebeten, ihren Entwurf unter Beachtung insbesondere von Artikel 17 Absatz 9 des Wiener Übereinkommens zu überarbeiten, der folgenden Wortlaut hat:

„9. Die Vertragsparteien erwägen den Abschluß zweiseitiger oder regionaler Abkommen oder sonstiger Vereinbarungen zur Durchführung oder zur Verstärkung der Wirksamkeit der Bestimmung dieses Artikels.“

3. Die Ad-hoc-Sachverständigengruppe der Pompidou-Gruppe hat unter dem Vorsitz von Herrn Leonard Hay (Vereinigtes Königreich) fünf Sitzungen zwischen März 1989 und Oktober 1992 abgehalten. In der ersten Sitzung ist die Schlußfolgerung gezogen worden, daß jegliches regionale Abkommen eine Ergänzung zu Artikel 17 des Wiener Übereinkommens darstellen und die zwecks Durchführung der entsprechenden Bestimmungen dieses Übereinkommens erforderlichen Normen verwaltungsmäßiger und gesetzgeberischer Natur enthalten sollte. Die Sachverständigen haben ferner erwogen, daß es womöglich zweckdienlicher sei, Bestimmungen ins Auge zu fassen, die zwingender und genauer sein sollten und/oder ein rascheres Inkrafttreten gestatten würden, als dies im Rahmen des Wiener Übereinkommens der Fall war. Sie haben beschlossen, die Delegation des Vereinigten Königreichs zu bitten, einen gänzlich neuen Entwurf

eines regionalen Übereinkommens zu erarbeiten, der diesen Kriterien entsprechen sollte. Ferner gab es in der Ad-hoc-Sachverständigengruppe einen Erfahrungsaustausch über die groben Züge eines solchen regionalen Abkommens.

4. Die Sachverständigen der Pompidou-Gruppe haben ebenfalls die Frage erörtert, ob der Übereinkommensentwurf innerhalb eines größeren Gremiums als der Sachverständigengruppe erarbeitet werden sollte. In der Sitzung im April 1991 haben die Ständigen Korrespondenten nach Anhörung der Stellungnahme des Büros des Europäischen Ausschusses für Strafrechtsfragen (CDPC) beschlossen, diesen aufzufordern, die Ausarbeitung des regionalen Übereinkommensentwurfs unter voller Berücksichtigung der von der Pompidou-Gruppe durchgeführten Arbeiten fortzuführen. Auf seiner Plenarsitzung im Juni 1992 hat der CDPC den Auftrag des Sachverständigenausschusses zur Umsetzung des Artikels 17 des Wiener Übereinkommens angenommen (PC-NU). Bei Übergabe des ihm erteilten Auftrags ist PC-NU aufgefordert worden, einen regionalen Übereinkommensentwurf auf der Grundlage der Arbeiten der Pompidou-Gruppe zu erarbeiten. Der Ausschuß hat zum ersten Mal im November 1992 getagt und als Vorsitzenden Herrn Gioacchino Polimeni (Italien) gewählt. Folgende Staaten haben an den Arbeiten des Ausschusses mitgewirkt: Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Norwegen, Spanien und Vereinigtes Königreich. Die Organisation der Vereinten Nationen, der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens, die Internationale Seeschiffahrtsorganisation und Interpol sind aufgefordert worden, sich in der Eigenschaft als Beobachter vertreten zu lassen. T. de Lafond (Frankreich), E. Marotta (Italien), P.W.A. Schellekens (Niederlande), P. Tresselt (Norwegen), K. Bowen und W.C. Gilmore (Vereinigtes Königreich) haben als wissenschaftliche Sachverständige an den Arbeiten des Ausschusses teilgenommen, der erneut im Februar, März, Mai, September und November 1993 getagt hat. Alle Mitgliedstaaten des Europarats sind gebeten worden, an der letzten Tagung teilzunehmen. In der Plenarsitzung im Juni 1993 hat der CDPC einen ersten Erfahrungsaustausch bezüglich des Entwurfs vorgenommen, wobei die endgültige Fassung des Übereinkommensentwurfs sowie der Entwurf eines Erläuternden Berichts dem CDPC unterbreitet worden sind, welcher den Wortlaut des Übereinkommens zwecks Weiterleitung an das Ministerkomitee am 24. Juni 1994 gebilligt hat. In der Delegiertensitzung im Oktober 1994 hat das Ministerkomitee den Wortlaut des Übereinkommens gebilligt und beschlossen, es zur Unterzeichnung am 31. Januar 1995 in Straßburg aufzulegen.

Allgemeine Voraussetzungen

5. Weder das Einheits-Übereinkommen über Suchtstoffe von 1961 in der geänderten Fassung von 1972 noch das Übereinkommen über psychotrope Stoffe aus dem Jahr 1971 enthalten ausdrückliche Bestimmungen darüber, wie dem unerlaubten Verkehr auf See Einhalt zu gebieten ist. Gleichwohl ist in Artikel 36 Absatz 1 des Übereinkommens von 1961 eine Definition des Begriffs „unerlaubter

*) Der Wortlaut des Artikels 17 ist diesem Erläuternden Bericht als Anhang beigelegt.

Verkehr“ enthalten. Allgemein dargelegt wird der unerlaubte Verkehr in Artikel 1 des Wiener Übereinkommens, der auf alle in Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Übereinkommens bezeichneten Straftaten verweist. Das Genfer Übereinkommen von 1958 über das Küstenmeer und die Anschlußzone enthält in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d eine Bestimmung, wonach es einem Küstenstaat gestattet ist, seine Strafgerichtsbarkeit bei Straftaten auszuüben, die an Bord von das Küstenmeer durchfahrenden Schiffen begangen werden, wenn Maßnahmen zur Unterdrückung des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen erforderlich sind. Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 (im folgenden als „Seerechtsübereinkommen“ bezeichnet) weist in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d eine ähnliche Bestimmung auf. Das Genfer Übereinkommen über die Hohe See von 1958 (im folgenden als „Genfer Übereinkommen“ bezeichnet) enthält keine besondere Bestimmung bezüglich des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen.

6. In dem Seerechtsübereinkommen dürften gewichtige Aspekte dessen zum Ausdruck kommen, was gegenwärtig als Seevölkerrecht gewertet wird, insbesondere hinsichtlich der Probleme im Zusammenhang mit dem Gegenstand des vorliegenden Abkommens. Es enthält im übrigen Bestimmungen, die ausdrücklich den unerlaubten Verkehr auf Hoher See regeln. So lautet der Artikel 108 wie folgt:

„1. Alle Staaten arbeiten bei der Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zusammen, an dem Schiffe auf Hoher See unter Verletzung internationaler Übereinkünfte beteiligt sind.

2. Jeder Staat, der begründeten Anlaß zu der Annahme hat, daß ein seine Flagge führendes Schiff am unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen beteiligt ist, kann andere Staaten um Zusammenarbeit zur Unterbindung dieses Verkehrs ersuchen.“

7. Artikel 17 des Wiener Übereinkommens strebt an, die Tragweite dieser allgemeinen Bestimmungen zu erweitern mit dem Ziel, eine praktische Zusammenarbeit zwecks Unterbindung des unerlaubten Verkehrs auf See auf festen Grundlagen zu schaffen. Bei einigen Fragen jedoch schweigt sich das Wiener Übereinkommen aus oder unterläßt es, hinlängliche Leitlinien anzubieten, um dessen optimale praktische Anwendung zu gewährleisten. Es erscheint demnach zweckdienlich, im Sinne von Artikel 17 Absatz 9 des Wiener Übereinkommens zweiseitige oder regionale Abkommen zur Verstärkung der Wirksamkeit der Bestimmungen abzuschließen. Mehrere Abkommen dieser Art sind in Kraft befindlich, von denen einige in der Tat vor der Annahme des Wiener Übereinkommens ausgehandelt worden sind, wie z.B. der Notenwechsel zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs und Nordirlands und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 13. November 1981. Ein weiterer zweiseitiger Vertrag ist am 23. März 1990 zwischen dem Königreich Spanien und der Italienischen Republik geschlossen worden. Die portugiesischsprachigen Länder (u.a. Portugal, Mosambik und Brasilien) haben ebenfalls im Jahr 1986 ein Kooperationsabkommen geschlossen, wonach es den Vertragsparteien gestattet ist, Maßnahmen gegen Schiffe zu ergreifen, die im Verdacht stehen, an einem Handel mit Suchtstoffen beteiligt zu sein. Diese Abkommen enthalten detaillierte Bestimmungen über die Rechtsbeziehungen zwischen eingreifendem Staat und

Flaggenstaat, Genehmigungsverfahren und Geltungsbereich des Abkommens.

8. Der PC-NU mußte eine größere Auswahl hinsichtlich des Geltungsbereichs und der Art des Übereinkommens treffen, wobei es bei etlichen Fragen Schwierigkeiten gegeben hat, insbesondere in Bezug auf Souveränitätsrechte, Auslegung des Seevölkerrechts, Anwendung von Gewalt an Bord des Schiffes eines anderen Staates, Übergabe von Personen an einen anderen Staat usw. Die Sachverständigen des Ausschusses sind grundsätzlich der Auffassung gewesen, daß das Übereinkommen von Staaten zur Anwendung gebracht und vollstreckt werden sollte, welche dieselben Standpunkte vertreten und Vertragsparteien der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sind oder dieser in naher Zukunft beitreten sollten oder aber dieselben Prinzipien des Vorrangs des Rechts und des Schutzes der Menschenrechte im Sinne dieser Konvention anzuwenden gedenken.

9. Die Anwendung des Übereinkommens sollte im Prinzip auf einem System beruhen, ähnlich den zu Zwecken der internationalen Zusammenarbeit im Strafrechtssektor innerhalb des Europarats geschaffenen Strukturen. Eine Vertragspartei (der eingreifende Staat) ist demnach im Besitz von Informationen, die ihn zu der Überlegung verleiten, daß ein einem anderen Staat (dem Flaggenstaat) gehörendes Schiff eine Straftat des Verkehrs mit Suchtstoffen begeht oder dazu dient, diese zu begehen. Der eingreifende Staat wird daraufhin den Flaggenstaat um die Genehmigung ersuchen, an Bord des in Rede stehenden Schiffes einzugreifen, um festzustellen, ob die Straftat tatsächlich begangen worden ist und um zu verhindern, daß diese weiter begangen wird. Der Flaggenstaat sähe sich genötigt, das Ersuchen binnen sehr kurzer Frist zu würdigen. Der Flaggenstaat wird daraufhin ein solches Vorgehen genehmigen und der eingreifende Staat wird ein Einschreiten auf Hoher See durchführen. Der Flaggenstaat wird zuweilen die Genehmigung verweigern und ist in diesem Fall stets verpflichtet, seine Entscheidung mitzuteilen. Genehmigt der Flaggenstaat ein solches Eingreifen, dürfte es häufig vorkommen, daß der eingreifende Staat das Schiff zu einem Hafen oder einem sicheren Ankerplatz begleiten müßte angesichts der Schwierigkeiten eines solchen Vorgehens auf Hoher See. Der Flaggenstaat bliebe stets bei allen begangenen Straftaten zuständig und könnte die Täter stets im Sinne des Übereinkommens strafrechtlich verfolgen. In solchen Fällen müßte in dem Übereinkommen ein geeignetes System zur Lösung komplizierter Fragen rechtlicher Natur wie etwa Rückgabe des Schiffes und Übergabe festgenommener Personen und von Beweismitteln an den Flaggenstaat vorgesehen werden.

10. Obwohl das eben dargelegte Szenario auf die meisten Fälle zutrifft, mußten die Sachverständigen ebenfalls atypische Fälle ins Auge fassen. Eine solche Situation ist in Artikel 4 des Übereinkommens niedergelegt, in der der Flaggenstaat um den Beistand einer anderen Vertragspartei ersucht, die sich in einer besseren Position als er zwecks Eingreifens an Bord des Schiffes befindet. Die Sachverständigen haben es für notwendig erachtet, Bestimmungen für einen solchen Fall vorzusehen, der demjenigen entgegensteht, auf den das Grundsystem Anwendung finden würde. Eine ähnliche Bestimmung ist in Artikel 5 für Schiffe ohne Staatszugehörigkeit verankert.

11. Nach Würdigung dieser allgemeinen Voraussetzungen hat der Ausschuß zunächst die Frage klären müssen, ob das Übereinkommen eine förmliche Durchführung von Artikel 17 des Wiener Übereinkommens bilden oder vielmehr ein eigenständiges Übereinkommen darstellen sollte. Diese Option hätte Einfluß auf Fragen wie Wortlaut des Instruments, erforderliche Bedingungen für einen Beitritt, Struktur der Beilegung von Streitigkeiten und System der Informationsübermittlung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen bezüglich der praktischen Anwendung des Übereinkommens. Schon zu Beginn war offensichtlich, daß alle Sachverständigen dem zustimmen würden, daß das Übereinkommen, unabhängig von der schließlich getroffenen Wahl, als gänzlich vereinbar mit dem Wiener Übereinkommen erachtet werden müßte in dem schlichten Bestreben, dieses im Sinne von Artikel 17 Absatz 9 zu ergänzen und zu verstärken. Zwischen den beiden Vertragsinstrumenten sollte stets eine praktische Beziehung bestehen, wobei die Lösungen im Widerspruch zu Buchstabe und Geist des Wiener Übereinkommens unannehmbar sein sollten. Das neue Instrument sollte diesbezüglich stets als ein Übereinkommen zur Durchführung von Artikel 17 des Wiener Übereinkommens betrachtet werden. Schließlich ist von dem Ausschuß beschlossen worden, ein Durchführungsübereinkommen zu verfassen. Es ist ebenfalls beschlossen worden, den wesentlichen Bestand mehrerer Artikel des Wiener Übereinkommens aufzunehmen in dem Bestreben, daß die beiden Instrumente vereinbar sind. Nach dieser Wahl ist der Entschluß gefaßt worden, daß einzig die Mitgliedstaaten des Europarats, die das Wiener Übereinkommen ratifiziert haben, diesem Instrument beitreten könnten. Da zu erwarten steht, daß die meisten Mitglieder des Rats, die noch keine Vertragspartei des genannten Übereinkommens sind, dies in naher Zukunft sein würden, ist erwogen worden, daß diese Lösung keine größeren Nachteile schaffen würde. Der Ausschuß hat sich hauptsächlich für diese Lösung ausgesprochen in der Erwägung, daß die Seesperre auf dem Wiener Übereinkommen beruhen müsse, welches den allgemeinen rechtlichen Rahmen des Abkommens darstellt und aller Wahrscheinlichkeit nach eine nahezu universelle Anwendung haben dürfte. Eine Reihe von Mitgliedstaaten des Europarats haben das Wiener Übereinkommen bereits ratifiziert oder werden dies in Kürze tun. Gleichwohl müßte das Abkommen der Tatsache Rechnung tragen, daß es im Rahmen des Europarats unter der Ägide des CDPC und auf der Grundlage der Bezüge zwischen dem Abkommen und anderen Übereinkommen des Europarats über die Zusammenarbeit im Bereich des Strafrechts ausgehandelt worden ist.

Man hätte erwägen können, daß das Übereinkommen weitere Artikel, insbesondere Artikel 4, des Wiener Übereinkommens umsetzt: Der Ausschuß vertrat jedoch die Auffassung, daß der Übereinkommensentwurf im Rahmen des Artikels 17 Absatz 9 jenes Übereinkommens zu betrachten sei. Der letzte Absatz der Präambel bedient sich folglich derselben Worte wie Artikel 17 Absatz 9 des Wiener Übereinkommens.

12. Es stellte sich ebenfalls die Frage, ob das Abkommen auf den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen auf See beschränkt werden sollte oder ob es auch auf andere Arten der Straftatbegehung auf Hoher See Anwendung finden sollte oder müßte. Der Ausschuß hat die Frage geprüft, ob das Übereinkommen beispielsweise auf den

unerlaubten Verkehr mit Waffen auf fakultativer Grundlage und vorbehaltlich der Gegenseitigkeit erweitert werden sollte. Gleichwohl ist er zu dem Schluß gekommen, daß die gegenwärtige Situation eine Ausdehnung der Tragweite des Übereinkommens auf andere Straftaten nicht erfordere. Der Ausschuß war der Auffassung, daß es für Staaten, die dies anstreben, relativ einfach sei, angemessene zweiseitige Verträge im Hinblick auf andere Straftaten auf der Grundlage der in dem Übereinkommen verankerten Verfahren abzuschließen.

13. Der Ausschuß hat ebenfalls eine Reihe von Fragen bezüglich des räumlichen Geltungsbereichs des Übereinkommens geprüft. Er hat beschlossen, daß in den Wortlaut nur diejenigen Maßnahmen aufgenommen werden sollten, die jenseits des Küstenmeeres eines Staates getroffen werden können, d.h. auf Hoher See, in der Anschlußzone und in der ausschließlichen Wirtschaftszone im Sinne des Seerechtsübereinkommens und des internationalen Gewohnheitsrecht. In Artikel 2 Absatz 3 ist eine Nichtabweichungs-Klausel niedergelegt worden, um die einschlägigen Rechte der Küstenstaaten in vollem Umfang zu schützen. Ferner ist erwogen worden, daß es nicht angemessen erschiene, den Versuch zu unternehmen, den räumlichen Geltungsbereich des Übereinkommens durch Begriffe wie „die europäischen Gewässer“ oder sonstige Gebilde zu begrenzen.

Aus praktischen Erwägungen wird in dem vorliegenden Erläuternden Bericht die Bezeichnung „die Hohe See“ für die Gewässer jenseits des Küstenmeeres eines Staates benutzt.

14. Der Ausschuß hat sehr detailliert die rechtlichen Gesichtspunkte bezüglich des Eingreifens an Bord eines die Flagge eines anderen Staates führenden Schiffes erörtert, wenn ein solches Eingreifen sich auf ein Ersuchen des Flaggenstaates oder eine gewisse Form der Zustimmung oder Genehmigung seinerseits stützt. Man darf sich die Frage stellen, ob – wie in dem zweiseitigen Vertrag zwischen Spanien und Italien – der eingreifende Staat als Bevollmächtigter des Flaggenstaates zu betrachten sei oder ob die vom eingreifenden Staat getroffenen Maßnahmen – sollte der Flaggenstaat seine bevorrechtigte Gerichtsbarkeit ausgeübt haben – dahingehend zu betrachten seien, als ob sie im Auftrag des Flaggenstaates durchgeführt wurden. Angesichts der Zwiespältigkeit im Hinblick auf die rechtlichen Auswirkungen eines solchen Vorgehens in einem mehrseitigen Abkommen hat der Ausschuß beschlossen, diese rechtlichen Auswirkungen in dem Übereinkommen sehr genau zu bestimmen. Gleichwohl ist in Artikel 14 Absatz 5 ein rechtliches Scheingebilde niedergelegt worden, wonach vorgesehen ist, daß, wenn der Flaggenstaat seine bevorrechtigte Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, die gegen Schiffe und Personen an Bord getroffenen Maßnahmen als im Rahmen des Verfahrens des Flaggenstaates ergriffen angesehen werden könnten. Man ging von der Erwägung aus, daß ein solches rechtliches Scheingebilde einige der heiklen rechtlichen Probleme lösen könnte, die sich dem Ausschuß gestellt haben, als er das System sui generis der internationalen Zusammenarbeit aufgrund des Übereinkommens schuf.

15. Ferner hat der Ausschuß detailliert die wichtigsten Bestimmungen über die Genehmigungsverfahren untersucht. Grundsätzlich sind drei Varianten vorgesehen worden:

- a. die vorherige Genehmigung zum Stoppen und Betreten des Schiffes ergibt sich aus dem Vertrag selbst;
- b. eine ausdrückliche Genehmigung ist in allen Fällen erforderlich, wobei jedoch das Fehlen einer Antwort auf ein Ersuchen zu gehöriger Zeit als stillschweigende Zustimmung zum Einschreiten betrachtet wird;
- c. eine ausdrückliche Genehmigung ist erforderlich. Das Fehlen einer Antwort auf ein Ersuchen kann entweder (i) ausdrücklich als Ablehnung gewertet werden oder (ii) in dem Vertrag sollte keine ausdrückliche Bestimmung hinsichtlich der rechtlichen Auswirkungen bedingt durch das Fehlen einer Antwort auf ein Ersuchen vorgesehen sein, weil der eingreifende Staat nach Maßgabe des Abkommens ohne ausdrückliche Genehmigung unter allen Umständen nicht einschreiten kann.

Der Ausschuß hat sich für die in Absatz c (ii) dargelegte Variante entschieden, die auch im Sinne des Wiener Übereinkommens ist, wobei er erwogen hat, daß es nicht wünschenswert erscheine, sich von dieser grundsätzlichen Bestimmung zu entfernen, obwohl einige Staaten andere Lösungen hätten vereinbaren können. In Artikel 30 Absatz 2 sollte gleichwohl die Möglichkeit einer anderen Sichtweise verankert werden, insbesondere in Form von zweiseitigen Verträgen.

16. Der Ausschuß war sich stets der Tatsache bewußt, daß die praktische Durchführung der Vertragsbestimmungen in einem schwierigen Umfeld stattfinden würde, oft unter Bedingungen äußerster Unbeständigkeit auf Hoher See, wo der Mensch seine Einsicht gegenüber der Willkür der Natur unter Beweis stellen muß. Es erscheint demnach wichtig, daß die Vertragsbestimmungen einerseits den Risiken solcher Vorgehen in großem Umfang Rechnung tragen und daß andererseits die mit dem Eingreifen betrauten Beamten nicht durch starre Bestimmungen behindert werden, die ihnen nicht genügend Spielraum belassen würden, um Entscheidungen entsprechend den Verhältnissen vor Ort zu treffen. In mehreren Bestimmungen des Übereinkommens ist versucht worden, dieser ausgeglichenen Sichtweise Ausdruck zu verleihen.

17. Der Ausschuß hat es schließlich für wichtig erachtet hervorzuheben, daß die Bestimmungen des Übereinkommens untereinander eng verflochten sind und in ihrer Gesamtheit eine Wahl dokumentieren, die auf einer Reihe von Erwägungen beruht. So sind z.B. die Normen bezüglich der Entschädigung und der Haftung bei Schadensverursachung eng an die Durchsuchungsbefugnisse gebunden; die Wahl der Genehmigungsverfahren hängt von den Normen über die Zuständigkeit ab usw. Das Übereinkommen ist demnach als Ganzes zu betrachten und so zu verstehen, daß es den bei seiner Ausarbeitung vorherrschenden Geist der Zusammenarbeit verstärkt. Die Sachverständigen waren ferner der Auffassung, daß die in dem Übereinkommen benutzte Terminologie sich generell nicht auf ein bestimmtes rechtliches System oder einzelne Rechtsvorschriften bezieht. Sie wollten vielmehr eine eigenständige Terminologie schaffen, die angesichts der betroffenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften so zu verstehen sei, daß sie die wirkungsvollste und getreueste Anwendung des Übereinkommens sicherstellt. Der Ausschuß hat im übrigen erwogen, daß es sinnvoll sei, daß die benutzte Terminologie möglichst mit derjenigen des Wiener Übereinkommens in Einklang steht.

Bemerkungen zu den Artikeln des Übereinkommens

Kapitel I

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

18. Der Ausschuß hielt es für notwendig, den Begriff „eingreifender Staat“ zu definieren, da dieser Begriff im Seevölkerrecht nicht allgemein gebräuchlich ist.

Einige Bestimmungen des Übereinkommens können auf Staaten Anwendung finden, die zu eingreifenden Staaten werden können, wenn der Flaggenstaat ein Eingreifen genehmigt. Diesen Fall erfaßt der Ausdruck „beabsichtigt“, um die Genehmigung für Maßnahmen nach dem Übereinkommen „zu ersuchen“. Diese Staaten können als „potentielle“ eingreifende Staaten angesehen werden.

19. Ebenso muß der Begriff „bevorrechtigte Gerichtsbarkeit“ definiert werden, da er im Seevölkerrecht nicht gebräuchlich ist.

Man hielt es für angebracht, darauf hinzuweisen, daß der Flaggenstaat nach dem Seevölkerrecht (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Genfer Übereinkommen) auf Hoher See ausschließliche Hoheitsgewalt hat, soweit in internationalen Übereinkommen und im internationalen Gewohnheitsrecht nichts anderes vorgesehen ist. Um jedoch die Ziele des Übereinkommens verfolgen zu können, meinte der Ausschuß, für den eingreifenden Staat ein System der konkurrierenden Gerichtsbarkeit in bezug auf einschlägige Straftaten schaffen zu müssen, das als Rechtsgrundlage für sein Eingreifen – vgl. Artikel 3 Absatz 2 – und für die spätere Strafverfolgung des mutmaßlichen Täters im eingreifenden Staat dienen könnte. Die Ausübung der konkurrierenden Gerichtsbarkeit des eingreifenden Staates würde ausgesetzt, wenn der Flaggenstaat seine bevorrechtigte Gerichtsbarkeit ausübt, und könnte wiederaufleben, wenn der Flaggenstaat ausdrücklich auf die Ausübung seiner bevorrechtigten Gerichtsbarkeit verzichtet.

Die Bedeutung des Begriffs „einschlägige Straftat“ im Zusammenhang mit der Gerichtsbarkeit wird bei Artikel 3 behandelt.

20. Der Ausschuß hat erörtert, ob der Begriff „vessel“ (Wasserfahrzeug) oder „ship“ (Schiff) verwendet werden soll. Das Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (Rom, 10. März 1988) verwendet den Begriff Schiff für nicht dauerhaft am Meeresboden befestigte Wasserfahrzeuge jeder Art, einschließlich Fahrzeuge mit dynamischem Auftrieb, Unterwassergerät und anderes schwimmendes Gerät. Der Ausschuß war jedoch der Meinung, daß der Begriff „vessel“ weiter gefaßt ist und anderes Gerät beschreibt, das nach innerstaatlichem Recht möglicherweise nicht berechtigt ist, eine Flagge zu führen, dennoch aber für unerlaubten Verkehr auf See benutzt werden könnte. Außerdem verwendet das Wiener Übereinkommen den Begriff „vessel“ und es erschien wünschenswert, die Terminologie des Übereinkommens zu übernehmen, um möglichst Verwirrung zu vermeiden. Die Definition des Begriffs „vessel“ soll insbesondere klarstellen, daß der Begriff Luftkissenfahrzeuge und Unterwassergerät einschließt.

Der Ausschuß hat erörtert, ob es sinnvoll wäre, in das Übereinkommen eine Definition des „Flaggenstaates“ einzufügen, entschied sich aber dagegen. Er stellt fest, daß im Wiener Übereinkommen der Flaggenstaat nicht definiert ist und daß Artikel 5 des Genfer Übereinkommens eher auf die Staatszugehörigkeit eines Schiffes als auf die Flagge abstellt. Der Einfachheit halber bezieht sich das Übereinkommen in einigen Bestimmungen nur auf Schiffe, „welche die Flagge ... führen“, „sein Schiff“ oder ähnliches anstelle der längeren Formulierung „Schiffe, welche die Flagge ... führen, Registrierungszeichen zeigen oder andere Hinweise auf die Staatszugehörigkeit tragen“. Eine materielle Änderung ist nicht beabsichtigt, und im übrigen lassen die Formulierungen des Übereinkommens das Seevölkerrecht unberührt.

Kapitel II

Internationale Zusammenarbeit

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2

Allgemeine Grundsätze

21. Absatz 1 beschreibt Ziel und Zweck des Übereinkommens, nämlich so weitgehend wie möglich zusammenzuarbeiten, um den unerlaubten Verkehr auf See zu bekämpfen. Der Wortlaut findet sich auch in Artikel 17 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens. Er soll hier den kooperativen Geist widerspiegeln, in dem der Übereinkommensentwurf ausgehandelt wurde, und als Leitsatz für seine praktische Anwendung und für seine formelle Auslegung dienen. Der Artikel schafft außerdem die Rechtsgrundlage für Maßnahmen, die in anderen Bestimmungen des Übereinkommens nicht ausdrücklich genannt sind. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in anderen im Europarat ausgearbeiteten Übereinkünften über Zusammenarbeit, vgl. Artikel 1 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen (European Treaty Series No. 30).

22. Artikel 2 Absatz 3 findet sich in Artikel 17 Absatz 11 des Wiener Übereinkommens. Es ist eine Art „Nichtabweichungs“-Bestimmung, welche die Rechte und Pflichten und die Ausübung der Hoheitsbefugnisse der Küstenstaaten schützen soll. Sie soll sicherstellen, daß diesbezügliche Rechte und Pflichten der Küstenstaaten, die im Genfer Übereinkommen über das Küstenmeer und die Anschlußzone oder im Seerechtsübereinkommen niedergelegt sind, von den Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens nicht berührt werden.

23. Artikel 2 Absatz 4 soll sicherstellen, daß der im innerstaatlichen Recht angewandte Grundsatz „ne bis in idem“ nicht verletzt wird. Da die Anwendung dieses Grundsatzes in einzelnen Fällen unterschiedlich sein kann, hielt der Ausschuß es für notwendig, auf das innerstaatliche Recht zu verweisen. Dieser Absatz wurde formuliert, um einigen der Schwierigkeiten zu begegnen, die durch die Schaffung eines Systems der konkurrierenden Gerichtsbarkeit entstehen können.

Die Verweisung auf das innerstaatliche Recht am Ende des Absatzes soll deutlich machen, daß es sich um das

„internationale ne bis in idem“ handelt, wie es von jedem von diesem Absatz erfaßten Staat angewandt wird. Dabei wurde berücksichtigt, daß nicht alle Länder das „internationale ne bis in idem“ anerkennen. Der Absatz schafft keinen neuen Grundsatz, sondern erinnert nur daran, daß es diesen Grundsatz gibt und daß zum Beispiel die Bestimmungen dieses Übereinkommens über konkurrierende und bevorrechtigte Gerichtsbarkeit diesen Grundsatz unberührt lassen.

24. Absatz 5 beschreibt eine Möglichkeit der Durchführung des in Absatz 1 genannten Grundsatzes der Zusammenarbeit, d.h. den spontanen Informationsaustausch über Schiffe, Ladung und Tatsachen, wenn ein solcher Austausch der Verwirklichung des allgemeinen Zieles des Übereinkommens dienlich ist. Die Formulierung für diesen Absatz geht auf Artikel 10 des Übereinkommens über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung von aus Verbrechen stammenden Erträgen (das „Geldwäscheübereinkommen“; ETS Nr. 141) zurück und kann gegebenenfalls als Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden dienen, die Maßnahmen nach dem Übereinkommen treffen. Der Informationsaustausch kann mündlich erfolgen. In der Praxis findet bereits ein solcher Informationsaustausch zwischen mehreren Mitgliedstaaten des Europarats statt; in diesen Staaten bedarf es dafür keiner besonderen Bestimmungen. In anderen Staaten ist möglicherweise eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch erforderlich. Informationen dürfen natürlich nicht übermittelt werden, wenn dadurch Ermittlungen oder Verfahren im übersendenden Staat gefährdet werden könnten.

Der Ausschuß hat erörtert, ob die Weitergabe von Informationen für den Empfängerstaat eine Art Verpflichtung zum Eingreifen begründet. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß Artikel 17 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens (vgl. Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 1 des vorliegenden Übereinkommens) vorsieht, daß Vertragsparteien, die von einer anderen Vertragspartei um Hilfe ersucht worden sind, diese Hilfe „im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel“ leisten. Man einigte sich darauf, daß der bloße Informationsaustausch für die Vertragspartei keine Verpflichtung zum Eingreifen oder zum Einholen der Genehmigung nach Artikel 6 begründet, sondern lediglich ein Mittel ist, einer Vertragspartei die Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob eine Genehmigung nach Artikel 6 eingeholt werden soll, wenn das Schiff irgendeinen Hinweis auf die Staatszugehörigkeit trägt. Artikel 5 Absatz 1 behandelt eine besondere Form der Information in Bezug auf Schiffe ohne Staatszugehörigkeit oder Schiffe, die Schiffen ohne Staatszugehörigkeit gleichgestellt sind.

25. Absatz 6 soll klarstellen, daß Kriegsschiffe und Schiffe im Staatsdienst, die anderen als Handelszwecken dienen, Immunität von gegen sie ergriffenen Maßnahmen genießen (vgl. Artikel 8 und 9 Genfer Übereinkommen und Artikel 95 und 96 Seerechtsübereinkommen).

Artikel 3

Gerichtsbarkeit

26. Dieser Artikel betrifft die Festlegung der Gerichtsbarkeit im Gegensatz zur Durchsetzung der Gerichtsbarkeit. Wie im Wiener Übereinkommen sieht Absatz 1 vor, daß

jede Vertragspartei ihre Strafgerichtsbarkeit über einschlägige Straftaten begründet, die an Bord eines ihre Flagge führenden Schiffes begangen werden. Außerdem und im Gegensatz zu der weichen Formulierung in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii des Wiener Übereinkommens verpflichten die Absätze 2 und 3 jede Vertragspartei, ihre Gerichtsbarkeit über dieselbe Kategorie Straftaten zu begründen, wenn diese an Bord von Schiffen aller anderen Vertragsparteien oder an Bord staatenloser Schiffe begangen werden. Der Ausschuß hielt es in dieser Hinsicht für sinnvoll, weiter als das Wiener Übereinkommen zu gehen. Der Artikel begründet keine Verpflichtung zum Eingreifen für irgendeinen Staat. Nach den Absätzen 2 und 3 wird die Gerichtsbarkeit nur „für die Zwecke der Anwendung“ des Übereinkommens begründet; es obliegt dem eingreifenden Staat, geeignete Maßnahmen zur Einleitung der Verfahren nach dem Übereinkommen zu treffen. Außerdem darf die Gerichtsbarkeit nur in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen und nicht außerhalb seines Geltungsbereichs ausgeübt werden.

27. Der Ausschuß hat in diesem Zusammenhang auch die Bedeutung des Ausdrucks „einschlägige Straftat“ erörtert. Es wurde zwar anerkannt, daß eine Reihe der in Artikel 3 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens genannten Straftaten wie zum Beispiel das Anbauen zum Zweck der Gewinnung von Suchtstoffen wohl kaum auf einem Schiff auf Hoher See begangen werden, jedoch hielt man es weder für erstrebenswert noch für notwendig, diese grundlegende Bestimmung umzuformulieren. Die Definition der „einschlägigen Straftaten“ unter Bezugnahme auf Artikel 3 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens hat den Vorzug, einfach zu sein, und dient auch dazu, die enge Verbindung zwischen beiden Übereinkünften zu verstärken.

28. Absatz 3 ist in Verbindung mit Artikel 5 zu lesen. Der Ausschuß hielt es für wichtig, zum Zweck der Anwendung des Übereinkommens die Gerichtsbarkeit über Schiffe zu begründen, die keine Staatszugehörigkeit haben oder nach dem Völkerrecht derartigen Schiffen gleichgestellt sind. Absatz 3 wurde daher eingefügt, um sicherzustellen, daß nach dem innerstaatlichen Recht jeder Vertragspartei die Gerichtsbarkeit über die auf solchen Schiffen begangenen einschlägigen Straftaten gegeben ist.

29. In bezug auf Schiffe, welche die Flagge eines anderen Staates als dem eingreifenden führen, sieht Absatz 2 vor, daß „diese Gerichtsbarkeit nur in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen ausgeübt werden darf“, d.h. zum Beispiel unter Beachtung des in Absatz 4 genannten Grundsatzes, der dem Flaggenstaat bevorrechtigte Gerichtsbarkeit über eine an Bord seiner Schiffe begangene einschlägige Straftat verleiht, oder hinsichtlich der Vorschriften über die vorab einzuholende Genehmigung, bevor Maßnahmen ergriffen werden können.

Da die Anwendung des Übereinkommens bedeutet, daß Bedienstete des eingreifenden Staates auf den Schiffen eines anderen Staates tätig werden und somit Opfer von Straftaten oder sogar – was weniger wahrscheinlich ist – selbst Täter werden könnten, prüfte der Ausschuß, ob es notwendig ist, daß die Staaten die Gerichtsbarkeit für derartige Straftaten begründen. Der Ausschuß war sich darüber einig, daß das Übereinkommen die Staaten nicht daran hindert, die Gerichtsbarkeit für derartige Straftaten

zu begründen, wenn sie dies als für die Durchführung des Übereinkommens notwendig erachten.

Absatz 5 sieht eine Erklärung zu der nach Absatz 2 begründeten Gerichtsbarkeit vor. Die Erklärung würde es einer Vertragspartei, die dies wünscht, gestatten, die anderen Vertragsparteien über ihre Absichten zu einem Aspekt der praktischen Anwendung des Übereinkommens zu informieren, nämlich über die Kriterien für die Ausübung der in diesem Artikel vorgesehenen weitreichenden Gerichtsbarkeit. Derartige Kriterien wären für die Vertragspartei bei ihrer Entscheidung darüber von Belang, ob um die Genehmigung zum Eingreifen nach Artikel 6 ersucht werden soll. Die Möglichkeit, eine Erklärung abzugeben, darf jedoch nicht so ausgelegt werden, als schränke sie die Verpflichtung zur Begründung der Gerichtsbarkeit nach Absatz 2 ein. Es ist zu erwarten, daß die Erklärung nur von einer begrenzten Anzahl von Vertragsparteien abgegeben wird, die sonst aus praktischen Gründen bei der innerstaatlichen Durchführung des Übereinkommens gewisse Schwierigkeiten hätten.

Absatz 6 eröffnet die Möglichkeit eines Vorbehalts für Binnenstaaten, die keine Schiffe in Dienst haben, die es ihnen ermöglichen würden, eingreifender Staat nach dem Übereinkommen zu werden. Von diesen Staaten zu verlangen, die Gerichtsbarkeit nach den Absätzen 2 und 3 zu begründen, die nur die eingreifenden Staaten betrifft, würde für diese Staaten eine unangemessene gesetzgeberische Bürde bedeuten.

Artikel 4

Hilfe für Flaggenstaaten

30. Mit den Artikeln 4 und 5 soll Artikel 17 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens umgesetzt werden. Obwohl beide Arten von Schiffen (Flaggenschiffe und staatenlose Schiffe) im Wiener Übereinkommen in einem Absatz verbunden sind, hielt es der Ausschuß für vorteilhaft, sie im vorliegenden Übereinkommen zu trennen. Der Grund ist, daß der Flaggenstaat an Bord von Schiffen seiner Flagge weiterhin für die Genehmigung von Maßnahmen zuständig ist und weiterhin das Recht hat, bevorrechtigte Gerichtsbarkeit auszuüben. Ein ersuchender Staat hat keine vergleichbaren Rechte in bezug auf staatenlose Schiffe. Artikel 4 wurde in die allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt 1 des Übereinkommens aufgenommen, um ihn von den Situationen abzusetzen, für die das Übereinkommen im wesentlichen gedacht ist, wo nämlich das Eingreifen auf Initiative des eingreifenden Staates stattfindet, der aufgrund seines eigenen Verdachts handelt (vgl. Nr. 9 des Erläuternden Berichts).

31. Anders als die meisten anderen Artikel des Übereinkommens handelt Artikel 4 von der Situation, in der ein Flaggenstaat eine andere Vertragspartei („potentieller eingreifender Staat“) um Hilfe bei der Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs auf See ersucht.

Absatz 1 hat praktisch denselben Wortlaut wie Artikel 17 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens. Daß im vorliegenden Übereinkommen der Ausdruck „engaged in or being used for“ verwendet wird, ist nicht als Abweichung vom Wiener Übereinkommen anzusehen. Die Gründe für diese Änderung werden in den Bemerkungen zu Artikel 6 erläutert. Zum Zweck der Anwendung dieses Artikels muß die ersuchte Vertragspartei möglicherweise neben den Maßnahmen nach den Artikeln 9 und 10 im Rahmen der

ihr zur Verfügung stehenden Mittel auf Ersuchen des Flaggenstaates oder bei staatenlosen Schiffen auf Ersuchen irgendeiner Vertragspartei zum Beispiel

- i. das verdächtige Schiff suchen und dem Flaggenstaat seine Position mitteilen;
- ii. das Schiff verfolgen und dessen Überwachung einem Staatsschiff des Flaggenstaates übertragen;
- iii. die im Küstenmeer eines Küstenstaates rechtmäßig eingeleitete Verfolgung im Küstenmeer des Flaggenstaates fortsetzen, bis das Eingreifen eines Staatsschiffes desselben Staates erfolgt;
- iv. jeden Versuch des verdächtigen Schiffes, verdächtige Ladung zu löschen, verhindern;
- v. die Anwesenheit von Bediensteten des Flaggenstaates an Bord von Staatsschiffen oder staatlichen Luftfahrzeugen, die der ersuchten Vertragspartei gehören, gestatten.

Diese Alternativen sind nur als mögliche Maßnahmen angegeben. Die Verpflichtung der ersuchten Vertragspartei ist in jedem Fall auf die Hilfeleistung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt, was nicht nur die gegenständlichen Mittel und das Personal betrifft, sondern auch die Frage, ob die Maßnahme außergewöhnliche oder erhebliche Kosten verursacht (vgl. Artikel 25). Es ist allein Sache des eingreifenden Staates zu beurteilen, ob ihm die Mittel zur Verfügung stehen.

32. Absatz 2 erlaubt es dem ersuchten Staat, einige oder alle der im Übereinkommen genannten Maßnahmen zu ergreifen, jedoch ist der Flaggenstaat nicht darauf beschränkt, um diese Maßnahmen zu ersuchen. Die ersuchte Vertragspartei muß auch die vom Flaggenstaat auferlegten Bedingungen erfüllen (Artikel 8 Absatz 1). Unter diesen Umständen ist der eingreifende Staat nicht verpflichtet, die Gerichtsbarkeit über die beim Eingreifen festgestellten einschlägigen Straftaten auszuüben. Es ist grundsätzlich Sache des Flaggenstaates, über die geeigneten rechtlichen Schritte im Anschluß an ein von ihm ausgehendes Eingreifen zu entscheiden.

33. In Absatz 3 wird grundsätzlich der ersuchende Staat dem Flaggenstaat und der ersuchte Staat dem eingreifenden Staat gleichgestellt. Zum Beispiel hat die ersuchte Vertragspartei das Recht, jede Maßnahme zu treffen, die ein eingreifender Staat nach den Artikeln 9 und 10 treffen kann, und ist auch an die vom Flaggenstaat auferlegten Bedingungen gebunden (Artikel 8 Absatz 1). Der Flaggenstaat hätte immer noch das Recht, seine bevorrechtigte Gerichtsbarkeit nach Artikel 4 auszuüben. Jedoch ist in Artikel 25 eine besondere Kostenregelung vorgesehen.

Artikel 5

Schiffe ohne Staatszugehörigkeit

34. Absatz 1 ist Artikel 17 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens entlehnt und hat denselben Zweck. Der Ausschuß hielt es jedoch für sinnvoller, bei der Beschreibung der Schiffe, auf die dieser Artikel Anwendung findet, die herkömmliche Terminologie des Seevölkerrechts zu verwenden. Der Absatz enthält das zusätzliche Erfordernis der obligatorischen Unterrichtung der offensichtlich am unmittelbarsten betroffenen Vertragspartei, zum Beispiel derjenigen, die in der Lage ist, eingreifender Staat zu werden, oder derjenigen, wo sich der Zielhafen des Schiffes befindet.

Wie in Artikel 4 ist der ersuchte Staat verpflichtet, „im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel“ einzugreifen, eine Formulierung, die auch wirtschaftliche und ähnliche Ressourcen einschließt. Es ist Sache des ersuchten Staates festzustellen, ob er über diese Ressourcen verfügt.

35. Absatz 2 behandelt nur den Fall, in dem eine Vertragspartei gemäß Absatz 1 unterrichtet worden ist. Absatz 3 betrifft beide Situationen und soll die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet fördern.

Abschnitt 2

Genehmigungsverfahren

Artikel 6

Grundregeln für die Genehmigung

36. Dieser Artikel betrifft die notwendige Genehmigung des Flaggenstaates, bevor der eingreifende Staat irgendwelche Maßnahmen in Bezug auf das Schiff treffen kann. Die grundlegende Philosophie des Übereinkommens besteht darin, daß, solange keine Genehmigung vorliegt, der eingreifende Staat nicht das Recht hat, das Schiff aufgrund des Übereinkommens zu stoppen und anzuhalten. Der eingreifende Staat könnte unabhängig davon in Übereinstimmung mit dem Seevölkerrecht die Möglichkeit zum Eingreifen haben (vgl. z.B. Artikel 33 Genfer Übereinkommen und Artikel 111 Seerechtsübereinkommen betreffend das Recht der Nacheile, wenn der Küstenstaat guten Grund zu der Annahme hat, daß das Schiff gegen die Gesetze und sonstigen Vorschriften dieses Staates verstoßen hat). Wie aus der Präambel und Artikel 2 Absatz 1 ersichtlich, soll das Übereinkommen nicht vom Seevölkerrecht abweichen.

Der Ausschuß einigte sich darauf, das Konzept „Genehmigung“ anstelle von „Einwilligung“ zu verwenden. Dies würde klarstellen, daß der eingreifende Staat nicht zum Eingreifen verpflichtet ist und Artikel 6 dem potentiell eingreifenden Staat nicht die Befugnis erteilt, Maßnahmen zu ergreifen. Die Befugnis, Maßnahmen zu ergreifen, ergibt sich aufgrund des Übereinkommens ausschließlich aus der Genehmigung des Flaggenstaates.

Wenn eine Vertragspartei davon absieht, um die Genehmigung für Maßnahmen auf Hoher See zu ersuchen, da sie es für besser hält, die Behörden am nächsten Anlaufhafen über die Gründe zu informieren, aus denen sie annimmt, daß das Schiff unerlaubten Verkehr betreibt, wäre ein mögliches Eingreifen durch die Behörden des betreffenden Staates nicht durch das vorliegende Übereinkommen abgedeckt.

37. Die Bestimmung über das Ersuchen um Genehmigung in diesem Artikel ist von zentraler Bedeutung für die Anwendung des gesamten Übereinkommens. Es sind darin mehrere Bedingungen genannt, die erfüllt sein müssen, bevor ein Staat einen anderen Staat um Genehmigung zum Eingreifen auf hoher See ersuchen kann. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so zum Beispiel, wenn der eingreifende Staat keinen begründeten Verdacht hat, kann kein Ersuchen nach dem Übereinkommen gestellt werden. Man war der Auffassung, daß der Zweck des ganzen Übereinkommens, nämlich die Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs auf See, in der Formulierung „an der Begehung einer einschlägigen Straftat beteiligt ist oder

dazu benutzt wird (engaged in or being used for)" zum Ausdruck kommt. Bei dieser Formulierung hielt es der Ausschuß nicht für notwendig, Kriterien wie Ort oder Zeitpunkt der Begehung der Straftat anzuführen. Daß der Ausdruck „beteiligt ist oder dazu benutzt wird" verwendet wird, wurde nicht als Abweichung vom Wiener Übereinkommen angesehen. Der Ausschuß wollte nur den darin enthaltenen Grundsatz verdeutlichen, um eindeutig auch den Fall abzudecken, in dem von einem „Mutterschiff" Suchtstoffe für den Transport zur Küste auf ein kleineres Schiff umgeladen werden. Es ist klar, daß sich das Wiener Übereinkommen auf aktuelle Straftaten beziehen sollte. Außerdem war sich der Ausschuß darüber einig, daß es für die Anwendung des Übereinkommens nicht erforderlich ist, daß der Verdacht entsteht, wenn sich das Schiff außerhalb des Küstenmeers eines Staates befindet. In diesem Zusammenhang wurde daran erinnert, daß die Verpflichtungen nach Artikel 3, die Gerichtsbarkeit zu begründen, auf Straftaten begrenzt sind, die „an Bord" von Schiffen begangen werden.

Für die Anwendung des Übereinkommens ist es nicht erforderlich, daß das Schiff unmittelbar an unerlaubtem Verkehr beteiligt ist oder ausschließlich dafür benutzt wird. Es reicht aus, wenn ein Besatzungsmitglied das Schiff zur Begehung einer einschlägigen Straftat benutzt.

Aus der Sicht des Ausschusses ist auch klar, daß der eingreifende Staat nur dann um Genehmigung ersuchen wird, wenn er hinreichend Grund zu der Annahme hat, daß durch ein Eingreifen Beweise für die Straftat gefunden werden.

38. Der Ausschuß hat die Bestimmung im Vergleich zum Wiener Übereinkommen hinsichtlich der Identifizierung des Schiffes geändert. Die Identifizierung ist notwendig, damit um die Genehmigung zur Ergreifung von Maßnahmen nach dem Übereinkommen ersucht werden kann. Das Schiff könnte die Flagge einer anderen Vertragspartei führen, deren Registrierungszeichen zeigen oder irgendwelche anderen Hinweise auf die Staatszugehörigkeit zu einer anderen Vertragspartei tragen. Wenn ein Schiff die Flagge eines Staates führt oder dessen Registrierungszeichen zeigt oder irgendwelche anderen Hinweise auf eine Staatszugehörigkeit trägt, ist davon auszugehen, daß es den Schutz des betreffenden Staates genießt. Führt das Schiff die Flagge eines Staates, hat aber tatsächlich eine andere Staatszugehörigkeit, so verliert es in jedem Fall den Schutz des „wahren" Flaggenstaates (vgl. Artikel 6 Genfer Übereinkommen und Artikel 91 und 92 Seerechtsübereinkommen). Jeder Flaggenstaat ist befugt, seine Hoheitsgewalt und Kontrolle über die seine Flagge führenden Schiffe auszuüben (vgl. Artikel 5 und 6 Genfer Übereinkommen und Artikel 94 Seerechtsübereinkommen).

In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, daß unabhängig davon das Recht zum Betreten besteht, wenn ein Kriegsschiff begründeten Anlaß für den Verdacht hat, daß ein Schiff keine Staatszugehörigkeit besitzt oder dieselbe Staatszugehörigkeit wie das Kriegsschiff besitzt, obgleich es die Flagge eines anderen Staates führt (vgl. Artikel 22 Genfer Übereinkommen und Artikel 110 Seerechtsübereinkommen).

Der Ausschuß hielt es für selbstverständlich, daß kein Staat das Übereinkommen dazu benutzen würde, um die Genehmigung für ein Eingreifen auf Hoher See zu ersuchen, wenn es sich bei der mutmaßlichen einschlä-

gigen Straftat um eine geringfügige handelt. Auf jeden Fall hätte der Flaggenstaat immer das Recht, die Genehmigung zu verweigern, wenn er die Tat für geringfügig hält. Nach Artikel 21 müssen in dem Ersuchen um Genehmigung Einzelheiten zu der mutmaßlichen Straftat angegeben werden.

39. Artikel 86 des Seerechtsübereinkommens behandelt die Anwendung der Bestimmungen von Teil VII (d.h. der Bestimmungen über die Hohe See). In Anbetracht des Ausschlusses der ausschließlichen Wirtschaftszone von der Anwendung von Teil VII hielten es die Sachverständigen des Ausschusses für notwendig klarzustellen, daß das vorliegende Übereinkommen die ausschließliche Wirtschaftszone einschließt (vgl. Artikel 58 Absatz 2 Seerechtsübereinkommen). Außerdem wird die in Artikel 33 des Seerechtsübereinkommens definierte Anschlußzone in den Anwendungsbereich einbezogen, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten in ihrer Anschlußzone.

Es ergibt sich aus dem Zusammenhang anderer Artikel, zum Beispiel Artikel 9 Ziffer i Buchstabe d, daß einige der genehmigten, nach dem Übereinkommen getroffenen Maßnahmen im Hoheitsgebiet eines anderen Staates durchgeführt werden.

Artikel 7

Entscheidung über das Ersuchen um Genehmigung

40. Die Bestimmungen in Bezug auf die Entscheidung über das Ersuchen um Genehmigung sind nach Auffassung des Ausschusses ebenfalls von großer Bedeutung für die Anwendung des Übereinkommens. Es ist klar, daß dieser Artikel keine Verpflichtung begründet, ein Ersuchen um Genehmigung positiv zu beantworten. Er begründet jedoch Verpflichtungen hinsichtlich der Mitteilung der Entscheidung, die ein Flaggenstaat auf ein Ersuchen hin trifft.

Es wurde betont, daß zwischen den Vertragsparteien sofort Verbindung aufgenommen werden soll, um einen Geschäftsweg zu schaffen, der einen engen Kontakt zwischen beiden Staaten erlaubt. Der eingreifende Staat muß wissen, daß der Flaggenstaat das Ersuchen um Genehmigung erhalten hat, und der Eingang desselben ist umgehend zu bestätigen. Andererseits wurde eingeräumt, daß einige Regierungen erhebliche Schwierigkeiten rechtlicher und praktischer Art haben könnten, eine Entscheidung in kürzester Zeit mitzuteilen, wenn auch von allen Sachverständigen anerkannt wurde, daß – soweit durchführbar – die Vertragsparteien Vorkehrungen treffen sollten, damit die in Artikel 17 genannte Behörde rund um die Uhr Ersuchen entgegennehmen und beantworten kann. Da zu erwarten ist, daß eine Reihe von Ersuchen nach dem Übereinkommen dringend sein werden, sollten alle Vertragsparteien – soweit durchführbar – so bald wie möglich eine Entscheidung übermitteln. Die im Übereinkommen genannte Frist von vier Stunden sollte in den meisten Fällen die längste Zeit für die Übermittlung der Entscheidung sein. Die Vertragsparteien werden aufgefordert, wegen der oft schwierigen Gegebenheiten auf Hoher See die Entscheidung möglichst vor dieser Frist zu übermitteln. Insbesondere sollte es möglich sein, die Frist für die Übermittlung der Entscheidung in Bezug auf kleinere, nicht zu Handelszwecken genutzte Schiffe zu verkürzen.

41. Der Ausschuß erörterte, ob es zweckmäßig sei, eine Nichtbeantwortung mit einer Rechtsfolge zu verbinden und ausdrücklich zu erklären, daß eine Nichtbeantwortung als Ablehnung des Ersuchens um Genehmigung angesehen wird. Der Ausschuß berücksichtigte, daß das Übereinkommen auf dem Grundsatz basiert, daß, solange keine Genehmigung vorliegt, der eingreifende Staat nicht befugt ist, das Schiff aufgrund des Übereinkommens zu stoppen und anzuhalten. Dieser Grundsatz kommt am Ende von Artikel 6 klar zum Ausdruck, wo vorgesehen ist, daß ohne die Genehmigung des Flaggenstaates keine Maßnahmen getroffen werden dürfen.

42. Wenn der Flaggenstaat entscheidet, das Ersuchen um Genehmigung abzulehnen, braucht die Ablehnung nicht begründet zu werden.

43. Der Flaggenstaat kann schon bei dieser Gelegenheit dem eingreifenden Staat mitteilen, daß er seine bevorrechtigte Gerichtsbarkeit ausübt.

Artikel 8

Bedingungen

44. Artikel 8 sieht vor, daß an die Genehmigung des Flaggenstaates Bedingungen geknüpft werden können, und eröffnet die Möglichkeit, zu einer bestimmten, vom eingreifenden Staat in bezug auf sein Eingreifen gestellten Bedingung eine Erklärung abzugeben. Artikel 17 Absatz 6 des Wiener Übereinkommens gibt dem Flaggenstaat die Möglichkeit, seine Genehmigung von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen.

Der Ausschuß prüfte die Möglichkeit für den Flaggenstaat, seine Genehmigung mit Bedingungen zu verknüpfen, im Lichte des Wiener Übereinkommens. Derartige Bedingungen können nach dessen Artikel 17 Absatz 6 genehmigte Maßnahmen nach den Artikeln 9 und 10 oder auch Beschränkungen aufgrund des Rechts des eingreifenden Staates betreffen (vgl. Artikel 11 Absatz 1), wenn auch derartige Bedingungen die Ausnahme sein dürften. Bedingungen könnten sich auch auf den Schadensersatz beziehen (vgl. Artikel 26) oder auf Staatsangehörige des Flaggenstaates, die an Bord des Schiffes angetroffen werden. Der Ausschuß war der Meinung, daß es mit den Bestimmungen des Übereinkommens vereinbar ist, die Genehmigung von der Bedingung abhängig zu machen, daß, wenn der Flaggenstaat seine bevorrechtigte Gerichtsbarkeit nicht ausübt, seine im eingreifenden Staat verurteilten Staatsangehörigen die Möglichkeit haben, zur Verbüßung ihrer Strafe in den Flaggenstaat überstellt zu werden. Bedingungen könnten auch hinsichtlich der Möglichkeit gestellt werden, Schiffe zum Zweck eines Zivilverfahrens festzuhalten. Eine besondere Bedingung betreffend die eingeschränkte Verwendung von Informationen ist in Artikel 23 genannt. In der Praxis betreffen Bedingungen zum Beispiel

1) die Verpflichtung für den eingreifenden Staat, sich mit dem Flaggenstaat abzustimmen, bevor das Schiff in den Hoheitsbereich eines dritten Staates verbracht wird, und

2) die Verpflichtung für den eingreifenden Staat, die Behörden des Flaggenstaates über alle Stadien des Eingreifens und die Anschlußmaßnahmen zu unterrichten.

Obgleich ein Staat seine Genehmigung von Bedingungen abhängig machen kann, war sich der Ausschuß doch darüber einig, daß diese nicht mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sein dürften. Es wurde auch

anerkannt, daß erhebliche Schwierigkeiten entstehen könnten, wenn ein Staat zum Beispiel dadurch, daß er Bedingungen in bezug auf die Haftung stellt, versuchen würde, das gesamte System des Übereinkommens „umzustellen“, wenn derartige Bedingungen nicht im innerstaatlichen Recht begründet sind. Ebenso wären Bedingungen, die nicht auf den im Rechtssystem des Flaggenstaates verankerten Grundsätzen beruhen, in der Praxis schwer zu akzeptieren.

Wenn der Flaggenstaat Bedingungen stellt, die für den eingreifenden Staat nicht annehmbar sind, würde dieser vom Eingreifen absehen. Der Ausschuß war sich daher einig, daß die Staaten mit Bedingungen vorsichtig sein sollten und nur darauf zurückgreifen sollten, wenn es unbedingt erforderlich ist. Werden Bedingungen gestellt und ergreift der eingreifende Staat Maßnahmen im Anschluß an die Genehmigung, so wird davon ausgegangen, daß er die Bedingungen akzeptiert hat.

45. Absatz 2 soll die praktische Anwendung des Übereinkommens unter besonderen Umständen erleichtern. Es kann vorkommen, daß auf dem Schiff angetroffene verdächtige Personen Staatsangehörige des eingreifenden Staates sind. In einem solchen Fall könnte der eingreifende Staat, falls der Flaggenstaat seine bevorrechtigte Gerichtsbarkeit ausübt, mit der Übergabe dieser Personen Schwierigkeiten haben. Die Möglichkeit der Überstellung dieser Personen an den eingreifenden Staat zur Verbüßung der gegen sie verhängten Strafe dürfte zu einer reibungslosen Anwendung des Übereinkommens in dieser Hinsicht beitragen. Es wurde für richtig gehalten, in diesem Absatz die Möglichkeit einer Erklärung vorzusehen.

Wenn der eingreifende Staat sein Eingreifen von der Bedingung abhängig macht, daß seine Staatsangehörigen zur Verbüßung ihrer Strafe überstellt werden, muß der Flaggenstaat dies bei seiner Entscheidung nach Artikel 7 berücksichtigen; der Flaggenstaat sollte das Eingreifen nur genehmigen, wenn er in der Lage ist, diese Bedingung zu erfüllen.

Es ist anzunehmen, daß die meisten Überstellungen verurteilter Personen nach dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (ETS Nr. 112) oder in Übereinstimmung mit Ad-hoc-Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien erfolgen.

Abschnitt 3

Regeln für das Ergreifen von Maßnahmen

Artikel 9

Genehmigte Maßnahmen

46. Bei der Prüfung dieser wichtigen Angelegenheiten war der Ausschuß der Auffassung, daß es ausreicht, in Absatz 1 die Arten von Maßnahmen aufzuführen, die der eingreifende Staat nach Einholung der Genehmigung des Flaggenstaates ergreifen darf, ohne diese im einzelnen zu beschreiben.

Ein ähnlicher Ansatz findet sich in Artikel 17 Absatz 4 des Wiener Übereinkommens. Darüber hinaus regeln sich die zu ergreifenden Maßnahmen nach dem Recht des eingreifenden Staates – vgl. Artikel 11 Absatz 1 – und nach den Regeln des Völkerrechts. Obwohl zum Beispiel in Absatz 1 Ziffer ii Buchstaben c und d vorgesehen ist, daß

verlangt werden kann, daß Personen Auskunft erteilen oder Schriftstücke herausgeben, unterliegt dies natürlich den diesbezüglichen Bestimmungen der Menschenrechtskonvention und der Verfassungen der Vertragsparteien. Handelt es sich bei der Person um einen Verdächtigen, so ist er nicht verpflichtet, ihn belastende Informationen oder Schriftstücke herauszugeben. Der Ausschuß hielt es für richtig, eine ausdrücklich daran erinnernde Bestimmung in Absatz 2 aufzunehmen. Die Auslegung dieser Vorschrift unterliegt dem innerstaatlichen Recht, wonach zum Beispiel der Verdächtige nicht verpflichtet wäre, Fragen zu beantworten.

Der Ausschuß hat an anderer Stelle im Übereinkommen hervorgehoben, daß die Anwendung von Gewalt ein letztes Mittel darstellt und daß Fälle, in denen von Schußwaffen Gebrauch gemacht wurde, so bald wie möglich dem Flaggenstaat zu melden sind (vgl. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2).

47. Der eingreifende Staat muß sicherstellen, daß seine Maßnahmen die vom Flaggenstaat in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 1 auferlegten Bedingungen oder Beschränkungen erfüllen. Die Sachverständigen unterstrichen, daß derartige Bedingungen oder Beschränkungen die Einsatzerfordernisse auf Hoher See und außergewöhnliche Umstände während des Eingreifens berücksichtigen müssen.

48. Artikel 9 Absatz 1 Ziffer i Buchstabe d erwähnt das „Hoheitsgebiet“ des eingreifenden Staates. Obgleich es der Ausschuß nicht für notwendig hielt, das Hoheitsgebiet im Sinne des Übereinkommens zu definieren, ist es seiner Meinung nach offenkundig, daß diese Vorschrift in Artikel 9 und Artikel 10 Absatz 4 ab dem Zeitpunkt Anwendung findet, in dem das Schiff die Grenze des Küstenmeeres überquert.

Artikel 10

Durchsetzungsmaßnahmen

49. Dieser Artikel betrifft die Durchsetzungsmaßnahmen, die ergriffen werden dürfen, wenn der eingreifende Staat Beweise hat, die den das Eingreifen auslösenden Verdacht erhärten. Diese Maßnahmen richten sich nach dem Recht des eingreifenden Staates, vgl. Artikel 11 Absatz 1.

Absatz 2 verlangt, daß der eingreifende Staat dem Flaggenstaat jede Verhaftung von Personen oder jedes Festhalten eines Schiffes unverzüglich notifiziert.

Absatz 3 enthält grundlegende Kriterien, die der eingreifende Staat bei seinen Ermittlungen erfüllen muß. Nichtbeachtung dieser Regeln kann dazu führen, daß der eingreifende Staat nach dem Übereinkommen haftbar ist, vgl. Artikel 26. Artikel 13 Absatz 3 enthält eine Ausnahme von der im letzten Satz dieses Absatzes niedergelegten Regel.

Absatz 4 sieht die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen den betreffenden Staaten vor, wonach das Schiff in das Hoheitsgebiet eines dritten Staates, der Vertragspartei des Übereinkommens ist, geleitet wird. Dieser Staat wird dann zum eingreifenden Staat, sobald das Schiff sein Hoheitsgebiet erreicht hat. Die Tatsache, daß ein dritter Staat die Rolle des eingreifenden Staates übernimmt, ändert jedoch nicht die Position des ursprünglichen eingreifenden Staates in Bezug auf zuvor getroffene Maßnahmen. Insbesondere wird der ursprüngliche

eingreifende Staat für die Zwecke einiger Bestimmungen des Übereinkommens weiterhin als solcher angesehen, zum Beispiel in Bezug auf seine Gerichtsbarkeit oder hinsichtlich des Schadensersatzes.

Artikel 11

Durchführung der Maßnahmen

50. Absatz 1 enthält den wichtigsten Grundsatz, daß nach dem Übereinkommen getroffene Maßnahmen dem Recht des eingreifenden Staates unterliegen. In Ausnahmefällen kann der Flaggenstaat seine Genehmigung von Bedingungen abhängig gemacht haben, die den Handlungsspielraum des eingreifenden Staates begrenzen.

Der Ausschuß war sich einig, daß der Absatz Anwendung findet, soweit nicht das Übereinkommen selbst besondere Regeln aufstellt, zum Beispiel Artikel 10 Absatz 3. Auf jeden Fall ist ein Staat, der das Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sicherzustellen, daß sein innerstaatliches Recht mit dem Übereinkommen in Einklang steht.

51. Absatz 3 soll die Beamten des eingreifenden Staates im Hinblick auf Strafverfahren im Flaggenstaat schützen, und zwar sowohl als mutmaßliche Straftäter, als auch als Opfer einer Straftat.

Der Ausschuß hielt es für wichtig vorzusehen, daß Beamte, die im Verdacht stehen, eine Straftat begangen zu haben, als sie – nach ihrem eigenen Recht handelnd (vgl. Artikel 11 Absatz 1) – eine oder mehrere der genehmigten, in den Artikeln 9 und 10 genannten Maßnahmen durchführten, vom Flaggenstaat nicht strafrechtlich verfolgt werden dürfen. In einem solchen Fall wäre das natürlichste Vorgehen die Verfolgung der Straftat im eingreifenden Staat.

In jedem Verfahren im eingreifenden Staat hat der Beamte das Recht, zur Verteidigung vorzubringen, daß die von ihm getroffenen Maßnahmen nach seinem eigenen Recht, das ja für die nach dem Übereinkommen getroffenen Maßnahmen maßgeblich ist, wenn diese auch auf der Genehmigung des Flaggenstaates basieren, zulässig und gerechtfertigt seien (vgl. Absatz 1). Außerdem könnte der Beamte besondere Bedingungen geltend machen, die der Flaggenstaat bei seiner Entscheidung über die Genehmigung des Eingreifens gestellt hat.

Ist der Beamte Opfer einer Straftat, soll er in Verfahren im Flaggenstaat denselben Schutz genießen wie Beamte dieses Staates.

Absatz 4 soll den Flaggenstaat und die Eigentümer oder Betreiber des Schiffes schützen. Die Möglichkeiten zur Verhinderung oder Verzögerung der Kommunikation mit den Eigentümern oder Betreibern richten sich in Übereinstimmung mit Absatz 1 nach dem Recht des eingreifenden Staates.

Artikel 12

Sicherheit der Anwendung

52. Absatz 1 dieses Artikels betrifft die praktische Anwendung des Übereinkommens, insbesondere hinsichtlich der nach den Artikeln 9 und 10 getroffenen Maßnahmen, jedoch ist er nicht auf diese Artikel beschränkt. Wenn zum Beispiel der eingreifende Staat entscheidet, nach Artikel 6 um die Genehmigung zum Eingreifen zu ersuchen, und der Flaggenstaat nach Artikel 7 entscheidet, die Genehmigung zu erteilen, sollen dabei die allge-

meinen Bestimmungen von Absatz 1 berücksichtigt und so die Umstände des Falles nach einer allgemeinen Bewertung erfaßt werden.

Eine ähnliche Formulierung wie in Absatz 1 findet sich in Artikel 17 Absatz 5 des Wiener Übereinkommens, das sich jedoch nur auf die wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen eines Staates bezieht. Der Ausschuß war der Meinung, daß es nicht notwendig ist, den Anwendungsbereich dieses Artikels auf staatliche Interessen zu beschränken, da wirtschaftliche und rechtliche Interessen gewöhnlich Privatunternehmen betreffen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte stets berücksichtigt werden, wenn abzuwägen ist zwischen Maßnahmen gegen ein Schiff, das verdächtigt wird, unerlaubten Verkehr zu betreiben, und der Notwendigkeit, eine Einmischung in die Interessen des Eigentümers oder Betreibers des Schiffes zu vermeiden. Die letzte Entscheidung über das Anhalten, nachdem der Flaggenstaat die Genehmigung erteilt hat, muß von den die Maßnahmen durchführenden Behörden in Anbetracht der Verhältnisse auf der Hohen See getroffen werden. Schlechtes Wetter könnte zum Beispiel die Entscheidung gegen das Anhalten oder den Abbruch der Maßnahmen herbeiführen. Vorrang muß jederzeit die Sicherheit auf See für alle Beteiligten haben.

53. Eine allgemeine Beurteilung der Umstände des Falles nach diesem Artikel muß insbesondere die Gründe berücksichtigen, die gegen Maßnahmen in Bezug auf Schiffe im planmäßigen Personenverkehr oder größere Handelsschiffe sprechen. Solche Schiffe könnten häufig sehr gut im nächsten Anlaufhafen durchsucht werden, besonders, wenn der nächste Anlaufhafen im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei dieses oder des Wiener Übereinkommens liegt. Solche Schiffe sollten auch gewöhnlich in einem sicheren Hafen oder an einem sicheren Ankerplatz durchsucht werden.

54. Größere Handelsschiffe bedeutet gewöhnlich Schiffe mit mehr als 1 600 Bruttoregistertonnen (BRT), eine Zahl, die in der NATO zur Unterscheidung zwischen kleinen und großen Schiffen verwendet wird.

55. Absatz 1 Buchstabe c soll allgemein für das gesamte Übereinkommen gelten, während sich Artikel 10 Absatz 3 speziell auf Ermittlungen bezieht.

56. Absatz 1 Buchstabe d betrifft die zulässige Gewaltanwendung. Gewöhnlich wird in internationalen Übereinkünften dazu nichts gesagt, wenngleich das Völkerrecht allgemein vorsieht, daß Gewaltanwendung als letztes Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu den Umständen des Falles stehen soll. Das Übereinkommen weicht von diesen allgemeinen internationalen Grundsätzen nicht ab. Diese Bestimmung wurde nur eingefügt, um den Ausnahmeharakter der Gewaltanwendung im Rahmen des Übereinkommens zu betonen.

Der Ausdruck „die Anweisungen des eingreifenden Staates“ bezieht sich auf Anweisungen der Personen, die das Schiff in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen anhalten und an Bord gehen.

Der Ausdruck „Anwendung von Gewalt“ umfaßt auch den Einsatz von Schußwaffen, für den es in dem folgenden Absatz eine besondere Vorschrift gibt.

57. Absatz 2 betrifft eine Meldepflicht für Fälle, in denen Schußwaffen tatsächlich eingesetzt und Schüsse abgegeben worden sind. Im französischen Wortlaut wird das Wort „usage“ anstelle von „emploi“ (vgl. den vorhergehenden Absatz) benutzt, was diese Unterscheidung verdeutlicht. Die Androhung des Einsatzes von Schußwaffen wäre folglich nicht meldepflichtig.

Warnschüsse in die Luft oder vor den Bug wären in der Regel nicht meldepflichtig, da im Wortlaut der Ausdruck „Einsatz von Schußwaffen gegen“ verwendet wird. Hat der Flaggenstaat jedoch ein Interesse daran, die Umstände des Eingreifens zu erfahren, sollte auf Anfrage des betreffenden Staates eine Meldung erfolgen.

58. Es wurde in Absatz 3 nicht als notwendig erachtet, unbedeutende und sehr geringfügige Verletzungen von der Meldepflicht auszunehmen. Der Ausschuß war sich einig, daß der Ausdruck „Verletzung“ im Sinne dieses Übereinkommens leichte oder oberflächliche Beschädigungen ausschließt. Zu der in dem Absatz enthaltenen Verpflichtung zur Zusammenarbeit würde auch gehören, daß die Behörden des eingreifenden Staates den Beamten, die an der Maßnahme beteiligt waren, die Genehmigung erteilen, im Rahmen von Ermittlungen oder Verfahren im Flaggenstaat zu erscheinen und als Zeugen auszusagen.

Abschnitt 4

Regeln für die Ausübung der Gerichtsbarkeit

Artikel 13

Beweise für Straftaten

59. Nach Absatz 1 dieses Artikels, der den Gesichtspunkt der Beweislage einführt, hat der eingreifende Staat dem Flaggenstaat „unverzüglich“ eine Zusammenfassung der erlangten Beweise zu übermitteln. Diese Zusammenfassung muß übermittelt werden, sobald die Beweise zusammengetragen und zusammengefaßt worden sind. Die Verwendung des Wortes „Zusammenfassung“ zeigt, daß die Beweise nicht in ihrer Gesamtheit übermittelt werden müssen; es bedarf in diesem Zusammenhang lediglich einer Zusammenfassung, die ausreicht, um dem Flaggenstaat die Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob er seine bevorrechtigte Gerichtsbarkeit ausüben will oder nicht. Andererseits ist ein Staat, wenn er es für angebracht hält, nicht daran gehindert, mehr als die Zusammenfassung der Beweise vorzulegen.

60. Absatz 2 behandelt die Situation, die sich ergeben kann, wenn an Bord des Schiffes Beweise für Straftaten, die nicht mit Suchtstoffen in Zusammenhang stehen, oder Personen entdeckt werden, gegen die gegebenenfalls eine sogenannte „Rotecke“ von Interpol vorliegt. Bei der Durchsuchung des Schiffes wird z.B. eine Waffensendung entdeckt. Es liegt auf der Hand, daß diese Entdeckung, die nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt, den nach dem Übereinkommen vorgesehenen Durchführungsmechanismus ernsthaft behindern kann, wenn beispielsweise der eingreifende Staat die vorrangige Gerichtsbarkeit für das Waffendelikt beansprucht, weil es gegen ihn gerichtet gewesen sein könnte. Desgleichen hat der Flaggenstaat ein offenkundiges Interesse daran, sofort Kenntnis der vermuteten Straftat oder verdächtiger Personen zu erlangen.

In solchen Fällen muß der eingreifende Staat den Flaggenstaat von der Sachlage unterrichten, und die Vertragsparteien sind, wenn die Sachlage es rechtfertigt, verpflichtet, einander zu konsultieren. Solche Konsultationen können z.B. zu Auslieferungs- oder Rechthilfeersuchen nach den anwendbaren Europaratsübereinkommen oder nach anderen zwischen den Vertragsparteien geltenden Verträgen führen.

61. Absatz 3 des Artikels behandelt einige Aspekte des Grundsatzes der Spezialität, der auch in anderen Übereinkünften des Europarats über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafrechts enthalten ist. Das Hauptanliegen des Ausschusses war, daß die Bestimmungen des Übereinkommens so ausgelegt werden sollten, daß sie dem eingreifenden Staat erlauben, andere als auf die Strafverfolgung der mutmaßlichen Täter einschlägiger Straftaten gerichtete Maßnahmen nur in zwei bestimmten Fällen zu ergreifen (vgl. Artikel 10 Absatz 3, der die Grundregel enthält, daß Personen, die einschlägiger Straftaten nicht verdächtig sind, freigelassen werden). Der erste Fall ist gegeben, wenn der Flaggenstaat seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Der eingreifende Staat kann in einem solchen Fall andere als die in der Zustimmung genannten einschlägigen Straftaten verfolgen. Das Übereinkommen sieht keine speziellen Regeln vor, die nach Erteilung der Zustimmung Anwendung finden. Der zweite Fall betrifft Straftaten, die begangen wurden, nachdem die Person in das Hoheitsgebiet des eingreifenden Staates verbracht wurde. In einem solchen Fall braucht der eingreifende Staat den Flaggenstaat nicht um Zustimmung zu ersuchen. Werden andere Straftaten als diejenigen entdeckt, derentwegen nach Artikel 6 um Genehmigung ersucht wurde, so sollte diese Entdeckung kein Hindernis für das Funktionieren des Übereinkommens sein.

Artikel 14

Ausübung der bevorrechtigten Gerichtsbarkeit

62. Der Ausschuß ist davon ausgegangen, daß die einschlägige Straftat bzw. die einschlägigen Straftaten in der Regel von den Behörden des eingreifenden Staates verfolgt werden. Aber es ist nicht auszuschließen, daß der Flaggenstaat aus politischen Gründen oder im Einzelfall die vermutete Straftat zu verfolgen wünscht. Es war daher notwendig, die Ausübung der bevorrechtigten Gerichtsbarkeit in dem Übereinkommen im einzelnen zu regeln.

63. Dieser Artikel sieht vor, daß der Flaggenstaat dem eingreifenden Staat so bald wie möglich, spätestens aber 14 Tage nach Eingang der Zusammenfassung der Beweise gemäß Artikel 13 notifiziert, daß er seine bevorrechtigte Gerichtsbarkeit ausübt. Die Notifizierungsfrist muß kurz sein, damit es insbesondere, wenn verdächtige Personen in Haft sind und wissen wollen, welcher Staat sie verfolgen wird, gegebenenfalls nur geringfügige Verzögerungen gibt. Auch der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter haben ein berechtigtes Interesse daran, zu erfahren, in welchem Staat die Straftat verfolgt wird. Andererseits wäre es nicht im Interesse der Strafrechtspflege, wenn die Frist so kurz wäre, daß der Flaggenstaat beinahe automatisch die bevorrechtigte Gerichtsbarkeit geltend machen würde. Sie muß deshalb so lang sein, daß der Flaggenstaat die Zusammenfassung der Beweise auswerten und die Lage zusammen mit den beteiligten Behörden und möglicherweise den Eigentümern oder Ausrüstern des Schiffes allgemein einschätzen kann.

64. In allen Fällen ist Artikel 5 Absatz 3 der Menschenrechtskonvention maßgeblich, nach welchem der Verdächtige das Recht auf unverzügliche Vorführung vor einen Richter hat. In dem Zeitraum, in welchem der Flaggenstaat seine Entscheidung zu treffen hat, gilt für das Verfahren das Recht des eingreifenden Staates (vgl. Artikel 11 Absatz 1). Das betreffende Verfahrensrecht enthält in der Regel Vorschriften über die Inhaftierung von Personen, beispielsweise in bezug auf das Recht auf richterliches Gehör, wenn die Haft eine bestimmte Dauer überschreitet.

65. Notifiziert der Flaggenstaat dem eingreifenden Staat nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Zusammenfassung, daß er seine bevorrechtigte Gerichtsbarkeit ausübt, so wird er angesehen, als habe er darauf verzichtet. Diese Frist ist als endgültige Frist für die Mitteilung der Entscheidung anzusehen. In der Regel sollte es dem Flaggenstaat möglich sein, seine Entscheidung innerhalb eines viel kürzeren Zeitraums zu treffen.

66. Eine Notifizierung der Ausübung der bevorrechtigten Gerichtsbarkeit bewirkt, daß die Gerichtsbarkeit des eingreifenden Staates ruht. In Ausnahmefällen, wenn z.B. der Flaggenstaat möglicherweise wegen neuer Beweise (*factum superveniens*) seine Entscheidung in bezug auf die Ausübung der bevorrechtigten Gerichtsbarkeit ändert, kann der eingreifende Staat seine Gerichtsbarkeit wieder geltend machen. Artikel 2 Absatz 4 wurde verfaßt, um möglichen Problemen in bezug auf den Grundsatz „*ne bis in idem*“ Rechnung zu tragen.

67. Nach Absatz 4 hat der Flaggenstaat den Fall seinen zuständigen Behörden zur Strafverfolgung zu übergeben. Es ist nicht notwendig, den Fall tatsächlich zu verfolgen, aber die Behörden haben den Fall so zu behandeln, als wäre er ein innerstaatlicher Fall, und entsprechend zu verfahren.

68. In Absatz 5 hat der Ausschuß eine rechtliche Fiktion geschaffen, die nur dann zum Tragen kommt, wenn der Flaggenstaat dem eingreifenden Staat notifiziert hat, daß er seine bevorrechtigte Gerichtsbarkeit auszuüben beabsichtigt. In dem Fall können Maßnahmen gegen das Schiff und Personen an Bord angesehen werden, als seien sie im Rahmen des Verfahrens des Flaggenstaates getroffen worden. Aus dieser Bestimmung würde sich auch ergeben, daß es klar wäre, daß Haftzeiten gegebenenfalls auf ein Strafurteil im Flaggenstaat anzurechnen wären. Die rechtliche Fiktion würde den in Artikel 11 Absatz 1 enthaltenen Grundsatz, daß Maßnahmen, die der eingreifende Staat trifft, seinem Recht unterliegen, in keiner Weise verändern.

Artikel 15

Übergabe von Schiffen, Ladungen, Personen und Beweismitteln

69. Der Ausschuß hat sich eingehend mit dem Problem der Übergabe von Personen, des Schiffes, der Ladungen und der beschlagnahmten Beweismittel sowie mit der Frage befaßt, ob die Übergabe einer Person einer Auslieferung gleichkäme, was ein vollständiges Auslieferungsverfahren oder gegebenenfalls ein vereinfachtes Verfahren erfordern würde, oder ob eine Übergaberegulierung im Hinblick auf die besonderen Umstände des nach dem

Übereinkommen vorgesehenen Verfahrens ausgestaltet werden könnte. In der Praxis wird die Mannschaft fast immer vom Schiff heruntergeholt und an Bord des eingreifenden Schiffes in den Hafen gebracht. Bevorzugt wurde eindeutig eine Regelung eigener Art auf der Grundlage der Übergabe von Personen und beschlagnahmter Sachen, um speziell der in dem Übereinkommen geregelten besonderen Situation Rechnung zu tragen. Der Hauptgrund für diese Vorgehensweise war, daß der eingreifende Staat nur mit Genehmigung des Flaggenstaates Maßnahmen nach den Artikeln 9 und 10 ergreifen darf. Ferner war man der Meinung, das Konzept der bevorrechtigten Gerichtsbarkeit sei gefährdet, wenn auf eine Art Auslieferungssystem zurückgegriffen würde.

70. Im Lichte dieser Überlegungen war der Ausschuß der Auffassung, daß der eingreifende Staat, wenn er um Genehmigung des Flaggenstaates ersucht, die Vollstreckungsgerichtsbarkeit „leihweise“ beantragt. Die Gerichtsbarkeit, die der eingreifende Staat ausübt, ist demnach schwach und völlig davon abhängig, ob der Flaggenstaat seine bevorrechtigte Gerichtsbarkeit ausübt. Tut er dies, so sollten eine „restitutio in integrum“ stattfinden und Personen und Sachen zügig übergeben werden. Daß in einigen Ländern aus verfassungsrechtlichen oder ähnlichen Gründen einer Person der Zugang zu den Gerichten des eingreifenden Staates nicht verwehrt werden kann, müßte dem allgemeinen Grundsatz der zügigen Übergabe nicht zwangsläufig entgegenstehen (vgl. Absatz 4 des Artikels).

71. Absatz 1 bestimmt, daß der eingreifende Staat vor allem verpflichtet ist, jede festgenommene Person, jedes Schiff, jede Ladung oder jedes beschlagnahmte Beweismittel auf einfaches Ersuchen des Flaggenstaates zu übergeben. Dieser Grundsatz ist eine notwendige Ergänzung des Grundsatzes der bevorrechtigten Gerichtsbarkeit des Flaggenstaates. Daß sich die Übergabe aus Gründen verzögern kann, die sich dem Einfluß des eingreifenden Staates entziehen, wird in Absatz 4 behandelt.

72. Absatz 2 behandelt die in bezug auf festgenommene Personen beizufügenden Unterlagen. Die beglaubigte Mehrfertigung kann per Telekopie übersandt werden – vgl. Artikel 19. Die in dem Absatz erwähnte „Beglaubigung“ würde lediglich erfordern, daß die zentrale Behörde beglaubigt, daß die Abschrift mit dem Original übereinstimmt und daß die Behörde, die den Haftbefehl unterzeichnet hat, nach dem Recht des Flaggenstaates eine Justizbehörde ist. Der Ausschuß war der Auffassung, daß der Haftbefehl in der Regel nähere Angaben zu den gegen die festgenommenen Personen erhobenen Vorwürfen enthält und daß das Recht des Beschuldigten, von diesen Vorwürfen Kenntnis zu erhalten, in jedem Fall durch das Recht des Flaggenstaates gewährleistet ist, wenn er seine bevorrechtigte Gerichtsbarkeit ausgeübt hat.

73. Wie bereits gesagt, ergibt sich aus Absatz 1 des Artikels, daß vor allem die Verpflichtung zur Übergabe besteht. Doch es kann sein, daß eine festgenommene Person aus irgendeinem Grund die Gerichte des eingreifenden Staates anzurufen wünscht. Das Übereinkommen schließt ein solches gerichtliches Eingreifen nicht aus. Absatz 3 soll unterstreichen, daß der eingreifende Staat, sobald ihm der Flaggenstaat notifiziert hat, daß er seine bevorrechtigte Gerichtsbarkeit ausübt, zur zügigen Übergabe von Personen, Schiffen usw. verpflichtet ist. Der

Ausschuß hat erkannt, daß es Umstände geben kann, unter denen die Übergabe aus Gründen, die sich dem Einfluß der zuständigen Behörden entziehen, nicht uneingeschränkt möglich ist, z.B. wenn eine verdächtige Person die Gerichte des eingreifenden Staates anruft, um die Rechtmäßigkeit seiner Festnahme zu bestreiten. In Erwägung dieses Grundsatzes, der sich aus Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt, hat der Ausschuß anerkannt, daß sich die Verfahren zur Übergabe von Personen nach den innerstaatlichen Verfahren des eingreifenden Staates richten – vgl. Absatz 4 des Artikels. Die Gerichte des eingreifenden Staates sollten in bestimmten Fällen berücksichtigen können, daß es den Gerichten des Flaggenstaates möglich ist, die Angelegenheit in allen ihren Aspekten zu behandeln.

74. Absatz 4 soll an Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention erinnern. Jede festgenommene Person hat stets das Recht, über die Rechtmäßigkeit ihrer Festnahme entweder die Gerichte des eingreifenden Staates oder, wenn die bevorrechtigte Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, die Gerichte des Flaggenstaates entscheiden zu lassen. Keine Bestimmung des Übereinkommens nimmt einer festgenommenen Person dieses Recht. Daß der eingreifende Staat, wenn die bevorrechtigte Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, in zwischenstaatlich verbindlicher Weise verpflichtet ist, die Person nach Absatz 1 zu übergeben und sich nach Absatz 3 zu bemühen, die Übergabe zu beschleunigen, ist eine andere Sache. In jedem Fall können Verfahren, die gegebenenfalls für die Übergabe von Personen, Schiffen, Ladung oder Beweismitteln notwendig sind, einschließlich der gerichtlichen Überprüfung nach dem innerstaatlichen Recht des eingreifenden Staates gestaltet werden, und das Übereinkommen will dieses Recht des eingreifenden Staates nicht beeinträchtigen. Die innerstaatlichen Vorschriften dürfen jedoch nicht von der in dem Artikel vorgesehenen Regelung abweichen, und der eingreifende Staat muß seiner sich aus der Ausübung der bevorrechtigten Gerichtsbarkeit durch den Flaggenstaat ergebenden Verpflichtung zur Übergabe von Personen nachkommen.

75. Der Ausschuß war sich bewußt, daß es zum einen schwierig wäre, alle möglichen Situationen vorherzusehen, die sich bei der praktischen Anwendung des Übereinkommens ergeben könnten, zum anderen es aber auch umständlich wäre, für alle möglichen Situationen, die eintreten könnten, Bestimmungen zu formulieren. Es wurde deshalb beschlossen, in Absatz 5 ein besonderes Sicherheitsventil für den Fall vorzusehen, daß etwas in dem Verfahren völlig schiefgegangen ist. Der Absatz käme nur in Ausnahmefällen zur Anwendung, beispielsweise in bezug auf eigene Staatsangehörige oder zum Schutz der Interessen der Eigentümer oder Ausrüster des Schiffes.

Artikel 16

Todesstrafe

76. Dieser Artikel geht zurück auf Artikel 11 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens (ETS Nr. 24). Obwohl darin eine Beeinträchtigung des Grundsatzes der bevorrechtigten Gerichtsbarkeit des Flaggenstaates gesehen werden könnte, war der Ausschuß der Meinung, daß die Aufnahme dieses Artikels gerechtfertigt ist, weil immer mehr Länder inzwischen für Drogenhandelsdelikte die Todesstrafe vorsehen und damit ein Hindernis be-

seitigt wird, das andernfalls die Bereitschaft der Vertragsparteien zur Zusammenarbeit mit diesen Ländern beeinträchtigen könnte, da nicht ausgeschlossen werden kann, daß das Übereinkommen für einen über die europäischen Staaten hinausgehenden Kreis von Staaten geöffnet wird (vgl. Artikel 28).

Abschnitt 5

Verfahrensvorschriften und andere allgemeine Bestimmungen

Artikel 17

Zuständige Behörden

77. Artikel 17 gibt jeder Vertragspartei das Recht, gegebenenfalls zwei zuständige Behörden zu bestimmen. Die nach Absatz 1 bestimmte Behörde ist für die verfahrensmäßige Abwicklung zuständig, d.h. für den Empfang und die Beantwortung von Ersuchen nach den Artikeln 6 und 7 zu jeder Tages- und Nachtzeit. Die nach Absatz 2 bestimmte Behörde ist mehr zentral zuständig für alle anderen Mitteilungen und Notifikationen nach dem Übereinkommen, z.B. für Notifikationen nach Artikel 14 betreffend die Ausübung der bevorrechtigten Gerichtsbarkeit und für Mitteilungen gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 5. Die Befugnisse der so bestimmten Behörden richten sich nach dem innerstaatlichen Recht. Das Übereinkommen hindert einen Staat nicht, ein und dieselbe Behörde zur Wahrnehmung der verschiedenen Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zu bestimmen. Die in Absatz 3 genannten „weiteren Angaben zur Erleichterung der Kommunikation“ könnten z.B. eine Faxnummer enthalten.

Artikel 18

Kommunikation zwischen den bestimmten Behörden

78. Dieser Artikel beschreibt die Geschäftswege. Die Benutzung diplomatischer Wege ist bei der Anwendung des Übereinkommens nicht erforderlich.

79. Es bestand im Ausschuß Einvernehmen darüber, daß die wirksamste Möglichkeit der Übersendung und Beantwortung von Ersuchen nach den Artikeln 4 bis 7 der unmittelbare Geschäftsweg zwischen den nach Artikel 17 bestimmten Behörden ist und daß die Vertragsparteien deshalb, soweit dies durchführbar ist, entsprechende Vereinbarungen treffen sollten. Da in einer Reihe anderer Europaratsübereinkünfte und in dem Wiener Übereinkommen die Nutzung des Kommunikationsnetzes von ICPO-Interpol erwähnt wird, kam der Ausschuß überein, daß es, wenn es für die bestimmten Behörden aus irgendeinem Grund nicht durchführbar ist, unmittelbar miteinander in Verbindung zu treten, vernünftig wäre, wenn sie die Nutzung der Kommunikationsnetze von ICPO-Interpol und des Rats für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens vereinbarten. Der Ausschuß war aber der Meinung, daß es nicht wünschenswert wäre, wenn die Vertragsparteien diese Kommunikationswege auf Dauer benutzten.

Artikel 19

Form der Ersuchen und Sprachen

80. Nach Absatz 1 erfolgen alle Mitteilungen in Bezug auf die meisten dispositiven Bestimmungen des Übereinkommens und insbesondere die Genehmigungersuchen

schriftlich, aber es können moderne Telekommunikationsmittel benutzt werden. Dieser Absatz erlaubt eine Weiterentwicklung, wenn sich die Techniken ändern. Der Ausdruck „Telekommunikation“ ist daher weit auszulegen.

81. Der Wortlaut des Absatzes 1 stellt klar, daß mündliche Ersuchen oder mündliche Antworten auf solche Ersuchen nicht zulässig sind. Da ein Ersuchen grundsätzlich binnen 4 Stunden beantwortet werden sollte und eine Antwort Bedingungen enthalten kann, ist es im Interesse beider Vertragsparteien, den Inhalt der Mitteilungen nach Abschnitt 2 schriftlich festzuhalten. Dies würde selbstverständlich nicht ausschließen, daß vor Stellung des Ersuchens mündlich Verbindung aufgenommen wird. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, daß die nach Artikel 17 Absatz 1 bestimmten Behörden häufig zunächst mündlich Verbindung aufnehmen, ehe ein förmliches Ersuchen gestellt wird. In dringenden Fällen würden die Staaten es oft vorziehen, zunächst telefonisch Verbindung aufzunehmen.

Aus dem Wortlaut des Absatzes folgt, daß andere als die in den Artikeln 4 bis 16 genannten Mitteilungen mündlich erfolgen können, soweit sich nicht aus dem Zusammenhang ergibt, daß die Mitteilung schriftlich erfolgen muß. Mitteilungen in Bezug auf Artikel 2 Absätze 1 und 5 können z.B. mündlich erfolgen.

82. Absatz 3 gleicht den Bestimmungen in mehreren neueren, unter der Ägide des Europarats verfaßten Übereinkommen, z.B. Artikel 25 des Geldwäscheübereinkommens. Die in Artikel 13 Absatz 1 genannte Zusammenfassung der Beweise würde zu den in diesem Absatz genannten Unterlagen gehören. Da eine solche Zusammenfassung der Beweise nicht sonderlich lang sein muß, war der Ausschuß der Auffassung, daß dies keine Probleme bereiten dürfte, zumal von den Staaten erwartet wird, daß sie diese Fragen praktisch handhaben, um den Geist der Zusammenarbeit zu fördern, in welchem das Übereinkommen verfaßt wurde. Erhält der Flaggenstaat eine übersetzte Zusammenfassung der Beweise, so würde sich damit für ihn der Zeitaufwand für die Bewertung der Beweise und die Entscheidung über die Ausübung der bevorrechtigten Gerichtsbarkeit verringern.

83. Die Staaten sollten bei der Benutzung öffentlicher Netze die Sicherheitsaspekte berücksichtigen, indem sie z.B. die Mitteilung durch Verschlüsselung schützen.

Artikel 20

Beglaubigung und Legalisation

84. Der Ausschuß hat sich für die Aufnahme einer Bestimmung entschieden, die sowohl die Beglaubigung als auch die Legalisation nach dem Übereinkommen ausschließt, denn nicht alle Mitgliedstaaten des Europarats haben das Europäische Übereinkommen zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation (ETS Nr. 63) ratifiziert.

Artikel 21

Inhalt des Ersuchens

85. Artikel 21 enthält die wichtigen Vorschriften über den Inhalt des Genehmigungersuchens. Werden die Vorschriften nicht streng befolgt, so ist klar, daß dies die internationale Zusammenarbeit nachteilig beeinflusst.

In Artikel 21 Buchstabe c heißt es, daß detaillierte Angaben zu den betreffenden Straftaten sowie zu den Gründen zu machen sind, auf die sich der Verdacht stützt, d.h., es würde nicht genügen, bloß die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale einer Straftat anzugeben, sondern es müssen nähere Einzelheiten der Straftat genannt werden.

Artikel 21 Buchstabe d sieht eine Bedingung vor, die man als „beiderseitige Durchsetzbarkeit in concreto“ bezeichnen könnte. Der eingreifende Staat sollte dem Flaggenstaat zusichern können, daß unter gleichartigen Umständen Maßnahmen zum einen grundsätzlich getroffen worden wären, z.B. indem von Ermessensbefugnissen Gebrauch gemacht würde, und daß es zum anderen rechtmäßig gewesen wäre, diese Maßnahme zu treffen, wenn von der Straftat ein Schiff unter seiner Flagge betroffen gewesen wäre. Es ist allerdings nicht beabsichtigt, eine Verpflichtung zur genauen Gleichbehandlung von Schiffen eigener Flagge und ausländischen Schiffen zu schaffen. Ein eingreifender Staat kann selbstverständlich in bezug auf Schiffe, die seine Flagge führen, eine umfassendere Politik verfolgen.

Artikel 22

Unterrichtung der Schiffseigentümer und -kapitäne

86. Dieser Absatz behandelt die Verpflichtung, Schiffseigentümer und -kapitäne vom Inhalt des Übereinkommens zu unterrichten. Diese Unterrichtung kann über die Verbände der Schiffseigentümer oder Schiffskapitäne oder durch die Presse und andere Medien oder in einer anderen Weise erfolgen, die zur Erreichung des Ziels dieser Bestimmung geeignet erscheint.

Artikel 23

Eingeschränkte Verwendung

87. Artikel 23 bringt den in verschiedenen anderen Europäischen Übereinkommen enthaltenen Grundsatz der Spezialität zum Ausdruck. Der Ausschuß wollte diese Regel jedoch nicht zwingend für alle Fälle vorschreiben, auf die das Übereinkommen anwendbar ist. Er hat deshalb die Möglichkeit vorgesehen, daß der Flaggenstaat seine Genehmigung vom Grundsatz der Spezialität abhängig machen kann. Bestimmte Vertragsparteien werden stets von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Betreffen die Ermittlungen oder Verfahren einschlägige Straftaten, so könnten die Informationen ohne die vorherige Zustimmung des Flaggenstaates verwendet werden. Diese Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz der Spezialität sollte in dem größeren Zusammenhang der Notwendigkeit der Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität gesehen werden, wie sie in dem Wiener Übereinkommen zum Ausdruck kommt.

Der Artikel sieht Bedingungen für die Verwendung und Weiterleitung von Informationen vor. „Verwendung“ bedeutet, daß es um die Behörde geht, welche die Informationen zusammengetragen hat, während „Weiterleitung“ alle anderen Behörden umfaßt, einschließlich der Weiterleitung ins Ausland.

Die Einschränkung der Verwendung ist auf Ermittlungen oder Verfahren beschränkt. Die Verwendung von Informationen für sogenannte Ermittlungen im Vorfeld eines Strafverfahrens oder für nachrichtendienstliche Zwecke würde somit nicht unter diesen Artikel fallen.

Der Artikel sollte in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 3 gelesen werden.

Artikel 24

Vertraulichkeit

88. Artikel 24 behandelt die Vertraulichkeit sowohl im eingreifenden Staat als auch im Flaggenstaat.

Abschnitt 6

Kosten und Schadenersatz

Artikel 25

Kosten

89. Die Kosten eines Eingreifens auf Hoher See werden häufig beträchtlich sein. Dennoch war der Ausschuß der Meinung, daß die Kosten in der Regel, soweit die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart haben, vom eingreifenden Staat getragen werden sollten.

Dieser allgemeine Grundsatz würde auch auf Fälle Anwendung finden, in denen der eingreifende Staat nach den Artikeln 4 und 5 Hilfe leistet. In diesen Fällen wird aber auf Ersuchen des Flaggenstaates oder auf Ersuchen eines anderen Staates eingegriffen, und der eingreifende Staat ist verpflichtet, „im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel“ einzugreifen; dieser Ausdruck umfaßt auch wirtschaftliche und gleichartige Mittel. Der Ausschuß konnte die Möglichkeit nicht ausschließen, daß sich Situationen ergeben würden, in denen die Kosten vom Flaggenstaat oder dem anderen um Hilfe ersuchenden Staat getragen werden sollten, wenn aufgrund eines Ersuchens nach den Artikeln 4 und 5 eingegriffen worden ist, und es wurde deshalb hinzugefügt, daß die Kosten „üblicherweise“ von dem eingreifenden Staat getragen werden, der dem Flaggenstaat oder dem anderen Staat in diesen Fällen Hilfe leistet. Der Ausschuß war der Auffassung, daß die Meinung des eingreifenden Staates zu der Frage, ob er über die Mittel verfügt, in jedem Fall maßgeblich sein muß.

Es kann insbesondere, wenn es um erhebliche oder außergewöhnliche Kosten geht, davon ausgegangen werden, daß der Flaggenstaat oder der um Hilfe ersuchende Staat gebeten wird, sich an den Kosten des Eingreifens zu beteiligen, wenn er nach den Artikeln 4 oder 5 um Hilfe ersucht. In solchen Fällen müßten die beteiligten Vertragsparteien eine Vereinbarung über die Aufteilung der Kosten anstreben. Käme eine solche Vereinbarung nicht zustande, so würde wahrscheinlich nicht eingegriffen werden.

Absatz 2 sieht vor, daß der Flaggenstaat, wenn er die bevorrechtigte Gerichtsbarkeit geltend macht, die Kosten für die Rückführung verdächtiger Personen, der Beweismittel und des Schiffes trägt. Dieser Absatz betrifft nur das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien des Übereinkommens und hindert einen Staat nicht daran, von einer verurteilten Person Erstattung zu verlangen.

Artikel 26

Schadenersatz

90. Der Ausschuß hat viel Zeit darauf verwendet, die wichtige Frage des Schadenersatzes zu erörtern. Er hat entschieden, Schadenersatzbestimmungen nicht auf die

zwischenstaatlichen Beziehungen zu beschränken, sondern sich bemüht, weiter zu gehen, als es bisher in anderen Übereinkünften des Europarats möglich war. Er hat geprüft, ob es zweckmäßig wäre, Bestimmungen zu verfassen, die den eingreifenden Staat ausdrücklich als den Staat, in dem gegebenenfalls ein Rechtsstreit zu führen wäre, oder das Recht des eingreifenden Staates als das Recht bestimmen, das die Schadensersatzfrage regelt; aber er hat sich dagegen entschieden. Die Schadensersatzbestimmungen sollten solche Themen nicht betreffen.

91. Nach Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens und Artikel 17 Absatz 6 des Wiener Übereinkommens kann eine Genehmigung zum Eingreifen von Bedingungen in bezug auf die Haftung abhängig gemacht werden. Der vorliegende Artikel greift zwar in dieses grundsätzliche Recht nicht ein, aber der Ausschuß war der Meinung, daß die meisten Staaten in diesem Zusammenhang von solchen besonderen Bedingungen keinen Gebrauch machen müßten. Doch er räumte ein, daß manche Staaten in Anbetracht ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung dem eingreifenden Staat wegen der Besonderheiten ihrer Rechtsordnung stets würden Bedingungen in bezug auf die Haftung auferlegen müssen.

92. Absatz 1 des Artikels ist beschränkt auf Schadensersatz infolge von Maßnahmen nach den Artikeln 9 und 10, während Absatz 2 jede Maßnahme betrifft, die nach den Bestimmungen des Übereinkommens in seiner Gesamtheit nicht gerechtfertigt ist. Absatz 1 ist auf Schäden beschränkt, die natürliche oder juristische Personen erlitten haben, während Absatz 2 auch Fälle umfaßt, in denen Staaten als solche einen Nachteil erlitten haben. Absatz 1 wurde zwar insbesondere verfaßt, um Seeunfälle abzudecken, erstreckt sich aber auf alle Schäden oder Verletzungen, die auf Fahrlässigkeit oder ein anderes, dem eingreifenden Staat anzulastendes Verschulden zurückzuführen sind, wenn der Schaden im Verlauf einer nach den Artikeln 9 und 10 ergriffenen Maßnahme eingetreten ist.

Auf die Frage der Wahl des auf den Rechtsstreit anwendbaren materiellen Rechts finden die üblichen Regeln des internationalen Privatrechts Anwendung. Der Ausschuß erkannte an, daß der eingreifende Staat in bestimmten Fällen, wenn er vor den Gerichten des Flaggenstaates verklagt wird, berechtigt wäre, Staatenimmunität geltend zu machen, da die ergriffene Maßnahme als eine Handlung „iure imperii“ angesehen werden könnte.

93. In Absatz 1 gründet sich die Haftung auf Fahrlässigkeit oder ein anderes Verschulden im Verlauf einer Maßnahme nach den Artikeln 9 und 10. Die Auslegung des Begriffs „Verschulden“ wäre nach dem anwendbaren Recht zu entscheiden, doch die Gerichte müßten dabei immer Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens berücksichtigen. Der Begriff „Verschulden“ würde ferner eine Reihe anderer Situationen umfassen, die dem eingreifenden Staat zuzurechnen sind.

94. Der Ausschuß hat insbesondere im Zusammenhang mit den Schadensersatzbestimmungen im Genfer Übereinkommen (Artikel 22 Absatz 3) und im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (Artikel 110 Absatz 3) die Frage geprüft, ob der eingreifende Staat schadensersatzpflichtig sein sollte, wenn er zwar hinreichende

Gründe für den Verdacht hatte, daß das Schiff für unerlaubten Verkehr benutzt wurde, Suchtstoffe aber nicht gefunden wurden. Eine solche Situation könnte entstehen, wenn die Straftäter Zeit zum Entladen der unerlaubten Fracht hatten. Der Ausschuß kam überein, daß in einer solchen Situation eine Schadensersatzleistung nicht gerechtfertigt wäre, da in dem Fall glaubhaft wäre, daß das angehaltene Schiff, der Ausrüster oder die Mannschaft eine den Verdacht rechtfertigende Handlung begangen hat. Der zweite Teil des Absatzes 2 wurde deshalb im Lichte der einschlägigen Bestimmungen des Genfer Übereinkommens und des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen hinzugefügt, um sicherzustellen, daß in solchen Situationen Schadensersatz nicht geleistet wird. Da die Bestimmung in den einschlägigen Übereinkommen enthalten ist und den aktuellen Stand des internationalen Seerechts zu bestimmten Haftungsfragen wiedergibt, hat es der Ausschuß auch für angebracht erachtet, diese Bestimmung hinzuzufügen, wobei davon ausgegangen wurde, daß sie im Lichte der Bestimmungen dieser beiden Übereinkommen und der besonderen Ziele und Verpflichtungen des vorliegenden Übereinkommens auszulegen ist.

95. Absatz 2 nimmt Bezug auf Maßnahmen, die „in einer Weise“ durchgeführt werden, die nach dem Übereinkommen nicht gerechtfertigt ist. Dieser Ausdruck umfaßt die Verdachtsgründe nach Artikel 6 sowie Maßnahmen jeder Art, die nach dem Übereinkommen ergriffen werden.

Absatz 2 findet z.B. Anwendung, wenn der eingreifende Staat fahrlässig oder bösgläubig gehandelt hat, wenn er seine Befugnisse mißbraucht hat oder wenn ungerechtfertigte Verzögerungen eingetreten sind (vgl. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c). Er findet ferner Anwendung, wenn ein Staat, der ausgehend von einem begründeten Verdacht nach Artikel 6 gehandelt hat, später feststellt, daß dieser Verdacht sich als unbegründet erweist, und das angehaltene Schiff, der Ausrüster oder die Besatzung keine den Verdacht rechtfertigende Handlung begangen hat. Eine Haftung kann in Anbetracht des einschlägigen, auf den Rechtsstreit anwendbaren innerstaatlichen Rechts auch in Betracht kommen, wenn ein Beschuldigter später einer Straftat für nicht schuldig befunden wird.

Absatz 2 würde auch für die Bedingungen gelten, die nach Artikel 8 Absatz 1 gestellt worden sind.

Mit der Bezugnahme auf „einen solchen Verlust, einen solchen Schaden oder einen solchen Nachteil“ wird in Absatz 2 Satz 2 deutlich gemacht, daß die Haftung dieselbe Art der Entschädigung umfaßt wie nach Satz 1. Daraus folgt nicht, daß alle wesentlichen Voraussetzungen nach Satz 1 für eine Entschädigung auch nach dieser Bestimmung erfüllt sein müssen; gleichzeitig besteht eine Schadensersatzpflicht, wenn sich der Verdacht als unbegründet erweist, nicht schon allein wegen des Eingreifens in die Freiheit der Schifffahrt, gleichviel, ob tatsächlich ein Verlust eingetreten ist oder nicht.

96. Untersuchungen der Verdachtsgründe sollten die Quellen geheimhaltungsbedürftiger Informationen, über welche die mit dem Gesetzesvollzug befaßten Behörden gegebenenfalls verfügen, nicht gefährden. Solche Informationen sollten immer geheimgehalten werden – vgl. Artikel 24.

97. Der Ausschuß hielt es für angebracht, eine besondere Vorschrift für Fälle der Hilfeleistung nach Artikel 4 zu erarbeiten. Dagegen sah er es als nicht erforderlich an, besondere Vorschriften für Schäden in bezug auf staatenlose Schiffe vorzusehen. Es kämen die Regeln des Völkerrechts und des internationalen Privatrechts zur Anwendung.

Kapitel III

Schlußbestimmungen

98. Die in diesem Kapitel enthaltenen Bestimmungen beruhen mit einigen Ausnahmen auf den „Muster-Schlußklauseln für im Rahmen des Europarats geschlossene Übereinkünfte“, die der Ausschuß des Europarats in der 315. Sitzung der Ministerbeauftragten im Februar 1980 genehmigt hat. Die Mehrzahl dieser Artikel bedarf daher keiner besonderen Anmerkungen, doch zu den folgenden Punkten sind einige Erläuterungen nötig.

Bei Artikel 27 ist klar, daß das Übereinkommen stets als ein Übereinkommen zu sehen ist, mit welchem Artikel 17 des Wiener Übereinkommens gemäß dessen Absatz 9 auf regionaler Ebene durchgeführt und ergänzt wird. Es können sich daher diesem Übereinkommen nur die Mitgliedstaaten des Europarats, die das Wiener Übereinkommen ratifiziert haben, sowie Staaten anschließen, die nach Artikel 28 eingeladen werden, dem Übereinkommen beizutreten.

99. Artikel 30 soll das Nebeneinander des Übereinkommens mit anderen Verträgen sicherstellen, die Fragen behandeln, die auch in diesem Übereinkommen behandelt werden. Es ist insbesondere klar, daß Auslegung und Anwendung des Wiener Übereinkommens unberührt bleiben. Die in Absatz 1 erwähnten „besonderen Fragen“ betreffen z.B. die Rechtshilfe in Strafsachen oder die Auslieferung. Wie nach Artikel 2 Absatz 1 vorgesehen, sollte das Übereinkommen nach Maßgabe des Seevölkerrechts ausgelegt werden. Nach dem Übereinkommen getroffene Maßnahmen dürfen die Rechte und Pflichten sowie die Ausübung der Hoheitsbefugnisse der Küstenstaaten in Übereinstimmung mit dem Seevölkerrecht nicht behindern oder beeinträchtigen – vgl. Artikel 2 Absätze 1 und 3.

100. Absatz 2 sieht die Möglichkeit vor, zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte zur Ergänzung oder Verstärkung der Bestimmungen dieses Übereinkommens oder des Wiener Übereinkommens zu schließen. Der Ausschuß stellte fest, daß eine Änderung der Bestimmungen der Artikel 6 und 7 auf bilateraler Ebene, um andere rechtliche Regelungen zuzulassen, möglich wäre, sofern solche Abkommen angesehen werden könnten, als verstärkten oder ergänzten sie dieses oder das Wiener Übereinkommen. Solche Abkommen könnten z.B. Bestimmungen dahingehend enthalten, daß es keiner vorherigen Genehmigung zum Anhalten und Betreten des Schiffes bedarf oder daß es in jedem Fall zwar einer ausdrücklichen Genehmigung bedarf, aber als stillschweigendes Einverständnis mit der Maßnahme angesehen würde, wenn ein Ersuchen nicht rechtzeitig beantwortet wird. Solche zweiseitigen Abkommen könnten auch Fälle äußerster Eil-

bedürftigkeit behandeln und für die Beantwortung eines Ersuchens um Eingreifen eine kürzere Frist als die üblichen vier Stunden vorsehen. Der Ausschuß stimmte dahingehend überein, daß solche Abkommen nicht so angesehen würden, als liefen sie dem vorliegenden Übereinkommen oder dem Wiener Übereinkommen zuwider.

Absatz 3 ist von Belang für einige bereits geschlossene zweiseitige Abkommen, wie z.B. das Abkommen zwischen Italien und Spanien vom 23. März 1990.

101. Der Ausschuß hat es für notwendig erachtet, in Artikel 32 einen Mechanismus zur Überwachung der praktischen Anwendung des Übereinkommens vorzusehen, da die reibungslose Umsetzung Zusammenkünfte auf verschiedenen fachlichen oder politischen Ebenen erfordert wird. Dies wäre im Rahmen des regulären Europaratsausschusses, der die Anwendung der Europarätübereinkommen auf strafrechtlichem Gebiet überwacht, schwer zu erreichen. Eine der vordringlichsten Aufgaben des Überwachungsausschusses wäre es, sicherzustellen, daß die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien reibungslos und sicher verläuft.

Der Überwachungsausschuß kann seine Verfahrensvorschriften selbst bestimmen. Er ist Vertreter der Vertragsparteien des Übereinkommens. Als solcher kann er als Beobachter zu seinen Sitzungen andere Staaten und insbesondere die Mitgliedstaaten des Europarats, die Pompidou-Gruppe, internationale Organisationen wie das Programm der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des internationalen Drogenmißbrauchs, die Internationale Seeschiffahrtsorganisation, Interpol und den Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens einladen. Ferner kann er beschließen, diesen Staaten, Organisationen oder Gremien, sofern er es für angebracht hält, Informationen, die er von den Vertragsparteien erhalten hat, oder Berichte des Generalsekretärs oder Teile davon in Ablichtung zu übersenden.

102. Das Änderungsverfahren nach Artikel 33 ist für kleinere Änderungen verfahrensrechtlicher Art gedacht. Es wurde darauf hingewiesen, daß nach Absatz 5 jede angenommene Änderung nur in Kraft tritt, wenn alle Vertragsparteien dem Generalsekretär ihre Annahme mitgeteilt haben.

103. Nach Artikel 34 sollte der CDPC immer über die Auslegung und Anwendung des Übereinkommens unterrichtet werden. Diese Unterrichtung könnte durch den Überwachungsausschuß erfolgen.

Artikel 34 sieht ferner einen Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung des Übereinkommens vor. Die Absätze 1 und 2 finden sich auch im Geldwäsche-Übereinkommen (ETS Nr. 141), mit einigen Änderungen, die auf das Wiener Übereinkommen zurückgehen. Der Ausschuß hat es aber für wichtig erachtet, ein System der Streitbeilegung für den Fall vorzusehen, daß die Vertragsparteien sich nicht auf eine bestimmte Methode einigen können. Aus diesem Grund wurden die Absätze 3 bis 6 und der Anhang zu dem Artikel hinzugefügt.

Anhang
Übereinkommen
der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten
Verkehr mit Suchtstoffen und Psychotropen Stoffen
1988

Artikel 17

Unerlaubter Verkehr auf See

(1) Die Vertragsparteien arbeiten so weitgehend wie möglich zusammen, um den unerlaubten Verkehr auf See nach Maßgabe des Seevölkerrechts zu bekämpfen.

(2) Eine Vertragspartei, die den begründeten Verdacht hat, daß ein Schiff, das ihre Flagge führt oder keine Flagge oder Registrierungszeichen zeigt, für unerlaubten Verkehr benutzt wird, kann andere Vertragsparteien um Hilfe bei der Bekämpfung seiner Verwendung zu diesem Zweck ersuchen. Die ersuchten Vertragsparteien leisten diese Hilfe im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel.

(3) Eine Vertragspartei, die den begründeten Verdacht hat, daß ein Schiff, das die Freiheit der Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ausübt und die Flagge einer anderen Vertragspartei führt oder deren Registrierungszeichen zeigt, für unerlaubten Verkehr benutzt wird, kann dies dem Flaggenstaat anzeigen, eine Bestätigung der Registrierung anfordern und bei Bestätigung den Flaggenstaat um die Genehmigung ersuchen, geeignete Maßnahmen im Hinblick auf dieses Schiff zu ergreifen.

(4) Nach Absatz 3 oder in Übereinstimmung mit den zwischen ihnen geltenden Verträgen oder anderweitig zwischen diesen Vertragsparteien geschlossenen Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen kann der Flaggenstaat den ersuchenden Staat unter anderem ermächtigen,

- a) das Schiff anzuhalten;
- b) das Schiff zu durchsuchen;
- c) falls Beweise für unerlaubten Verkehr gefunden werden, geeignete Maßnahmen im Hinblick auf das Schiff, die Personen und die Ladung an Bord zu treffen.

(5) Werden Maßnahmen aufgrund dieses Artikels getroffen, so tragen die betreffenden Vertragsparteien in gebührender Weise der Notwendigkeit Rechnung, den Schutz des menschlichen Lebens auf See sowie die Sicherheit des Schiffes und der Ladung nicht zu gefähr-

den und die wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen des Flaggenstaates oder einer anderen beteiligten Vertragspartei nicht zu beeinträchtigen.

(6) Der Flaggenstaat kann in Übereinstimmung mit seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 seine Genehmigung von Bedingungen abhängig machen, die zwischen ihm und der ersuchenden Vertragspartei zu vereinbaren sind, darunter Bedingungen in bezug auf die Haftung.

(7) Für die Zwecke der Absätze 3 und 4 beantwortet eine Vertragspartei ein Ersuchen einer anderen Vertragspartei um Feststellung, ob ein Schiff, das ihre Flagge führt, hierzu berechtigt ist, sowie Ersuchen um Genehmigung nach Absatz 3 zügig. Jede Vertragspartei des Übereinkommens bestimmt zu dem Zeitpunkt, in dem sie Vertragspartei wird, eine oder gegebenenfalls mehrere Behörden zur Entgegennahme und Beantwortung dieser Ersuchen. Die Bestimmung wird allen anderen Vertragsparteien innerhalb eines Monats über den Generalsekretär notifiziert.

(8) Eine Vertragspartei, die eine Maßnahme in Übereinstimmung mit diesem Artikel getroffen hat, unterrichtet den betroffenen Flaggenstaat sofort von den Ergebnissen dieser Maßnahme.

(9) Die Vertragsparteien erwägen den Abschluß zweiseitiger oder regionaler Abkommen oder sonstiger Vereinbarungen zur Durchführung oder zur Verstärkung der Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Artikels.

(10) Maßnahmen nach Absatz 4 werden nur von Kriegsschiffen oder Militärluftfahrzeugen oder von anderen Schiffen oder Luftfahrzeugen durchgeführt, die deutlich als im Staatsdienst stehend gekennzeichnet und als solche erkennbar sind und die hierzu befugt sind.

(11) Jede nach diesem Artikel getroffene Maßnahme trägt der Notwendigkeit gebührend Rechnung, die Rechte und Pflichten sowie die Ausübung der Hoheitsbefugnisse der Küstenstaaten in Übereinstimmung mit dem Seevölkerrecht nicht zu behindern oder zu beeinträchtigen.

08.05.98

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 31. Januar 1995 über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.